38.899

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.01.2007
C(2006) 6762 endgültig

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24.01.2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen

Sache COMP/F/38.899 – GASISOLIERTE SCHALTANLAGEN

(Nur der deutsche, der englische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

INHALT

A - Einführung **7**

1. ADRESSATEN **7**

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG **8**

3. WERT DES WELTMARKTS **8**

B. Vom Verfahren betroffene Branche **9**

4. DIE BRANCHE DER GASISOLIERTEN SCHALTANLAGEN **9**

4.1. Produkt **9**

4.2. Verfahrensbeteiligte **10**

4.2.1. ABB **10**

4.2.2. ALSTOM **10**

4.2.3. AREVA **12**

4.2.4. Fuji **12**

4.2.5. Hitachi **13**

4.2.6. JAEPS **13**

4.2.7. Melco **13**

4.2.8. *Schneider* **14**

4.2.9. *Siemens* **15**

4.2.10. TM T&D **15**

4.2.11. Toshiba **15**

4.2.12. VA Technologie **16**

4.3. Angebot von GIS-Projekten **17**

4.4. Nachfrage nach GIS-Projekten **18**

4.5. Zwischenstaatlicher Handel **18**

C. Verfahren **18**

5. ERMITTLUNG DER KOMMISSION **18**

D. Sachverhalt **20**

6. ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE DES KARTELLS **20**

6.1. Überblick über Umfang und Inhalt der GIS-Absprachen **20**

6.2. Übereinkunft, traditionelle Schwerpunkte der Unternehmen auf den Inlandsmärkten zu respektieren **23**

6.3. Reservierte europäische Länder (europäische 'Stammländer') **24**

6.4.* Kartellbestimmungen für GIS-Projekte außerhalb der 'Stammländer': *GQ-Agreement* und *EQ-Agreement **25**

***6.4.1.* Rahmenbestimmungen** **25**

***6.4.2.* Unternehmen und Kontingente** **26**

6.4.3. Interne Organisation des Kartells **29**

6.4.4. Besonderheiten der Zuteilung europäischer Projekte (außerhalb der Stammländer) **31**

6.5. Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung der Kartellregeln und Verheimlichung des Kartells **32**

6.5.1. Umsetzung der Kartellvereinbarungen **32**

6.5.2. Überwachung der Kartellvereinbarungen **33**

6.5.3. Durchsetzung der Kartellregeln **34**

6.5.4. Vorkehrungen zur Geheimhaltung von Treffen und Kontakten **34**

6.6. Chronologische Übersicht über die Entwicklung des Kartells **35**

6.6.1. Zusammenkünfte des Kartells **36**

6.6.1.1. Unterbrechung der Kartellbeteiligung von Siemens und Hitachi **36**

6.6.1.2. Unterbrechung der Kartelltätigkeit von VA TECH und Schneider **37**

6.6.1.3. Fortsetzung des Kartells nach dem Weggang von VA TECH/Schneider **37**

6.6.1.4. Wiederaufnahme der Kartellbeteiligung von Siemens, VA TECH und Hitachi **37**

6.6.1.5. Kartelltreffen zwischen März 2002 und Mai 2004 ..... **38**

6.6.2. Ende des Kartells **38**

E. Rechtliche Würdigung **39**

7. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN 39

7.1. EG-Vertrag und EWR-Abkommen 39

7.1.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen 39

7.1.2. Zuständigkeit 39

7.2. Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen 39

7.2.1. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen 39

7.2.2. Art der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall 40

***7.2.2.1.* Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen 40**

7.2.2.1.1. Grundsätze 40

7.2.2.1.2. Anwendung auf die vorliegende Sache 42

7.2.2.2. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung 51

7.2.2.2.1. Grundsätze 51

7.2.2.2.2. Anwendung auf die vorliegende Sache 52

7.2.3. Beschränkung des Wettbewerbs 60

7.2.3.1. Grundsätze 60

7.2.3.2. Anwendung auf die vorliegende Sache 60

7.2.4. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien 62

7.2.4.1. Grundsätze 62

7.2.4.2. Anwendung auf die vorliegende Sache 63

7.2.5. In Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden anzuwendende Bestimmungen des Wettbewerbsrechts 65

7.2.6. Dauer der Teilnahme an der Zuwiderhandlung 65

7.2.7. Adressaten der Entscheidung 68

7.2.7.1. Grundsätze 68

7.2.7.2. Anwendung auf diesen Fall 71

ABB Ltd. 71

ALSTOM **71**

AREVA **77**

Fuji **80**

Hitachi **82**

JAEPS **83**

Melco **86**

Schneider **87**

Siemens AG **90**

Toshiba **91**

VA TECH **93**

8. ABHILFEN **101**

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ..... **101**

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ..... **102**

8.3. Grundbetrag der Geldbußen **102**

8.3.1. Schwere der Zuwiderhandlung **102**

8.3.1.1. Art der Zuwiderhandlung **102**

8.3.1.2. Konkrete Auswirkungen auf den Markt **103**

8.3.1.3. Umfang des räumlich relevanten Marktes **103**

8.3.1.4. Schlussfolgerung zur Schwere **104**

8.3.2. Unterschiedliche Behandlung **104**

8.3.3. Hinreichende Abschreckung **106**

8.3.4. Dauer der Zuwiderhandlung **107**

8.3.4.1. ABB **107**

8.3.4.2. ALSTOM und AREVA **107**

8.3.4.3. Fuji, Hitachi und JAEPS **108**

8.3.4.4. Melco und Toshiba **108**

8.3.4.5. Schneider und VA TECH/Siemens Aktiengesellschaft Österreich **109**

8.3.4.6. Siemens 109

8.3.4.7. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen 109

8.4. Erschwerende und mildernde Umstände 111

8.4.1. Erschwerende Umstände 111

8.4.1.1. Erneute Zuwiderhandlung 111

8.4.1.2. Rolle des Anführers 111

8.4.2. Mildernde Umstände 112

8.4.2.1. Passive oder 'Mitläuferrolle' 112

8.4.2.2. Nichtumsetzung der Absprachen und fehlender Gewinn 113

8.4.2.3. Vorzeitiges Abstellen der Zuwiderhandlung 114

8.4.2.4. Erzwungene Teilnahme 114

8.4.3. Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen 114

8.5. Anwendung der 10 %-Umsatzschwelle 116

8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung 117

– *ABB* 117

– *Anträge auf Ermäßigung von Geldbußen* 118

– *AREVA* 118

– *Siemens* 118

– *VA TECH* 119

– *Hitachi und JAEPS* 119

– *Melco* 120

– *Fuji* 120

– *Schlussfolgerung* 121

8.7. Die Beträge der mit diesem Verfahren festzusetzenden Geldbußen 121

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24.01.2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag
und Artikel 53 EWR-Abkommen

Sache COMP/F/38.899 – GASISOLIERTE SCHALTANLAGEN

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. April 2006 zur Einleitung des Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit gegeben wurde, sich gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 81 und 82 EG-Vertrag[2] zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen[3],

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten[4],

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

A - Einführung

1. ADRESSATEN

[1] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).
[2] ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.
[3] ABl. ***[...]***, ***[...]*** S. ***[...]***
[4] ABl. ***[...]***, ***[...]*** S. ***[...]***

(1) Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

- ABB Ltd.
- ALSTOM (Société Anonyme)
- AREVA SA
- AREVA T&D AG
- AREVA T&D Holding SA
- AREVA T&D SA
- Fuji Electric Holdings Co., Ltd.
- Fuji Electric Systems Co., Ltd.
- Hitachi Ltd.
- Hitachi Europe Ltd.
- Japan AE Power Systems Corporation
- Mitsubishi Electric Corporation
- Nuova Magrini Galileo S.p.A.
- Schneider Electric SA
- Siemens AG
- Siemens Aktiengesellschaft Österreich
- Siemens Transmission & Distribution Ltd.
- Siemens Transmission & Distribution SA
- Toshiba Corporation
- VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

(2) Die Adressaten der vorliegenden Entscheidung beteiligten sich an einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und - seit 1. Januar 1994 - gegen Artikel 53 EWR-Abkommen, die sich auf das gesamte Gebiet des EWR erstreckte. Ihnen wird hinsichtlich des Verkaufs von Gasisolierten Schaltanlagen (nachstehend auch ‚GIS') Folgendes zur Last gelegt:

a) die Aufteilung der Märkte;

b) die Zuteilung von Kontingenten und Erhaltung der jeweiligen Marktanteile,

c) die Zuteilung einzelner GIS-Projekte an ausgewählte Erzeuger und die Manipulation des Ausschreibungsverfahrens für jene Projekte (Angebotsabsprache), um sicherzustellen, dass die festgelegten Erzeuger den jeweiligen Vertrag erhielten;

d) die Festsetzung von Preisen durch komplexe Preisvereinbarungen für Projekte, die nicht zugeteilt wurden;

e) die Beendigung von Lizenzvereinbarungen mit Nichtkartellmitgliedern;

f) der Austausch sensibler Marktinformationen.

(3) Das Kartell hatte weltweite Ausmaße, auch wenn bestimmte Gebiete ausgenommen waren und erstreckte sich zeitlich vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004.

3. WERT DES WELTMARKTS

(4) Der Weltmarktwert des von dieser Entscheidung betroffenen Produkts lag im Zeitraum 2001-2003 jährlich zwischen rund EUR 1700-2300 Mio. Bezogen auf den EWR belief sich der Marktwert im Jahr 2003 auf 320 Mio. EUR.

B. Vom Verfahren betroffene Branche

4. DIE BRANCHE DER GASISOLIERTEN SCHALTANLAGEN

4.1. Produkt

(5) Gasisolierte Schaltanlagen werden zur Kontrolle des Energieflusses in Stromnetzen eingesetzt. Es handelt sich um schweres elektrisches Gerät, das ein wichtiger Bestandteil von schlüsselfertigen Umspannwerken ist.

(6) Umspannwerke sind Hilfskraftanlagen, in denen elektrischer Strom umgewandelt wird. Hauptfunktion eines Umspannwerkes ist die Umspannung von Elektrizität. Zu einem Umspannwerk gehören neben dem Transformator Steuersysteme, Relais, Akkus, Ladegeräte und Schaltanlagen. Die Schaltanlage soll den Transformator vor Überlast schützen und/oder den Stromkreis oder den defekten Transformator isolieren.

(7) Die Isolierung von Schaltanlagen kann durch Gas, Luft oder eine Kombination aus beidem ('Hybridlösungen') erfolgen. Bis zu einem gewissen Grad konkurrieren daher GIS mit luftisolierten Schaltanlagen (nachstehend auch ‚AIS') und Hybridschaltanlagen. AIS sind technisch weitaus weniger aufwendig und deutlich billiger als GIS (der Preis einer AIS beläuft sich auf etwa 30% einer GIS). Gasisolierte Schaltanlagen werden in der ganzen Welt verkauft, auch wenn in den USA, in Kanada und in Südamerika überwiegend luftisolierte Schaltanlagen zum Einsatz kommen. In Europa, im Mittleren Osten und in Asien wird im Allgemeinen gasisolierten Schaltanlagen der Vorzug gegeben.

(8) GIS werden sowohl als fester Bestandteil eines schlüsselfertigen Umspannwerks als auch als gesondertes Zubehör verkauft, das erst noch eingebaut werden muss. GIS bilden das Herzstück eines Umspannwerks und schlagen mit 30% bis 60% der Gesamtkosten der Anlage zu Buche. Kein anderer Bestandteil schlägt derart auf den Endpreis des Umspannwerkes durch.

(9) Das vorliegende Verfahren betrifft GIS-Projekte mit einer Spannung von 72,5 kV aufwärts. Zum Zwecke der vorliegenden Entscheidung bezieht sich der Begriff 'GIS-Projekte' auf Folgendes:

a) reine gasisolierte Schaltanlagen als solche einschließlich der damit verbundenen Serviceleistungen (Anlieferung, Aufbau, Testläufe, Isolierung usw.);

b) schlüsselfertige GIS-gestützte Umspannwerke bestehend aus gasisolierten Schaltanlagen und anderen Teilen wie Transformatoren[5], mitsamt den damit verbundenen Serviceleistungen (Anlieferung, Verkabelung, Aufbau, Isolierung usw.).

4.2. Verfahrensbeteiligte

4.2.1. ABB

(10) ABB Ltd. ist ein börsennotiertes schweizerisches Unternehmen, das im Januar 1988 aus der Fusion der Unternehmen ASEA AB, Schweden, und BBC Brown Boveri Ltd., Baden, Schweiz, hervorging. Die Tätigkeitsschwerpunkte von ABB Ltd. liegen in der Energie- und der Automatisierungstechnik.

(11) Die Firmenadresse von ABB Ltd. lautet Affolternstrasse 44, Postfach 8131, CH-8050 Zürich, Schweiz.

(12) ABB Ltd. erwirtschaftet weltweit einen Jahresumsatz von EUR 18 038 Mio. (2005) und beschäftigt rund 102 000 Mitarbeiter.

Unternehmensstruktur

(13) Die zwei Tätigkeitsschwerpunkte von ABB Ltd. liegen in der Energie- und der Automationstechnik. Die Sparte Energie stellt Transformatoren, Mittelspannungs- und Hochspannungsprodukte (Schaltanlagen im Mittel- und Hochspannungsbereich), Energiesysteme und Automatisierungssysteme für Kraftwerke her. Die Sparte Automation befasst sich mit der Entwicklung und Herstellung von Automationstechniken ('Robotertechnik').

(14) Herstellung und Verkauf der reinen Schaltanlagen erfolgen über eine eigenständige Abteilung mit dem Namen BAPT-HV. Hier werden auch die Schaltanlagen für die schlüsselfertigen Umspannwerke produziert, die von einer anderen Abteilung namens BAPT-PS vertrieben werden.

(15) Die in den Rdnrn. (13) und (14) genannten Unternehmensteile werden im Folgenden kurz mit 'ABB' bezeichnet. ***[...]***[6]

4.2.2. ALSTOM

(16) ALSTOM (Société Anonyme) ist die Holdinggesellschaft der ALSTOM-Gruppe, die die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (‘société anonyme à conseil d’administration’) hat. Die Gruppe ist derzeit in den Bereichen Energieerzeugung, Serviceleistungen im Energiesektor und Energieumwandlung sowie im Bereich des Schienenverkehrs, im Schiffbau und in der Entwicklung und Herstellung von Seeverkehrssystemen tätig. Am 8. Januar 2004 veräußerte sie ihre GIS-Sparte.

---

[5] Transformatoren und andere Bauteile von schlüsselfertigen Umspannwerken werden auch einzeln angeboten.

[6] In der gesamten Entscheidung bezeichnet das Zeichen ***[...]*** eine Passage, die zur Veröffentlichung von der Kommission geschwärzt wurde.

(17) Die Firmenadresse von ALSTOM lautet: 3, Avenue André Malraux, F-92309 Levallois-Perret CEDEX, Frankreich.

(18) ALSTOM erwirtschaftete 2005 einen weltweiten Umsatz von EUR 13 413 Mio. (EUR 21 400 Mio. im Jahr 2003, dem letzten vollen Geschäftsjahr vor Veräußerung des GIS-Geschäfts) und beschäftigt rund 77 000 Mitarbeiter.

(19) ALSTOM, seinerzeit noch Alsthom genannt, wurde im Jahr 1928 in Frankreich gegründet. Das Unternehmen war in der Herstellung aller Arten von elektrotechnischen Anlagen für die Industrie und in der Stromversorgung tätig. Im Dezember 1989 fusionierten die Energie- und Verkehrssparten von Alcatel Alsthom aus Frankreich und GEC (Vereinigtes Königreich) und wurden zu GEC Alsthom NV. 1996 erwarb die GEC Alsthom NV von AEG (Deutschland) den Geschäftsbereich Transmission and Distribution. Im Juni 1998 ließ sich GEC Alsthom an den Börsen von Paris, London und New York notieren und wurde in ALSTOM umbenannt.

Unternehmensstruktur

(20) Das Frankreich-Geschäft der ALSTOM-Gruppe mit gasisolierten Schaltanlagen lag bis 1989, d.h. bis zur Umbenennung in GEC Alsthom SA, einer 100%igen Tochter von GEC Alsthom NV, in den Händen von Alsthom SA (Frankreich). Am 16. November 1992 wurde eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) - Kléber Eylau – gegründet, die das französische GIS-Geschäft auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 17. Dezember 1992 (die nachträglich am 5. Februar 1993 genehmigt wurde) übernahm. Kléber Eylau befand sich zu 99,76% im Eigentum von GEC Alsthom SA; die restlichen Anteile (0,04%) hielt Etoile Kléber. Im Juni 1993 änderte Kléber Eylau seinen Namen in GEC Alsthom T&D SA, woraus im Juni 1998 ALSTOM T&D SA wurde. ALSTOM T&D SA war eine 100%ige Tochter der ALSTOM Holdings (Frankreich), die wiederum eine 100%ige Tochter von ALSTOM (Societé Anonyme). Am 8. Januar 2004 wurde ALSTOM T&D SA von AREVA übernommen (AREVA T&D SA ist heute eine 100%ige Tochtergesellschaft der AREVA T&D Holding SA, die wiederum zu 100% der AREVA SA gehört). Dabei änderte es seinen Namen in AREVA T&D SA.

(21) Mit der 100%igen Übernahme der Sprecher Energie AG (ein an der Produktion und Kommerzialisierung von GIS beteiligtes Unternehmen) durch Alsthom SA im Januar 1986 betrieb ALSTOM parallel zum GIS-Geschäft in Frankreich auch in der Schweiz ein Geschäft mit gasisolierten Schaltanlagen. Im November 1993 änderte die Sprecher Energie AG ihren Namen in GEC Alsthom T&D AG, woraus im Juli 1997 die GEC Alsthom AG und im Juni 1998 die ALSTOM AG wurde. Am 22. Dezember 2000 wurde ALSTOM AG durch ALSTOM Power (Schweiz) AG übernommen. Das neue Unternehmen nannte sich fortan ALSTOM (Schweiz) AG. Im November 2002 schuf ALSTOM ein neues Unternehmen genannt ALSTOM (Schweiz) Services AG, in das am 22. Dezember 2003 die Aktivitäten betreffend Übertragung und Verteilung (im Folgenden 'T&D') eingebracht wurden und welches am selben Tag in ALSTOM T&D umbenannt wurde. Am 9. Januar 2004 gab sich ALSTOM T&D nach der Übernahme durch AREVA SA den neuen Namen AREVA T&D AG. AREVA T&D AG ist jetzt eine 100%ige Tochter der AREVA T&D Holding SA, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der AREVA SA ist.

(22) Die in den Rdnrn. (20) und (21) genannten Ableger der ALSTOM und ihrer Vorläufer sowie diese Einheiten selbst werden im Folgenden kurz mit ‚ALSTOM' bezeichnet. ***[...]***

4.2.3. AREVA

(23) AREVA T&D SA und AREVA T&D AG sind Tochtergesellschaften des Unternehmens AREVA SA, das die beiden Firmen am 9. Januar 2004 von ALSTOM übernahm. AREVA T&D SA ist das frühere ALSTOM T&D SA, AREVA T&D AG das frühere ALSTOM T&D AG.

(24) Die Firmenadresse von AREVA SA lautet: 33, rue Lafayette, F-75422 Paris, Frankreich.

(25) Der weltweite Umsatz von AREVA SA betrug 2005 EUR 10 124 Mio. Das Unternehmen hat ungefähr 70 000 Mitarbeiter.

(26) Die Energiesparte von AREVA ist in vier Bereiche untergliedert; drei davon decken den nuklearen Energiekreislauf ab (Urangewinnung (Front-End-Division), Reaktorbau und Serviceleistungen und Wiederaufbereitung und Entsorgung (Back-End-Division)) und ein Bereich, in den auch das GIS-Geschäft eingegliedert ist, ist der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie (Transmission & Distribution Division) gewidmet. Außerdem verfügt AREVA über eine Sparte Verbindungstechnik (Konzipierung und Herstellung von elektronischen und optischen Anschlussteilen, flexiblen Mikroschaltungen und Zusammenschaltungssystemen).

(27) Die Unternehmen AREVA SA, AREVA T&D Holding SA, AREVA T&D SA und AREVA T&D AG werden im Folgenden kurz mit 'AREVA' bezeichnet. ***[...]***

4.2.4. Fuji

(28) Fuji Electric Holdings Co., Ltd. fertigt und vertreibt eine breite Palette von Produkten, darunter Informationssteuerungssysteme, Umspannwerke, Systemkomponenten für die Automationstechnik und elektronische Geräte und Maschinen.

(29) Die Firmenadresse des Unternehmens lautet: Gate City Osaki, East Tower 11-2, Osaki 1-Chome, Shinagawa-ku, 141-0032 Tokio, Japan.

(30) Der Jahresumsatz von Fuji Electric Holdings Co., Ltd. betrug 2005 EUR 6 556 Mio. weltweit; die Zahl der Beschäftigten lag bei insgesamt ***[...]***.

Fujis Unternehmensstruktur

(31) Fuji Electric Holdings Co., Ltd vereint vier Unternehmen unter seinem Dach: Fuji Electric Systems, Fuji Electric FA Components & Systems, Fuji Electric Device Technology und Fuji Electric Retail Systems.

(32) Für Fujis GIS-Sparte waren unter aanderem Fuji Electric Holdings Co. Ltd und Fuji Electric Systems Co, Ltd. zuständig, nunmehr 100%ige Tochtergesellschaft von Fuji Electric Holdings Co. Ltd. Diese Unternehmen werden im Folgenden kurz mit ‚Fuji' bezeichnet.

(33) Im Oktober 2002 brachte Fuji sein GIS-Geschäft in das Gemeinschaftsunternehmen Japan AE Power Systems Corporation ein, an dem es 30% der Anteile hält (Hitachi Ltd 50% und Meidensha Corporation 20%).

(34) ***[...]***

4.2.5. Hitachi

(35) Hitachi Ltd. ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der aus 18 börsennotierten Konzerngesellschaften besteht. Das Unternehmen wurde 1910 gegründet und verfügt über 100% der Anteile von Hitachi Europe Limited. Diese Unternehmen werden im Folgenden kurz mit 'Hitachi' bezeichnet.

(36) Die Firmenadresse von Hitachi Ltd. lautet: 6-6, Marounichi 1 chome, Chiyoda-ku, 100-8010 Tokio, Japan.

(37) Hitachi erwirtschaftete im Jahr 2005 einen weltweiten Umsatz von EUR 69 161 Mio. Die Zahl der Beschäftigten betrug ca. 326 000.

Unternehmensstruktur

(38) Hitachi Europe Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Hitachi Ltd.

(39) Im Oktober 2002 brachte Hitachi sein GIS-Geschäft in das Gemeinschaftsunternehmen Japan AE Power Systems Corporation (Rdnr. (41)) ein, an dem es 50% der Anteile hält (Fuji Ltd 30% und Meidensha Corporation 20%).

(40) ***[...]***

4.2.6. JAEPS

(41) Japan AE Power Systems Corporation (nachstehend ‚JAEPS') besteht seit 2001. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen Hitachi Ltd. (50% der Anteile), Fuji Electric System Co. Ltd (FES, zu 100% im Besitz von Fuji Electric Holding Co. Ltd, 30% der Anteile) und Meidensha Corporation (20% der Anteile). Am 1. Oktober 2002 übernahm das Unternehmen die Geschäftsfelder von Hitachi, Fuji Electric und Meidensha im Bereich Übertragung und Verteilung (jedoch nicht die in GIS involvierten Unternehmen selbst).

(42) Die Firmenadresse von JAEPS lautet: Landic Shimbashi Building, 8-3, Nishi-Shimbashi 3-chome, Minato-ku, 105-0003 Tokio, Japan.

(43) JAEPS erwirtschaftete im Jahr 2003 einen weltweiten Umsatz von 511 Mio. EUR und beschäftigte rund 1400 Mitarbeiter.

(44) ***[...]***

4.2.7. Melco

(45) Mitsubishi Electric Corporation (nachstehend ‚Melco') ist seit mindestens 1988 auf dem GIS-Markt vertreten. Seit Oktober 2002 war das Unternehmen im T&D-Geschäft durch TM T&D, sein Gemeinschaftsunternehmen mit Toshiba, vertreten. Nach

Auflösung von TM T&D (am 30. April 2005), führte Melco das GIS-Geschäft fort. Melco stellt Energie- und elektrotechnische Systeme, Automationssysteme, Haushaltsgeräte und Informations- und Kommunikationssysteme her.

(46) Die Firmenadresse von Melco lautet: 2-7-3, Marunouchi, Chiyoda-ku, 100-8310 Tokio, Japan.

(47) Melco erwirtschaftete im Jahr 2005 einen Umsatz von EUR 26 336 Mio. und beschäftigte rund 100 000 Mitarbeiter.

(48) ***[...]***

4.2.8. *Schneider*

(49) Schneider Electric SA und sein Rechtsvorgänger Schneider SA bieten seit dem Zeitraum vor 1988 Lösungen auf dem Gebiet der Elektrizität und Automation an.

(50) Die Unternehmensgruppe besteht seit 1836. Zunächst war es in der Rüstungsindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Schwermaschinen- und Schiffbau tätig. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam der Bereich der Elektrizität hinzu. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab Schneider die Herstellung von Rüstungsgütern auf und konzentrierte sich auf die Bereiche Hoch- und Tiefbau, Eisen und Stahl sowie Elektrizität.

(51) Die Firmenadresse von Schneider Electric SA lautet: 43-45, Boulevard Franklin Roosevelt, F-92500 Rueil-Malmaison, Frankreich.

(52) Schneider Electric SA erwirtschaftete im Jahr 2005 einen weltweiten Umsatz von EUR 11 679 Mio. Die Firma beschäftigte 84 866 Mitarbeiter.

Unternehmensstruktur

(53) Bis 13. März 2001 hielt Schneider Electric SA 100% der Anteile an den GIS-Herstellern Schneider Electric High Voltage SA ('SEHV') und Nuova Magrini Galileo S.p.A.

(54) SEHV wurde 1999 gegründet und übernahm die Hochspannungsprodukte einschließlich GIS von früheren, seit 1992 100%igen, Tochtergesellschaften von Schneider SA. 1999 wurde Schneider SA in Schneider Electric SA umbenannt. 1988 verfügte Schneider SA über 51% der Anteile an Merlin Gerin, das im GIS-Bereich tätig war und 100% der Anteile an Nuova Magrini Galileo S.p.A. besaß. Die Beteiligung von Schneider SA an Merlin Gerin nahm schrittweise zu und erreichte 1992 100%, als das GIS-Geschäft und die Vermögenswerte in Schneider SA aufgingen.

(55) Am 13. März 2001 entstand aus einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen VA Technologie AG und Schneider Electric SA das Unternehmen VA TECH Transmission Holding, später VA TECH Schneider High Voltage GmbH ('VAS') genannt, an dem Schneider Electric SA 40% der Anteile hielt. VA TECH (siehe 4.2.12. VA Technologie) hielt eine Kontrollmehrheit in Höhe von 60% der Anteile. Schneider brachte Schneider Electric High Voltage SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A. in das Joint Venture VAS ein, die zu 100%igen Tochtergesellschaften von VAS

wurden. Im August 2004 erwarb VA TECH Schneiders Beteiligung an VA TECH Schneider High Voltage GmbH und benannte die Tochtergesellschaft in VA TECH T&D GmbH um.

(56) ***[...]***

4.2.9. *Siemens*

(57) Siemens AG (nachstehend 'Siemens') ist ein börsennotierter multinationaler Konzern mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Elektronik (Information und Kommunikation, Automations- und Steuerungstechnik, Energie, Verkehr, Medizin- und Beleuchtungssysteme). Siemens wurde 1847 als Werkstatt für Präzisionstechnik gegründet. Der Schwerpunkt des Unternehmens blieb trotz stetigen Wachstums auf dem Gebiet der Elektrotechnik. 2005 übernahm Siemens VA TECH[7].

(58) Die Firmenadresse von Siemens lautet: Wittelsbacherplatz 2, D-80333 München, Deutschland.

(59) Siemens erwirtschaftete im Jahr 2005 weltweit einen Umsatz von EUR 75 445 Mio. und beschäftigte rund 434 000 Mitarbeiter.

(60) ***[...]***

4.2.10. TM T&D

(61) TM T&D Corporation (nachstehend 'TM T&D') war ein Gemeinschaftsunternehmen zu gleichen Teilen zwischen Toshiba und Melco, das für die Herstellung und den Verkauf gasisolierter Schaltanlagen zuständig war. Der Geschäftsbetrieb wurde am 1. Oktober 2002 aufgenommen. Die Eigentümer waren mit der gleichen Zahl von Mitgliedern im 'Board of Directors' vertreten.

(62) Am 30. April 2005 wurde TM T&D aufgelöst. Die Aktiva wurden von den Muttergesellschaften übernommen.

(63) ***[...]***

4.2.11. Toshiba

(64) Toshiba Corporation (nachstehend ‚Toshiba') ist seit mindestens 1988 auf dem GIS-Markt vertreten. Seit Oktober 2002 war das Unternehmen im T&D-Geschäft durch TM T&D, sein Gemeinschaftsunternehmen mit Melco, vertreten. Nach Auflösung von TM T&D (am 30. April 2005) führte Toshiba das GIS-Geschäft fort.

(65) Die Firmenadresse von Toshiba lautet: 1-1, Shibaura 1-chome, Minato-ku, Tokio 105-8001, Japan.

(66) Toshiba erzielte im Geschäftsjahr 2005 einen Gesamtumsatz von EUR 46 353 Mio. und beschäftigte ca. 165 000 Mitarbeiter.

---

[7] Siehe Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2005 in der Sache COMP/M.3653 – Siemens/VA Tech.

(67) Toshiba ist aus der Fusion verschiedener elektrotechnischer Betriebe im Jahr 1939 hervorgegangen. Das fusionierte Unternehmen gab sich 1984 den Namen Toshiba. Toshiba betätigt sich hauptsächlich auf drei Gebieten: digitale Geräte, elektronische Geräte und Komponenten sowie Infrastruktursysteme. Einen weiteren Geschäftsbereich bilden Konsumgüter (Digitalgeräte für den Hausgebrauch) usw.

(68) ***[...]***

4.2.12. VA Technologie

(69) VA Technologie AG wurde 1993 im Zuge der Fusion zwischen Austria Energy, VAI, ELIN Energieanwendung, ELIN Energieversorgung, EBG und VOEST-ALPINE MCE gegründet. Mit Wirkung vom 27. Mai 2006 wurde VA Technologie AG von der Siemens Aktiengesellschaft Österreich übernommen. VA Technologie AG besteht seither rechtlich nicht mehr.

(70) Die Firmenadresse von Siemens Aktiengesellschaft Österreich lautet: Siemensstraße 92, 1210 Wien, Österreich.

(71) Der Umsatz der Siemens Aktiengesellschaft Österreich betrug 2005 weltweit EUR 4 073 Mio. Das Unternehmen beschäftigte ca. 16 500 Mitarbeiter.

Unternehmensstruktur

(72) VA Technologie AG, nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich, hat vier Hauptabteilungen: Metallurgie (VAI), Energieerzeugung (VA TECH Hydro), Energieübertragung und -verteilung (VA TECH T&D) und Infrastruktur (VA TECH Elin EBG, VA TECH WABAG und ai informatics).

(73) VA Technologie AG hält 100% der Anteile an VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG. Das Unternehmen hielt auch 60% der Anteile an der im März 2001 gegründeten VA TECH Schneider High Voltage GmbH ('VAS'). Damit hatte es im Grunde ein Kontrollmehrheit: der jährliche Geschäftsplan und das Budget von VAS musste von VA Technologie AG abgesegnet werden; Vorhaben von VAS in ‚Risikoländern' bedurften der Genehmigung durch den VA TECH-Vorstand und Gehaltsänderungen von Führungskräften mussten Aufsichtsrat und Vorstand der VA TECH AG zustimmen. Im August 2004 erwarb VA TECH Schneiders Beteiligung an VAS und benannte die Tochtergesellschaft in VA TECH T&D GmbH um. Am 22. Juli 2006 ging VA TECH T&D GmbH in Siemens Aktiengesellschaft Österreich (zuvor VA Technologie AG) auf und hörte auf, als juristische Person weiterzubestehen.

(74) VAS war unter anderem die Muttergesellschaft (jeweils 100%-Beteiligung) von:

a) VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (jetzt umbenannt in Siemens Transmission & Distribution Ltd., ursprünglich NEI Reyrolle Ltd. genannt und als Reyrolle Ltd. von Rolls Royce am 20. September 1998 von VA TECH übernommen). Nach der Übernahme wurde der Firmenname zunächst in VA TECH Reyrolle Ltd. und 2002 in den jetzigen Namen umgeändert. Im Folgenden wird das Unternehmen unter dem Namen 'Reyrolle' geführt.

b) VA TECH Schneider Transmission & Distribution SA (bis 2002 Schneider Electric High Voltage SA, das am 13. März 2001 von Schneider in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht wurde und jetzt umbenannt in Siemens Transmission & Distribution Ltd.)

c) Nuova Magrini Galileo S.p.A. (nachfolgend 'Magrini') (dieses Unternehmen wurde am 13. März 2001 von Schneider in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht).

(75) Die in den Rdnrn. (73) und (74) genannten Unternehmen werden entweder zusammen als VA TECH oder gegebenenfalls als VAS bezeichnet.

(76) ***[...]***

(77) 2005 wurde die Gruppe VA Technologie von Siemens übernommen[8].

4.3. Angebot von GIS-Projekten

(78) Im Jahr 2004 waren die wichtigsten Anbieter von GIS-Projekten weltweit ABB, AREVA, Siemens, VA TECH, JAEPS und TM T&D[9]. Diese sechs Hersteller sind im EWR und fast überall sonst in der Welt, wo zur Isolierung von Schaltanlagen überwiegend die Gastechnologie zum Einsatz kommt (Südostasien, Mittlerer Osten und Nordafrika), präsent. Die Kommission kam in ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2005 über den Zusammenschluss von Siemens und VA TECH zu dem Schluss, dass der Markt für GIS-Projekte mindestens den gesamten EWR umfasst[10]. Fakt ist, dass die wichtigsten Lieferanten, GIS nicht nur in ihren Stammmärkten sondern weltweit verkaufen. Europäische und japanische Lieferanten verkaufen GIS-Projekte unter anderem in Südostasien, im Mittleren Osten, in Nordafrika sowie Lateinamerika. Darüber hinaus verkaufen europäische Lieferanten GIS-Projekte in den meisten europäischen Ländern.

(79) Gasisolierte Schaltanlagen werden einzeln, und auch als Teil schlüsselfertiger Umspannwerke verkauft. Die wichtigsten GIS-Hersteller in der Welt sind in der Lage, ganze Umspannwerke und/oder GIS-Systemkomponenten für alle Spannungsbereiche und Stromlasten zu entwerfen, herzustellen, zu liefern, zu installieren, zu testen und in Betrieb zu nehmen. Kleinere Marktteilnehmer, die hierzu nicht in der Lage sind, können nicht als wesentliche Wettbewerber angesehen werden.

(80) GIS-Hersteller führen die Anlage in der Regel selbst aus, können für die Installation aber auch auf Subunternehmer zurückgreifen.

(81) Neben den Herstellern von gasisolierten Schaltanlagen gibt es noch so genannte 'Generalunternehmer', die selbst keine GIS-Anlagen herstellen, sondern sie von den Herstellern beziehen und anschließend auf dem Markt vertreiben.

---

8 Siehe Kommissionsentscheidung vom 13. Juli 2005 in der Sache COMP/M.3653 – Siemens/VA Tech.

9 Wie erwähnt, führten nach der kürzlichen Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens TM T&D die beiden Eigentümer Toshiba und Melco das GIS-Geschäft fort.

10 Kommissionsentscheidung vom 13. Juli 2005 in der Sache COMP/M.3653 – Siemens/VA TECH.

(82) Die Verfahrensbeteiligten sind die weltweit wichtigsten Hersteller von GIS, die GIS-Lösungen auch vertreiben und installieren.

4.4. Nachfrage nach GIS-Projekten

(83) Schlüsselfertige Umspannwerke sind hochspezialisiert und daher maßgeschneiderte Erzeugnisse. Die Kunden spezifizieren in der Regel ihren Bedarf und fordern potenzielle Lieferanten auf, ein Angebot vorzulegen. Hauptabnehmer von GIS-Lösungen sind öffentliche Versorgungsunternehmen, Kommunen und in geringerem Umfang (zu ca. 25%) auch privatwirtschaftliche Unternehmen. Da es sich bei den Abnehmern in der Mehrheit um staatliche Einrichtungen handelt, geschieht der Großteil des Handels mit GIS durch Vergabe öffentlicher Aufträge.

(84) Der größte Markt für Hochspannungs-Schaltanlagen ist der US-amerikanische Markt. Hier werden jedoch hauptsächlich luftisolierte Schaltanlagen (AIS) nachgefragt. Wichtige Märkte für GIS-Lösungen sind der Nahe und Mittlere Osten und Asien.

(85) Es gibt zwei internationale GIS-Normen, eine Norm der Internationalen Elektrotechnischen Kommission ('IEC') und eine Norm des American National Standards Institute (‘ANSI’). Die ANSI-Norm gilt nur in den Vereinigten Staaten, während in der restlichen Welt die IEC-Norm üblich ist.

(86) In einigen europäischen Ländern (vor allem in Frankreich, Österreich und Italien) ist die Einhaltung zusätzlicher Normen vorgeschrieben, was sich auch in den Angeboten widerspiegelt. Dabei kann es sich um Sicherheitsnormen wie die Anschlussfähigkeit an das noch nach alten Normen aufgebaute Energienetz oder auch spezielle Anforderungen im Hinblick auf die Konstruktion und Erprobung bestimmter Systemkomponenten handeln. Die Einhaltung derartiger Anforderungen stellt jedoch für Anbieter keine besondere Marktzutrittsschranke dar (siehe Rdnr. (316).

4.5. Zwischenstaatlicher Handel

(87) Die Absatzzahlen der Anbieter von GIS-Projekten zeigen, dass zwischen den Mitgliedstaaten reger Handel mit GIS stattfindet. Abnehmer gibt es in allen Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein, während die wichtigsten europäischen Hersteller ihre Produktionsstandorte in Deutschland (Siemens), der Schweiz (ABB, AREVA), Frankreich (AREVA, VA TECH) und Österreich haben (VA TECH).

C. Verfahren

5. ERMITTLUNG DER KOMMISSION

(88) Am 3. März 2004 trafen sich die Anwälte von ABB mit Kommissionsbediensteten, um sie über das Bestehen wettbewerbswidriger Praktiken im Bereich gasisolierter Schaltanlagen zu informieren und mündlich den Erlass einer Geldbuße auf der

Grundlage der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ('Kronzeugenregelung') zu beantragen.[11] ***[...]***

(89) Am 25. April 2004 entschied die Kommission, ABB einen bedingten Geldbußenerlass zu gewähren.

(90) Am 11. und 12. März 2004 führte die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 unangemeldet Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von AREVA (Frankreich), Siemens (Deutschland), VA TECH (Österreich und Frankreich) sowie Hitachi ***[...]*** (Vereinigtes Königreich) durch.

(91) Am 14. Mai 2004 nahm AREVA Kontakt zur Kommission auf und kündigte seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit an. ***[...]***

(92) Am 17. Mai 2004 setzte sich Siemens mit der Kommission in Verbindung und erklärte seine Bereitschaft zur vollumfänglichen Kooperation. ***[...]***

(93) ***[...]***

(94) ***[...]***

(95) ***[...]***

(96) ***[...]***.

(97) ***[...]***

(98) ***[...]***

(99) ***[...]***

(100) Am 20. April 2006 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die den Unternehmen zwischen dem 24. und 27. April 2006 zugestellt wurde. ***[...]***

(101) ***[...]***

(102) ***[...]***

(103) ***[...]***

(104) Am 12. Juli 2006 stellte Fuji einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung.

(105) ***[...]***

(106) Mit Ausnahme von Melco erklärten sich sämtliche Unternehmen (ABB, ALSTOM, AREVA, Fuji, Hitachi sowie JAEPS, Schneider, Siemens, Siemens Aktiengesellschaft Österreich und Toshiba) bereit, sich während der mündlichen Anhörung zu äußern. Daher wurde am 18.-19. Juli 2006 eine mündliche Anhörung abgehalten.

(107) ***[...]***

[11] ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

(108) ***[...]***

(109) ***[...]***

(110) ***[...]***

(111) ***[...]***

D. Sachverhalt

6. ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE DES KARTELLS

(112) Bevor ausführlich auf die Organisation und Funktionsweise des Kartells eingegangen wird, sind kurz die Grundsätze der expliziten und impliziten Regeln darzustellen, nach denen das Kartell funktionierte. Auf welche Weise diese Regeln in die Praxis umgesetzt wurden und wie ihre Einhaltung kontrolliert wurde, wird anschließend dargestellt.

6.1. Überblick über Umfang und Inhalt der GIS-Absprachen

(113) Die wichtigsten japanischen und europäischen GIS-Anbieter koordinierten die Zuteilung von GIS-Projekten[12] weltweit[13] auf der Grundlage von vereinbarten Regeln; dabei ging es um die Einhaltung von Kontingenten, die weitestgehend den geschätzten historischen Marktanteilen entsprachen, und um die Festsetzung von Preisniveaus. Zugleich wurden bestimmte Gebiete für einige Hersteller vorbehalten. Für die Art und Weise der Zuteilung und die Wahl der Durchführungsmodalitäten waren die traditionellen Schwerpunkte bestimmter Unternehmen oder Konzerne in bestimmten Gebieten entscheidend:

(114) Als Block (zu 100%) wurde zunächst Japan der japanischen Gruppe und wurden die Inlandsmärkte der europäischen Kartellmitglieder (in denen einige von ihnen ihren Schwerpunkt hatten) der europäischen Gruppe zugeteilt. Diese Gebiete galten als 'angestammte Märkte' ('home markets') bzw. 'Stammländer' ('home countries'). Somit wurden weder japanische Aufträge mit den europäischen Mitgliedern, noch europäische Aufträge aus den 'Stammländern' mit den japanischen Partnern besprochen. Folglich wurde über keines dieser Projekte Rechenschaft abgelegt.

(115) Ebenso bestand zwischen den europäischen Mitgliedern des Kartells das Einvernehmen, dass Aufträge in den 'Stammländern' innerhalb Europas (siehe Rdnrn. (133) bis (138)) den 'angestammten Herstellern' ('home producers') zu überlassen waren. Manchmal gab es mehrere 'angestammte Hersteller' für ein einziges 'Stammland'. Die übrigen europäischen Kartellmitglieder sollten sich aus diesen Vereinbarungen zwischen 'angestammten Herstellern' heraushalten. Über europäische Projekte aus den 'Stammländern' brauchte nicht mit den anderen europäischen Herstellern gesprochen und keine Rechenschaft abgelegt zu werden.

12 Siehe Rdnr. (9) zur Definition von 'GIS-Auftrag'.

13 Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas, sowie zeitweise Russlands und Chinas, wie in (119) dargelegt.

(116) Sodann einigten sich die japanischen und europäischen Unternehmen auf ein gemeinsames japanisches und ein gemeinsames europäisches globales Gesamtkontingent (vgl. Rdnr. (143)). Zwischen den beiden Gruppen herrschte eine 'Übereinkunft' ('common understanding') darüber, dass die japanischen Unternehmen nicht an Ausschreibungen in Europa teilnehmen würden. Die Bezugnahme auf 'Europa' bedeutet hier 'Westeuropa' für das Anfangsstadium des Kartells, während für einen späteren Zeitraum auch andere ost- und mitteleuropäische Länder, als diese ihre Märkte für die Marktwirtschaft geöffnet hatten, davon umfasst sind. Diese 'Übereinkunft' herrschte sogar dort, wo die europäischen Kartellmitglieder keinen mit ihren 'Stammländern' vergleichbaren bzw. einen Schwerpunkt hatten, der demjenigen der japanischen Unternehmen in ihren 'Stammländern' entsprochen hätte. Die europäischen Projekte[14] zwischen den europäischen Kartellmitgliedern, außerhalb der 'Stammländer' wurden dagegen dem gemeinsamen europäischen Gesamtkontingent zugerechnet, sodass in das gemeinsame japanische Gesamtkontingent andere Aufträge als Ausgleich für jene Projekte eingehen konnten, die systematisch den europäischen Unternehmen vorbehalten wurden.

(117) Das europäische Gesamtkontingent wurde ferner zwischen den einzelnen europäischen Kartellmitgliedern aufgeteilt. Obgleich die japanischen Unternehmen nicht in das diesbezügliche Zuteilungssystem einbezogen werden mussten, wurden sie zumindest über die Ergebnisse informiert, damit sie die richtige Anrechnung der Projekte in Europa überprüfen konnten.

(118) Was die restliche Welt anbelangt, waren generell sämtliche Kartellmitglieder mögliche Kandidaten für eine Zuteilung; hierfür gab es eine Reihe detaillierter schriftlicher Bestimmungen, aufgrund derer die korrekte Anrechnung der Projekte auf die jeweiligen Kontingente überwacht wurde. Den Projekten wurden bestimmte Sätze zugeordnet, und zwar entweder Produktionseinheiten ('PU' - production units) oder ein Lastwert ('LV' - loading value), d.h. das Volumen oder der Wert, der dem Auftrag im Rahmen des innerhalb des Kartells funktionierenden Anrechnungssystems zugeordnet wurde. Ähnliche Mechanismen galten für die Einzelzuteilung von europäischen Aufträgen (außerhalb der 'Stammländer') und sonstigen Aufträgen weltweit an europäische Hersteller. Die GIS-Kartellmitglieder legten diese Regeln von Anfang an ausdrücklich in schriftlichen Vereinbarungen fest: im 'GQ-Agreement'[15] sowie im 'E-Group Operation Agreement for GQ-Agreement' (nachstehend 'EQ-Agreement'), die beide am 15. April 1988 im Marriott Hotel in Wien unterzeichnet wurden.

(119) Nach dem 'GQ-Agreement' (vgl. Rdnr. (143)) wurden die gemeinsamen Gesamtkontingente jeweils der Gruppe der europäischen bzw. japanischen Anbieter zugeteilt ('europäisches GQ-Kontingent'/'japanisches GQ-Kontingent'). Das *GQ-Agreement* legte die Regeln für die Angebotsabsprache weltweit mit Ausnahme der GIS-Aufträge aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan sowie aus bestimmten westeuropäischen Ländern (einschließlich der 'Stammländer') fest. Diese Ausnahmen mussten ins *GQ-Agreement* aufgenommen werden, um der in Rdnr (116) erwähnten 'Übereinkunft' ('common understanding') zu entsprechen, wonach sich die Japaner nicht um Aufträge in den wichtigsten europäischen Marktwirtschaften und die

14 D.h. die europäischen Aufträge in den meisten europäischen Ländern mit Marktwirtschaft, wie nachfolgend erklärt.

15 'G' steht für 'gear' (d.h. Schaltanlage) und 'Q' für 'quota' (d.h. Kontingent).

europäischen Unternehmen sich nicht um Aufträge in Japan bemühen durften. Dadurch war es möglich, vorausgegangene Absprachen in Europa zwischen den beteiligten europäischen Unternehmen zu GIS-Projekten aufrecht zu erhalten, wobei so genannte 'Stammländer' einem, bisweilen auch zwei oder drei Unternehmen mit einem traditionellen Schwerpunkt auf diesen Märkten vorbehalten waren. Im Prinzip fielen diese Projekte nicht unter die Mitteilungs- und Zuteilungsmechanismen, die zwischen den japanischen und europäischen Gruppen von Kartellmitgliedern anwendbar waren, sondern nur unter die Mitteilungs- und Zuteilungsmechanismen, die zwischen den europäischen Kartellmitgliedern anwendbar waren. Dennoch wurde während des gesamten Zeitraums das Ergebnis der Zuteilung jener europäischen Projekte außerhalb der 'Stammländer' den japanischen Unternehmen („J-Gruppe“) mitgeteilt sobald sie zwischen den europäischen Mitgliedern zugeteilt worden waren. Diese Projekte fielen unter das 'europäische GQ-Kontingent' und unter europäische Einzelkontingente ('EQ-Kontingente').

(120) Das *EQ-Agreement* wurde ausdrücklich dem *GQ-Agreement* nachgeordnet (sogar durch seine Bezeichnung 'E-Group Operation Agreement for GQ-Agreement') und bezog sich auf die Umsetzung des *GQ-Agreement* durch die wichtigsten europäischen Anbieter. Es legte zum Zweck der Einhaltung des *GQ-Agreement* interne Verfahren der europäischen Unternehmen („E-Gruppe“) fest, die dazu dienten, den Anteil der E-Gruppe an den weltweiten Projekten unter den europäischen Kartellmitgliedern ('E-Mitgliedern') aufzuteilen. Auch mit Aufträgen aus Europa (außerhalb der 'Stammländer') wurde entsprechend dem *EQ-Agreement* verfahren (s. Abschnitt 6.4.4 der vorliegenden Entscheidung). Das *EQ-Agreement* setzt die Organe, Einrichtungen und Funktionsweisen des *GQ-Agreement* voraus[16] und wiederholt ansonsten bezüglich der individuellen Zuteilung von Aufträgen *mutatis mutandis* Bestimmungen des *GQ-Agreement*[17].

(121) In den japanischen und europäischen Kartellsekretariaten ('J-Sekretariat' / 'E-Sekretariat') wurden die für das Kartell relevanten Informationen gebündelt (s. Rdnr. (147)). Erfuhr ein Kartellmitglied von einem GIS-Projekt außerhalb Japans oder Europas, so sollte es mit Hilfe eines Formulars sein jeweiliges Sekretariat informieren (die japanischen Unternehmen das japanische Sekretariat, die europäischen Unternehmen das europäische Sekretariat). Das Sekretariat informierte dann seinen Gegenpart und alle Teilnehmer würden rechtzeitig informiert sein.

(122) Die Kartellteilnehmer konnten ihr Interesse an einem Projekt bekunden. Konnte Übereinstimmung darüber gefunden werden, welcher Teilnehmer den Auftrag erhalten sollte, so wurde der Angebotspreis diskutiert, zu dem der designierte Auftragnehmer bieten sollte. Außerdem konnte dieser ein anderes Unternehmen bitten, ein 'Unterstützungsanbot' vorzulegen, um den Eindruck echten Wettbewerbs entstehen zu lassen. Erhielt das designierte Unternehmen den Auftrag tatsächlich, so wurde dieses

16 Beispielsweise Mitteilungsverfahren, das E-Sekretariat, die den wichtigen Mitgliedern zugeordneten Kodes, das europäische GQ-Kontingent, das zwischen den europäischen Herstellern aufgeteilt werden sollte usw.

17 Beispielsweise Nennung der Einzelkontingente der europäischen Mitglieder, die zusammen das europäische GQ-Kontingent ergaben, das Verfahren für die Einberufung von 'job meetings' zur Vorbereitung von Angeboten entsprechend dem GQ-Verfahren, Bestimmungen über die Änderung der Vereinbarung, identische Bestimmungen über die Laufzeit der Vereinbarung, Bestimmungen über das Ausscheiden von Mitgliedern, die den GQ-Bestimmungen entsprechen usw.

den Sekretariaten mittels eines Formulars mitgeteilt, und das Kontingent des Anbieters wurde entsprechend belastet. Wurde ein Projekt als 'ungeeignet für die Zuteilung' eingestuft, so wurden nach dem *GQ-Agreement* und *EQ-Agreement* Preisabsprachen getroffen. Bei den Preisabsprachen einigten sich die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen auf Preisziele und Untergrenzen für die Anbote.

(123) Handelte es sich um ein europäisches Projekt außerhalb der 'Stammländer', machten die europäischen Unternehmen in gleicher Weise die Zuteilung untereinander aus und informierten das japanische Sekretariat erst, sobald der Auftrag eingegangen war (siehe Abschnitt 6.2).

6.2. Übereinkunft, traditionelle Schwerpunkte der Unternehmen auf den Inlandsmärkten zu respektieren

(124) Ziel des GIS-Kartells war es, unter Berücksichtigung historischer Marktanteile und traditioneller Schwerpunkte den Status quo aufrechtzuerhalten.

(125) Der weltweiten Aufteilung der Projekte lag folgende 'Übereinkunft' ('common understanding') zugrunde: a) Die Japaner durften sich nicht um Aufträge in Europa bemühen und umgekehrt, und b) Japan und die europäischen Länder, in denen europäische Kartellmitglieder ihren Schwerpunkt hatten, wurden für die betreffenden Mitglieder reserviert, ohne dass die anderen Unternehmen intervenierten. Diese Information geht auf ***[...]***; sie wurde durch ***[...]*** bestätigt. ***[...]*** beschrieb verschiedene Fälle, in denen japanische Unternehmen in Erwägung zogen, (bisweilen durch Generalunternehmer) Anbote für europäische Aufträge abzugeben und welche Schwierigkeiten dadurch innerhalb des Kartells entstanden, obgleich die Japaner die Aufträge gewöhnlich nicht annahmen und darüber mit den europäischen Partnern sprachen. Laut ***[...]*** hätten keine ernsthaften Vereinbarungen über ausländische Märkte getroffen werden können, wenn die Inlandsprojekte nicht gesichert gewesen wären. Diese Angabe wurde von ***[...]*** in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in weiteren Erklärungen bestätigt und von ALSTOM (das 2002 gegenüber Hitachi/JAEPS im Sinne der 'Übereinkunft' argumentierte, wie in Rdnr. (127) dargelegt) oder AREVA weder in ihrer jeweiligen Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte noch in den folgenden Erklärungen, nachdem sie das Eingeständnis der Übereinkunft durch ***[...]*** erhalten hatten, infrage gestellt. Auch VA TECH bestritt dies nicht ausdrücklich.

(126) Für das Kartell scheint die Ausdehnung von 'Europa' mit der Ausdehnung der Marktwirtschaft zugenommen zu haben. Das *GQ-Agreement* enthielt ursprünglich eine Liste ausgenommener Länder (***[...]*** siehe Rdnr. (119) ***[...]*** in der unter anderem Japan und die meisten westeuropäischen Länder aufgeführt waren. Damit war der Weg frei, um diese Gebiete anders zu behandeln, nämlich im Sinne der 'Übereinkunft' und der hierfür geltenden besonderen Zuteilungsregeln.

(127) Projekte in ***[...]*** waren für japanische Unternehmen nicht ausgeschlossen. ***[...]*** Dass einige mittel- und osteuropäische Länder zunächst für japanische Mitglieder zugänglich waren, wurde mit der Zeit zu einem Streitpunkt; spätestens ab 2002 fürchteten die europäischen Kartellmitglieder, dass, wenn man die zentral- und osteuropäischen Märkte umkämpfen würde, die im europäischen Gebiet, das von der 'Übereinkunft' traditionell geschützt war, dh. in Westeuropa, verrechneten

Preisniveaus gefährdet wären. In einem Rahmen, in dem die Integration dieser Märkte in die Gemeinschaft vorweggenommen werden konnte, betrachteten die europäischen Kartellmitglieder Mittel- und Osteuropa als ihr Gebiet. Die japanischen Mitglieder waren sich bewusst, dass ihre europäischen Partner diese Länder als ihr Gebiet betrachteten; während der Diskussionen über die Anpassungen des Kartells im Jahr 2002 kam das Thema zur Sprache und wurde anschließend nicht mehr besprochen. ALSTOM berief sich bei zwei Zusammenkünften des Jahres 2002 gegen Hitachi/JAEPS ausdrücklich auf die 'Übereinkunft': ***[...]***

(128) Obwohl Hitachi/JAEPS angeblich den Vorschlag zurückwiesen, Zentral- und Osteuropa unter die bereits Westeuropa umfassende 'Übereinkunft' einzubeziehen, enthält die Kommissionsakte vielmehr Nachweise, dass die europäischen Kartellmitglieder die wesentlichen europäischen Aufträge unter sich, ab 2002 einschließlich der osteuropäischen Projekte, aufteilten.

(129) Die japanischen Mitglieder wussten von den (Unter-)Absprachen betreffend GQ-Projekte auf europäischer Ebene (wenngleich nicht unbedingt die konkreten Verfahren oder ihre Bezeichnung und schriftliche Form). Sie wussten auch, welche Aufträge die Europäer untereinander aufteilten. Die Antwort von Fuji auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt darüber hinaus den Befund, wie er bereits zuvor in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgestellt worden war.

(130) ***[...]*** bestätigt die Unerlagen, denen zufolge die japanischen Unternehmen zwei Arten von Informationen besaßen: ***[...]*** (wenngleich das Unternehmen anführt, es gebe keine Belege dafür, dass solche Angaben nach 1999 ausgetauscht wurden).

(131) Abgesehen von den Berichten an das J-Sekretariat, die der Überwachung der Anrechnung der Projekte auf das gemeinsame europäische Kontingent dienten, erhielten die japanischen Unternehmen auch (vorherige) Mitteilungen über europäische Projekte, und zwar nicht nur in Island, sondern auch in einigen der in Anhang 2 zum *GQ-Agreement* ausgenommenen Länder. Dies ist den ***[...]*** zu entnehmen, ***[...]***. Ermöglicht wurde das durch Anhang 2 zum *EQ-Agreement*, wonach die europäischen Mitglieder beschließen konnten, die europäischen Projekte der J-Gruppe mitzuteilen. Im Gegensatz dazu wurde das J-Sekretariat von den übrigen Projekten mittels des GQ-Mitteilungsformulars automatisch informiert.

(132) Weder die Berichte an das J-Sekretariat über Zuteilungen zwischen den europäischen Mitgliedern noch die Listen von zwischen den japanischen und europäischen Unternehmen zu diskutierenden Projekten betrafen die 'Stammländer'.

6.3. Reservierte europäische Länder (europäische 'Stammländer')

(133) Das Kartell wendete das Prinzip der 'angestammten Hersteller' an, was bedeutete, dass bestimmte nationale Märkte für ein oder mehrere Unternehmen mit einem traditionellen Schwerpunkt in diesem Land reserviert waren. Diese wurden 'Stammländer' oder 'angestammte Märkte' genannt. Sie blieben bei den Verhandlungen der restlichen Kartellmitglieder außen vor, und das dort erzielte Absatzvolumen wurde, im Gegensatz zu den auf anderen Märkten erzielten Absatzmengen, nicht in die Berechnung der europäischen und globalen Kontingente einbezogen.

(134) Angestammte Hersteller, die Projekte in ihren Stammländern für sich beanspruchen konnten, waren: in Frankreich ALSTOM und Schneider; in Deutschland: Siemens, ABB und AEG; in der Schweiz: ABB; in Schweden: ABB; in Italien: Magrini, Gerin (die zu Schneider gehörten und heute im Hinblick auf die Sparte T&D Teil von VA TECH sind); im Vereinigten Königreich für gewisse Zeit: Reyrolle, GEC, ALSTOM und VA TECH Transmission & Distribution Ltd. Ebenso durften ausschließlich die japanischen Anbieter die Aufträge in Japan übernehmen.

(135) Ein während der Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von VA TECH gefundenes Dokument, in dem der Begriff 'Stammländer' verwendet wird und das eine nicht erschöpfende Liste von europäischen Ländern enthält, die nicht zu diesen Stammländern gehörten, bestätigt, dass solche europäischen angestammten Märkte bestanden. Es beweist ferner, dass Verkäufe außerhalb der angestammten Märkte in Europa auf die Kontingente des Kartells angerechnet wurden. Einen anderen Nachweis dafür, dass das Vereinigte Königreich, Deutschland, Österreich und Frankreich den Status 'ausgenommener Stammländer' hatten, bildet ein interner Vermerk über eine Zusammenkunft ***[...]***, der während der Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von ***[...]*** von VA TECH gefunden wurde.

(136) ***[...]***

(137) Ein in etwa im September 2002 von ***[...]*** verfasster Vermerk aus seinen persönlichen Notizen nennt Italien und England als 'angestammte Märkte' von VA TECH. Allerdings scheinen die 'angestammten Hersteller' bestimmter 'angestammter Märkte' im Laufe der Zeit zu wechseln, da 2003 Siemens einen Auftrag in Italien erhalten konnte.

(138) Das Vereinigte Königreich war zumindest zu dem Zeitpunkt auch das 'Stammland' von Reyrolle und GEC, als ***[...].*** ALSTOM, das GEC übernommen hatte, beanspruchte das Vereinigte Königreich offenbar für sich. Ebenfalls bezüglich des Vereinigten Königreichs zeigt ein Email-Austausch vom 18. Januar 1999 zwischen ***[...]*** (damals NEI Reyrolle, nunmehr VA TECH) sowie zwischen ***[...]*** (ebenfalls leitender Mitarbeiter von VA TECH), der in den Geschäftsräumen von VA TECH in Wien gefunden wurde und mit dem Betreff 'Siemens im Vereinigten Königreich' versehen ist, dass Reyrolle (nunmehr VA TECH) die Allianz von Siemens mit dem Generalunternehmer Amec (der GIS im Vereinigten Königreich verkaufte) als Bedrohung und Verletzung der Vereinbarung betrachtete, die angestammten Märkte zu respektieren und bestätigt, dass Reyrolle und GEC (ALSTOM) 'angestammte Hersteller' im Vereinigten Königreich waren. Der Manager von VA Tech schlug vor, zum Gegenschlag gegen Siemens auszuholen und den (von Siemens beanspruchten) deutschen Markt zu beliefern, da die VA Tech entgangenen Verkäufe durch Absätze anderswo ausgeglichen werden müssten.

6.4. Kartellbestimmungen für GIS-Projekte außerhalb der 'Stammländer': *GQ-Agreement* und *EQ-Agreement*

6.4.1. Rahmenbestimmungen

(139) ***[...]*** Diese Vereinbarungen wurden am 15. April 1988 unmittelbar wirksam.

(140) Laut *GQ-Agreement* bestand die Möglichkeit, diese Vereinbarung nach Verhandlungen im gemeinsamen E-/J-Komitee (das aus den wichtigsten europäischen und japanischen Kartellmitgliedern bestand) zu ändern, während das Kartell weiter funktionierte. Die Vereinbarung wurde seit dem 15. April 1988 mehrfach aktualisiert. Die eigentliche Vereinbarung wurde in wesentlichen Teilen am 12. April 1989 geändert; Korrekturen an den Anlagen erfolgten um den 5. September 1991 ('rev 3'), den 12. März 1993 ('rev 4') und den 11. Februar 1994 herum, am 12. August 1995 und um den 13. Dezember 1996 herum ('Rev. 3').[18] Dies beweist eindeutig, dass die Vereinbarung angewandt und, wenn nötig, angepasst wurde. Ebenso wie das *GQ-Agreement* ermöglichte das *EQ-Agreement* eine Änderung nach Verhandlung seiner europäischen Mitglieder, während das Kartell in der Zwischenzeit weiter funktionierte.

(141) Das *GQ-Agreement* legte für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen Vertragsstrafen fest, die auf die ganze Gruppe anzuwenden waren sowie „eine Vertragsstrafenklausel für das Mitglied, das das vereinbarte Preisniveau unterbietet". Das *EQ-Agreement* nennt lediglich Vertragsstrafen für einzelne (europäische) Unternehmen.

6.4.2. Unternehmen und Kontingente

(142) Das Kartell war in zwei Gruppen unterteilt: die 'E- Gruppe' (bestehend aus den europäischen Unternehmen) und die 'J-Gruppe' (bestehend aus den japanischen Unternehmen). In Anhang 1 zum *GQ-Agreement* werden die ursprünglichen Vertragsparteien mit ihren Kodes genannt, deren Bedeutung unstrittig ist. Die Mitglieder der E-Gruppe waren zugleich Vertragsparteien des *EQ-Agreement.* Ein Beleg für diese Entsprechungen findet sich in Punkt 8 des *EQ-Agreement,* wo den Mitgliedern der E-Gruppe unter ihren GQ-Kodenummern ihre Kontingente zugeteilt werden. Die ursprünglichen, ab April 1988 verwendeten Kodes stimmten mit denen überein, die in der International Electrical Association[19] verwendet wurden (siehe Tabelle I); sie wurden später angepasst. Ab spätestens Juli 2002 (siehe Tabelle II) benutzten die Kartellmitglieder andere Kodes, ***[...].***

Tabelle I: Unterzeichner des GQ-Agreements und ihre Kodes

Vertragspartei	Zum Ende der Zuwiderhandlung	Kode 1988
E-Mitglieder		
AEG	Später AREVA (bezüglich GIS)	1
ABB		3, auch 2 und EKT-KT
GEC	Später AREVA (bezüglich GIS)	4
Siemens		8
Reyrolle	Später VA TECH – nun Siemens – (für GIS)	13

18 Die Nummerierung der Rev.-Fassungen scheint unlogisch, ist es aber nicht: die Zahlen beziehen sich auf verschiedene Anlagen, die bei verschiedenen Anlässen überarbeitet wurden.

19 Diese Organisation hatte ihren Sitz in Genf in der Schweiz.

ALSTOM	Später AREVA (bezüglich GIS)	16, auch 17
Schneider	Später VA TECH – nun Siemens – (für GIS)	26
Magrini	Später VA TECH – nun Siemens – (für GIS)	32
Sprecher	Später AREVA (bezüglich GIS)	34, auch 33
J-Mitglieder		
Hitachi	Muttergesellschaft von 'JAEPS'	A
Melco	Muttergesellschaft von 'TM T&D'[20]	B (BT = Melco Tokyo, BL = Melco London)
Toshiba	Muttergesellschaft von TM T&D	C
Fuji	Muttergesellschaft von JAEPS	F
Nissin		N

Mindestens seit Juli 2002 verwendete Kodes

Europäische Unternehmen untereinander	0
ABB	1
ALSTOM	2
Siemens	3
VA TECH	4
Japanische Unternehmen untereinander	5
JAEPS	6
TM T&D	7

(143) Jeder Gruppe wurde im *GQ-Agreement* ein gemeinsames Gesamtkontingent zugeteilt (dies betraf auch Europa außerhalb der 'Stammländer'). Die Kontingente wurden zur Berechnung des so genannten Lastwertes ('loading value') verwendet, der auch durch einige andere Faktoren bestimmt wurde. Während des Zuteilungsvorgangs wurde das Recht einer Gruppe (Europäer oder Japaner) auf Zuteilung eines bestimmten Projekts durch den Lastwert der Gesamtgruppe bestimmt. Die Gruppe mit dem geringeren Lastwert hatte Vorrang bei der Projektzuteilung.

(144) Das gemeinsame europäische Kontingent machte ursprünglich 62,5% aus, das gemeinsame japanische Kontingent belief sich ursprünglich auf die restlichen 37,5%[21]. Das *EQ-Agreement* von 1988 legte fest, wie das gemeinsame europäische Kontingent

20 Melco und Toshiba bündelten zum Zeitpunkt der Nachprüfungen der Kommission, als das Kartell vermutlich endete, ihre GIS-Aktivitäten im Gemeinschaftsunternehmen TM T&D. Seither wurde das Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst.

21 S. 732, Punkt 12 und S. 763, Punkt 8 des E Group operation agreement (ABB-Antrag auf Erlass der Geldbuße).

zwischen den E-Mitgliedern zur Berechnung des 'Lastwertes' aufzuteilen war. Zur Bestimmung der Kontingente wurden die historischen Marktanteile der Beteiligten im Zeitraum 1980-1985 zugrunde gelegt; im Laufe der Jahre traten Änderungen ein.

Tabelle III: Europäisgente 1988

EQ-Agreement	Europäische Einzelkontingente 1988
AEG	5,46%
ABB	18,70%
GEC	1,87%
Siemens	12,27%
NEI[22]	2,79%
ALSTOM	9,29%
Schneider, Magrini	7,28% (Gemeinsames Kontingent Schneider und Magrini)
Sprecher	4,84%
Gesamt [GQ-Kontingent]:	62,50%

(145) Die gemeinsamen Kontingente wurden später angepasst auf 65,84% für Europa und 34,16% für Japan. Dies wird durch weitere Unterlagen bestätigt. ***[...]*** geht hervor, dass die Kontingente entsprechend dem neuen gemeinsamen europäischen Kontingent und den Übernahmen zwischen den Mitgliedern angepasst wurden. Entsprechend enthält das ursprüngliche Dokument getippte Zahlen, die durchgestrichen und durch handschriftliche Zahlen (kursiv) ersetzt wurden:

.Tabelle IV: Spätere europäische Kontingente

Mitglied	Kontingent[23]	LV/pu [Lastwert/Produktionseinheit]
4+16+33+1	~~34.34~~ *32.24*	~~2.91~~ *3.10*
26	~~11.65~~ *10.94*	~~8.58~~ *9.14*
8	~~19.63~~ *18.43*	~~5.09~~ *5.43*
3	~~29.92~~ *28.09*	~~3.34~~ *3.56*
13+*31*	~~4.46~~ *10.3*	~~22.42~~ *9.71*
E	100	
EU	65.84	
J	34.16	

(146) In den letzten Jahren des Kartells funktionierte die Kontingentierung etwas anders. Die Projekte wurden zu Listen zusammengefasst, und die Zuteilung zwischen den Kartellmitgliedern erfolgte nach Projektliste entsprechend den Kontingenten.

22 D.h. NEI Reyrolle (von VA Tech 1999 übernommen).

23 Die Zahlen der zweiten Spalte – sowohl die ursprünglichen als auch die neuen – erscheinen auch in zwei Dokumenten, die bei VA TECH aufgefunden wurden. Davon enthält das erste die gleichen beiden (abgerundeten) Zahlen für jedes der fünf Unternehmen, S. 1477. das zweite enthält acht Zahlen für sieben Unternehmen, von denen die erste und vierte den oben dargestellten Zahlen entspricht, S. 1479.

6.4.3. Interne Organisation des Kartells

(147) Jede Gruppe musste ein Unternehmen benennen, das als Sekretariat und somit als Kontaktstelle für die Kartellmitglieder fungierte; diesem Sekretariat fiel eine zentrale Rolle beim Zusammentragen und beim Austausch von Informationen und Projektlisten sowie bei der Organisation von Zusammenkünften zu. Die Mitglieder waren gehalten, ihr Sekretariat von anstehenden Projekten in Kenntnis zu setzen und zugleich anzugeben, ob sie an ihnen interessiert waren. Das J-Sekretariat wurde turnusmäßig alle zwei Jahre von einem anderen japanischen Kartellmitglied übernommen, während das E-Sekretariat bis September 1999 in den Händen von Siemens blieb. ALSTOM übernahm das E-Sekretariat von 1999 bis 2004 ***[...]*** Dies wird durch direkte und indirekte Informationen erhärtet, ***[....].***

(148) Wenn ein Kartellmitglied von einem GIS-Projekt in einem der Länder des GQ-Systems erfuhr, sollte es dies mittels eines Formulars dem Gruppensekretariat mitteilen. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärte Fuji, es habe *"dem J-Sekretariat Einzelheiten neuer Projekte übermittet"* und *"dem J-Sekretariat derartige Informationen fast täglich, vermutlich 200 Mal im Jahr, zukommen lassen"*. Zwischen dem E- und dem J-Sekretariat fand ein fortlaufender Austausch aller Mitteilungen über anstehende GIS-Projekte im Gebiet des *GQ-Agreement* und sonstiges Wissenswertes statt. Die Mitteilung europäischer Projekte außerhalb der 'Stammländer' erfolgte nicht automatisch an die japanischen Mitglieder, sondern hing von der Entscheidung der europäischen Mitglieder ab (siehe Rdnr. (131)).

(149) Das E-Sekretariat übermittelte den E-Mitgliedern die Mitteilungen und Interessenbekundungen des J-Sekretariats und umgekehrt. Dies gab den Diskussionsstoff für die Mitglieder der E-Gruppe ab, die über die Ansprüche der Japaner debattierten und Zuteilungsvorschläge für die Verhandlungen mit den Japanern im E/J-Komitee ausarbeiteten (ggf. mit Verhandlungsbeschränkungen). Das E-Sekretariat unterrichtete die E-Mitglieder unmittelbar nach den Treffen des E/J-Komitees über die dort vorgenommen Zuteilungen und getroffenen Beschlüsse (die „*für alle Unternehmen der E-Gruppe verbindlich [sind]"*).

(150) Während eines Großteils der Zuwiderhandlung hatte jede Gruppe ein Komitee, das diese Gruppe im gemeinsamen E/J-Komitee vertrat, in dem die Zuteilung der Projekte entsprechend dem *GQ-Agreement* besprochen und entschieden wurde. Jedes Gruppenkomitee war gegenüber der anderen Gruppe für die Erfüllung der Verpflichtungen (Mitteilung von Projekten usw.) verantwortlich. Dem E-Komitee gehörten ABB, Siemens und ALSTOM (jetzt AREVA) und abwechselnd AEG (später ALSTOM, jetzt AREVA) und Schneider (inzwischen VA TECH) an. Das J-Komitee bestand aus Hitachi, Melco und Toshiba.

(151) Die Kartellmitglieder konnten ihr Interesse an den Projekten bekunden. Die Mitglieder, die nicht im entsprechenden Komitee waren, wie Fuji, nahmen an der jährlichen im *GQ-Agreement* vorgesehenen Generalversammlung sowie an den Sitzungen jeder Gruppe teil, die zur Vorbereitung der E/J-Komiteesitzungen alle zwei Wochen stattfanden (Zusammenkünfte auf Mitarbeiterebene (‚working level

meetings') und häufig auf Managementebene (‚management level meeting')), um über Ansprüche und/oder Interesse an Projekten zu sprechen und über diese zu entscheiden. Die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen wurden den Mitgliedern, die nicht teilgenommen hatten, durch ihr jeweiliges Sekretariat mitgeteilt und waren sowohl für die E- als auch für die J-Gruppe verpflichtend. In den späteren Jahren wurden sowohl europäische als auch nichteuropäische Projekte für die Zuteilung in Paketen zusammengefasst (Rdnr. (163)).

(152) Das *EQ-Agreement* regelte die Projektzuteilung zwischen den E-Mitgliedern. Jedes E-Mitglied hatte das Recht und die Pflicht, anstehende Aufträge, an denen es einen Anspruch angemeldet hatte und die ihm zugeteilt wurden, zu übernehmen. Hatte nur ein E-Mitglied Ansprüche angemeldet, wurde ihm das Projekt automatisch zugewiesen, nachdem es der E-Gruppe zugeteilt worden war. Erhoben mehrere Mitglieder der E-Gruppe Anspruch auf dasselbe Projekt, erfolgte die Zuteilung anhand einer Reihe weiterer genau bestimmter Kriterien. Konnten die Anspruch erhebenden Unternehmen keine einvernehmliche Lösung finden, wurde die Entscheidung, wem das Projekt zugeteilt wurde, von der Mehrheit der E-Mitglieder getroffen.

(153) Um sicherzustellen, dass der Auftrag auch tatsächlich an das Unternehmen ging, dem er auf den gemeinsamen Komiteesitzungen des Kartells zugeteilt worden war, konnte dieses Unternehmen, der so genannte *'Allottee'*, mit Unterstützung des E/J-Komitees von einem Kartellmitglied der anderen Gruppe ein Scheingebot ('*supporting tender*') verlangen, damit der Eindruck echten Wettbewerbs entstand. Ebenso konnte dieses dann ein weiteres Scheingebot von einem Mitglied der Gruppe verlangen, zu der der *Allottee* gehörte. Dagegen sah das *EQ-Agreement* vor, dass *„mindestens zwei* [europäische] *Unternehmen, die die Projektspezifikation erhalten haben, auf Wunsch des Allottee , zur Abgabe eines Scheingebots bereit sein müssen"*. Das auserwählte europäische Unternehmen konnte somit Scheingebote von zwei europäischen Unternehmen verlangen. Bei außereuropäischen Projekten hatte es gemäß dem *GQ Agreement* auch Anspruch auf ein Scheingebot aus der Gruppe der Japaner.

(154) Dies wurde in Projekttreffen, sogenannten *'job meetings'* oder *'job arrangement meetings'*, beziehungsweise durch bilaterale Kontakte organisiert. Im *EQ-Agreement* war auch vorgesehen '*job meetings'* oder '*job arrangement meetings'* nach der Zuteilung abzuhalten, um die Preise abzusprechen. Allerdings erfolgte dies vor allem während der letzten Jahre durch den einfachen Austausch entsprechender 'Blätter' ('arrangement sheets') und elektronischer Mitteilungen. ***[...]***

(155) Vereinbart wurden das Preisniveau und weitere Einzelheiten sämtlicher Angebote. Die Beschlüsse, die in den *job meetings* getroffen wurden, waren für alle Mitglieder bindend.

(156) Das gemeinsame Vorgehen der Kartellmitglieder gegen Wettbewerber von außerhalb ging so weit, dass für den Fall, dass ein Auftrag, der eigentlich der Gruppe der Japaner oder der Gruppe der Europäer zugedacht war, starker Preiskonkurrenz von außen ausgesetzt war, die betroffene Gruppe gemeinsam versuchte, das Nicht-Kartellmitglied zu unterbieten; außerdem informierte sie das gemeinsame E-/J-Komitee umgehend

über gewährte Preisnachlässe. Konnte die betreffende Gruppe den Preiskampf nicht mitmachen, so bestand die Möglichkeit, das Projekt an die andere Gruppe abzugeben.

(157) Für Projekte, die 'für die Zuteilung ungeeignet' waren, sollten Preisabsprachen vorgenommen und mit Hilfe bestimmter Preisformeln Zielpreise und Untergrenzen für die Angebote der Unternehmen festgelegt werden. Diese Treffen wurden abwechselnd von dem federführenden Unternehmen der E- und der J-Gruppe einberufen, wenn es um Preisabsprachen ging. Auch bei unter das *EQ Agreement* fallenden Projekten, die sich nicht für die Zuteilung eigneten, wurden Preisabsprachen (nach dem Motto 'Preiskampf verboten') getroffen. Es war Sache des E-Komitees, dem *Allottee* dabei behilflich zu sein, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten, um Preisabsprachen für nicht zugeteilte Projekte zu treffen.

(158) Die Kommissionsakte enthält zahlreiche Beispiele von Projekten, die nicht zugeteilt wurden, bei denen die Unternehmen aber überein kamen, die Preisformel ('level price' arrangement) einzuhalten. ***[...]***

(159) Sobald der *'Allottee'* den Auftrag des Kunden erhielt, wurde dies den Sekretariaten mithilfe eines Formulars mitgeteilt; das Kontingent des betreffenden Unternehmens wurde entsprechend belastet. Von den Europäern „gewonnene“ Projekte, gleich, ob außerhalb oder innerhalb Europas (ausgenommen Geschäfte in den Stammländern), wurden dem europäischen Kontingent im Sinne des *GQ Agreement* angerechnet.

(160) Seit 15. April 1988 war es allen Kartellmitgliedern untersagt, neue Vereinbarungen mit unkontrollierten Lizenznehmern einzugehen, d.h. Lizenznehmern von Kartellmitgliedern, die selbst nicht zum Kartell gehörten. Die Liste der nicht vom Kartell kontrollierten Lizenznehmer von Kartellmitgliedern in Anhang 8 zum *GQ Agreement* wurde häufig aktualisiert. Die Kartellmitglieder reagierten rauf die Tatsache, dass unkontrollierte Lizenznehmer dem Kartell nicht angehörten, mit der Aufforderung an die Lizenzgeber, ihr Bestes zu tun, um das gemeinsame E-/J-Komitee möglichst umgehend über die Geschäftstätigkeiten dieser nicht vom Kartell kontrollierten Lizenznehmer zu unterrichten.

6.4.4. Besonderheiten der Zuteilung europäischer Projekte (außerhalb der Stammländer)

(161) Die Zuteilung von Projekten in Europa geschah nach denselben Regeln und Verfahren wie die Zuteilung von Projekten in anderen Ländern. Dies geht eindeutig aus ***[...]*** und aus zahlreichen Unterlagen der Kommissionsakte hervor, denen zufolge auch anstehende europäische Projekte mitgeteilt, in eine Liste eingetragen, zugeteilt, abgesprochen oder mit einem Mindestpreis usw. versehen wurden (im Abschnitt *'Umsetzung der Kartellvereinbarungen'* werden einige Beispiele genannt). Ferner ist dies aus dem “Communication Scheme between E-Group and J-Group” (“Plan zum Informationsaustausch zwischen der E- und der J-Gruppe” – Anhang 2 zum *EQ-Agreement*) ersichtlich, dem zufolge das E-Sekretariat der J-Gruppe die anstehenden europäischen Projekte nicht automatisch mitteilte; sie konnten aber mitgeteilt werden, wenn die europäischen Mitglieder dies beschlössen. Dies entspricht in Punkt 2 des *EQ-Agreement*, das zwischen Meldungen an das E-Sekretariat mittels des *“GQ*

notification formula" (GQ-Meldeformular) für Projekte, die mit den Japanern abgesprochen werden müssen, und üblichen Meldungen (*"as usual"*) unterscheidet.

(162) Anhang 2 zum *EQ-Agreement* enthält auch eine Reihe von Schritten („E1" bis „E8", „GQ1" bis „GQ3"), eine Grafik und eine zeitliche Aufstellung, in der allgemein aufgeführt wird, wann auf welcher Ebene und auf der Grundlage welcher Daten (dies wird durch verbindende Pfeile dargestellt) welche Gespräche stattfinden und Entscheidungen getroffen werden sollten. Der Grafik ist zu entnehmen, dass die definitive Zuteilung („E8") der europäischen Projekte in einer Zusammenkunft zwischen europäischen Mitgliedern drei Tage nach Übermittlung der mitgeteilten anstehenden Projekte („E3": sowohl weltweit als auch Europa) an die europäischen Mitglieder erfolgen sollte. Die Zusammenkunft, bei der die europäischen Projekte definitiv zugeteilt wurden, bot auch Gelegenheit, die Sitzung des E/J-Komitees, die am nächsten Tag stattfand, vorzubereiten („GQ2", „GQ3"). Die europäischen Mitglieder sollten: a) eventuell darüber entscheiden, ob der J-Gruppe europäische Projekte mitgeteilt werden sollten („E4"); b) „über Ansprüche auf Zuteilung, Reservierung, Interesse, starkes Interesse und Eignung für die Zuteilung diskutieren und entscheiden" („E5") ("discuss and decide about claims for allocation, reservation, interest and strong interest, suitability of allocations"); und c) „über den Verhandlungsspielraum für das Komitee entscheiden" („E7") ("decide about negotiation margin for committee"). Der Beschluss über endgültige Zuteilungen („E8") nichteuropäischer Projekte unter den europäischen Mitgliedern erfolgte jedoch erst, wenn das E/J-Komitee zugunsten der Zuteilung an die E-Gruppe entschieden hatte („GQ3").

(163) In den letzten Jahren des Kartells wurden die Projekte in Projektpaketen besprochen. Die Parallelität zwischen den Zuteilungsmethoden (und Preisabsprachen) für europäische und nichteuropäische Projekte wurde allerdings während des gesamten Bestehens des Kartells beibehalten. Einige Pakete wurden zwischen Oktober 2002 und Februar 2004 besprochen. Dabei wurde unterschieden zwischen Paketen, die Projekte außerhalb Europas enthielten und solchen mit ausschließlich europäischen Projekten. Die erste Kategorie von Paketen wurde einfach „P" genannt, die europäischen Pakete „EP". Die nebenstehende Zahl war die chronologische Nummer des betreffenden Pakets, z.B. „P2" für das zweite globale Paket oder „EP1" für das erste europäische Paket. Für Italien und Spanien wurden getrennte Projektlisten angefertigt. In den letzten Jahren, als das Kartell weniger Mitglieder hatte und neue elektronische Möglichkeiten zur Verfügung standen, wurden die Arbeitsmethoden vereinfacht.

6.5. Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung der Kartellregeln und Verheimlichung des Kartells

6.5.1. Umsetzung der Kartellvereinbarungen

(164) Während der 90er Jahre wurden verschiedene Projekte unter den GIS-Anbietern zugeteilt. ***[...]*** hat der Kommission eine Tabelle übermittelt, die einen historischen Überblick über das Zuteilungsverfahren des Kartells gibt. In diesem Dokument ist für Hunderte von Projekten aus dem größten Teil der 90er Jahre weltweit (einschließlich der nachstehend beschriebenen) angegeben, welche Unternehmen Interesse an ihnen zeigten, welche Entscheidungen bezüglich des Projekts getroffen wurden (normalerweise eine Zielpreis-Absprache, bei der sämtliche Parteien die Preisformel

einhielten, manchmal eine Projektzuteilung) und wann diese Entscheidung getroffen wurde. ***[...]*** hat der Kommission ähnliche Projektlisten vorgelegt. ***[...]*** Die weltweite Liste enthielt auch Projekte innerhalb des EWR: ***[...].***

(165) ***[...]*** eine Liste von europäischen Projekten vor, die im Zeitraum 2002-2004 unter ABB, ALSTOM/AREVA, Siemens und VA TECH zugeteilt wurden. Der erste Teil dieser Liste wird in Tabelle V teilweise wiedergegeben. In der ersten Spalte sind die Projektnummern aufgeführt, in der zweiten Spalte die Projektländer, also die Länder, in denen die Projekte durchgeführt werden sollten. Die nächste Spalte enthält den Namen des Kunden. Durch Multiplikation der Zahl der Einheiten mit der Spannung ergab sich die so genannte Produktionseinheit (production unit – PU) in der nächsten Spalte (siehe Rdnr. **Error! Reference source not found.**). Das mathematische Ergebnis wurde als interne Größe für die Evaluierung der Auslastung der Unternehmen und für den relativen Wert der verschiedenen Projekte verwendet. Dies war wichtig, weil die Unternehmen ihre Marktanteile dauerhaft stabilisieren wollten. Die nächste Spalte enthält den erwarteten ungefähren Auftragswert in Millionen EUR. Die Spalte mit der Überschrift TDD enthält die Daten für die Angebotsabgabe der Projekte. Der nächsten Spalte ist zu entnehmen, inwieweit bereits Absprachen über die Zuteilung der Projekte getroffen wurden und welche PU-Werte für die jeweiligen Unternehmen vorgesehen sind. Die Projekte wurden stets zu Paketen zusammengefasst, um eine 'faire' Zuteilung der Marktanteile zu erreichen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, um in den nächsten Paketen einen Ausgleich für Abweichungen zu schaffen.

Tabelle V: Projektliste

[Tabelle gelöscht]

(166) Die Akte der Kommission enthält zahlreiche weitere Beispiele für Projektzuteilungen. ***[...]***

6.5.2. Überwachung der Kartellvereinbarungen

(167) Die Pflicht zur Information über die Projekte ermöglichte es den Kartellmitgliedern, sowohl weltweit als auch auf Europa bezogen, ihr Verhalten gegenseitig zu überwachen. Da die Treffen sehr häufig stattfanden (wie im Einzelnen im nächsten Abschnitt dargelegt wird), konnten die Kartellmitglieder ihr Marktverhalten gegenseitig überprüfen und eventuelle Abweichungen von den Vereinbarungen feststellen.

(168) Eine Marktuntersuchung von ABB, ALSTOM/AREVA, Siemens und VA TECH enthält die Marktanteile für den Zeitraum 1990-2002. In dieser Untersuchung werden die Marktanteile für sämtliche der damals 15 Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein und viele andere Länder einerseits in der gemeinsamen Sicht von ABB,

ALSTOM/AREVA und Siemens, andererseits in der Sicht von VA TECH gezeigt. Die Komiteemitglieder ABB, ALSTOM/AREVA und Siemens kannten den Gesamtmarkt anscheinend besser als VA TECH. Außerdem wurden auch langfristige Statistiken zum Zweck der Überwachung und Festlegung von Kontingenten herangezogen.

6.5.3. Durchsetzung der Kartellregeln

(169) Wurde gegen die Regeln des Kartells verstoßen, so wurden entweder (bei aktiven Kartellmitgliedern, einzeln oder in Gruppen, siehe Rdnr. (141) Vertragsstrafen erhoben oder (bei ehemaligen Kartellmitgliedern) Vergeltungsmaßnahmen ergriffen. Die Kommissionsakte enthält Belege, dass andere Kartellmitglieder gegen Siemens im Geist der in Randnummer (156) genannten Regel vorgingen, als das Unternehmen seine Mitwirkung im Kartell zeitweise einstellte. Das Kartell versuchte während einiger Zeit, Siemens für das Verlassen des Kartells zu bestrafen, indem Siemens weltweit bei einzelnen Projekten bekämpft wurde. Im Kartell wurde erwogen, die Mitglieder zu energischeren Gegenmaßnahmen zu ermuntern, indem die betreffenden Projekte auf die Quoten nur zur Hälfte ihres normalen Wertes angerechnet wurden.

6.5.4. Vorkehrungen zur Geheimhaltung von Treffen und Kontakten

(170) Sowohl auf weltweiter als auch europäischer Ebene trafen die Teilnehmer umfangreiche Vorkehrungen, um ihre Kontakte und Treffen geheim zu halten. Diese Vorkehrungen bestanden von Beginn des Kartells an und wurden ab 2002 verstärkt. Sie wurden von den Teilnehmern bis zum Ende des Kartells fortgesetzt.

(171) Aus den Anweisungen für den Gebrauch von Email-Nachrichten ist ersichtlich, dass die Teilnehmer beabsichtigten, die Aufdeckung des geheimen Kartells zu verhindern, was darauf hinweist, dass sie sich der rechtwidrigen Natur ihres Verhaltens bewusst waren (siehe Rdnrn. (172) bis (174)).

(172) Kodenamen wurden nicht nur für Unternehmen (s. Rdnr. (142)) verwendet, sondern teilweise auch für Personen, um ihre Identität zu verbergen. Bei Einzelpersonen basierte der Kode auf der Zahl des Unternehmens, gefolgt von einem oder zwei Buchstaben, üblicherweise ausgehend von dem Vornamen der Person. Später nutzte das Kartell technisch ausgereiftere Geheimhaltungsmittel wie verschlüsselte elektronische und SMS-Nachrichten; zur Verschlüsselung von Dokumenten und Telefongesprächen wurde die Software 'Blowfish' verwendet.

(173) Die Kartellmitglieder hatten ein System sicherer Email-Übertragung ('E-mails Secure Transmission – EST') entwickelt, um „*schneller, direkt, vollständig elektronisch, anonym und sicher zu kommunizieren*". Die Teilnehmer mussten einen kostenfreien Email-Anbieter wählen und 'anonyme Briefkästen' ('anonymous mailboxes' – AMB) eröffnen. Die Namen wurden regelmäßig geändert. Es wurde festgestellt, dass einige der Teilnehmer solche Email-Konten benutzten. Außerdem übermittelten sich die Kartellmitglieder häufig elektronische Nachrichten mit komprimierten ('zip-mailed') oder kennwortgeschützten Dokumenten. Die notwendigen Kodes wurden monatlich vom Sekretär geändert.

(174) ***[...]*** Die Benutzung von EST war ***[...]*** Gegenstand eines 'Fortschrittsberichts'. Den ursprünglichen Anweisungen wurden weitere Empfehlungen angefügt. Die Sender

sollten sämtliche Dateiattribute löschen; nach dem Übersenden einer Email sollte sie gelöscht werden; die Empfänger sollten Anhänge direkt auf Speicherstäbe herunterladen anstatt sie zu öffnen. Während der Nachprüfungen wurden bei mehreren Kartellmitgliedern Speicherstäbe gefunden bzw. bezeichnet. Außerdem tauschten die Teilnehmer SMS-Nachrichten bezüglich des Kartells aus, und Beweise für einen Preise betreffenden Informationsaustausch zwischen den Parteien wurden in SMS-Nachrichten gefunden.

(175) ***[...]*** schlug AREVA (zuvor ALSTOM) ABB, VA TECH und JAEPS vor, durch eine neue Version des Programms Blowfish verschlüsselte Dokumente zu versenden. Anscheinend hatten die Kartellmitglieder bis zu diesem Zeitpunkt eine ältere Version verwendet. Ein 55 Seiten umfassendes Handbuch für die Benutzung von 'Blowfish' wurde bei ***[...]*** (ALSTOM/AREVA) gefunden. ***[...]*** hatte die Software auch benutzt. Auch ***[...]*** (ALSTOM/AREVA) benutzte Blowfish auf seinem PC. Zuletzt war die Software am 16. April 2004 benutzt worden. Bei VA TECH wurden Nachweise dafür gefunden, dass ***[...]*** in der Zeit vom 20. Oktober bis 17. Dezember 2003 Blowfish verwendete. ***[...]*** (Hitachi/JAEPS) bestätigte, dass er auf Empfehlung von ***[...]*** (ALSTOM/AREVA) Blowfish verwendet hatte.

(176) Siemens stellte den europäischen und japanischen Kartellmitgliedern (zumindest anfänglich gratis) Mobiltelefone von Siemens zur Verfügung, die über Verschlüsselungsoptionen verfügten (in etwa Mitte 2002). Ein Dokument wurde bei ***[...]*** (VA TECH) gefunden, das ungefähr aus der Zeit zwischen August und Oktober 2002 stammt und dies bestätigt. In mehreren während der Nachprüfungen von der Kommission besuchten Büroräumen fanden sich die Gebrauchsanweisungen dieser Telefone und/oder die Telefone selbst.

6.6. Chronologische Übersicht über die Entwicklung des Kartells

(177) Im GQ-Agreement von 1988 waren Codes von insgesamt 14 Mitgliedern aufgelistet, darunter 9 aus Europa und 5 aus Japan. Die beiden Komitees (eines für die Japaner, eines für die Europäer) zählten der Funktionsfähigkeit des Kartells wegen weniger Mitglieder, und die Vertretung anderer E-Mitglieder durch das E-Komitee wurde durch interne Verbindungen zwischen einigen von ihnen erleichtert. AEG, Sprecher und später GEC waren Teil der Alstom-Gruppe, wohingegen Nuova Magrini zur Schneider-Gruppe zählte und mit Schneider Electric SA im Kartell eine gemeinsame Quote hatte. Nur Reyrolle gehörte keiner Gruppe an. Die Übernahme durch VA TECH im September 1998 änderte daran nichts.

(178) Siemens unterbrach seine Mitwirkung in den Kartelltreffen im September 1999; Hitachi und Schneider/VA TECH schlossen sich diesem Schritt 2000 an. Aus europäischer Sicht wirkte die Abwesenheit von Siemens besonders destabilisierend, da es seit 1988 als Sekretariat des E-Komitees fungierte und sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas über eine erhebliche Marktpräsenz verfügte. Das Kartell führte seine Tätigkeiten jedoch weiter, und ALSTOM übernahm das Sekretariat des E-Komitees. Der Mitgliederschwund im Vergleich zu 1988 erleichterte das Organisatorische, und eine komplexe Struktur war nicht länger gerechtfertigt.

(179) 2002 kehrten Siemens, Hitachi und VA TECH ins Kartell zurück. Im Oktober 2002 übertrugen Hitachi und Fuji ihr GIS-Geschäft auf ihr Gemeinschaftsunternehmen JAEPS, und Toshiba und Melco gründeten TM T&D.

(180) Angesichts der neuen, einfacheren Mitgliederkonstellation, der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa und der verfügbaren technologischen Verbesserungen wurden Aufbau und Funktionsweise des Kartells angepasst. Alle Mitglieder konnten ohne Mittelsmänner an den Gemeinschaftstreffen teilnehmen und über die weltweite Marktaufteilung mitentscheiden. Die meisten Projekttreffen zur Manipulation von Aufträgen wurden nunmehr auf bilateraler Ebene abgehalten. Zahlreiche Kontakte fanden über elektronischen Nachrichtenaustausch oder Telefon statt, oftmals unter Nutzung von Verschlüsselungs- und anderen immer ausgefeilteren Verheimlichungstechniken.

6.6.1. Zusammenkünfte des Kartells

(181) Die Kommissionsakte enthält Beweise für zahlreiche Kartellzusammenkünfte, die nach dem Treffen im Marriott Hotel in Wien vom 15. April 1988 stattfanden, wo die Parteien die Vereinbarungen schlossen. Nach dem *GQ Agreement* sollten sich die europäischen und japanischen Komiteemitglieder alle zwei Wochen treffen, um laufende Projekte zu diskutieren (siehe Rdnr. (151)).

(182) Zudem sollten sämtliche Mitglieder auf einem reihum organisierten (weltweiten) Jahrestreffen zusammenkommen. ***[...]***

(183) ***[...]***

(184) ***[...]***

(185) ***[...]***

6.6.1.1. Unterbrechung der Kartellbeteiligung von Siemens und Hitachi

(186) Siemens gibt an, ab dem Gipfeltreffen ***[...]*** mit Wirkung vom 24. April.1999 seine Mitwirkung am Kartell unterbrochen zu haben. Nach Angaben von ABB unterbrach Siemens seine Beteiligung an den Kartellzusammenkünften Ende 1999. Nach der Feststellung der Kommission erfolgte das Ausscheiden von Siemens im September 1999. Ein in den Geschäftsräumen von VA TECH aufgefundenes Dokument, das in Fußnote **Error! Bookmark not defined.** vollständig zitiert wird, bestätigt, dass Siemens' Aussetzung seiner Teilnahme an den Treffen auf September 1999 zurückgeht: '*Stop 3 == > 09/99*' (‘3’ steht für Siemens); es folgen Marktanteile für die Jahre 1988 bis 1998. Dies wird von AREVA, Melco, Fuji and Hitachi/JAEPS bestätigt.

(187) ***[...]*** Die Kommission kommt zum Schluss, dass Hitachi das Kartell am 1. Januar 2000 verließ (sieheRdnr. (296)).

6.6.1.2. Unterbrechung der Kartelltätigkeit von VA TECH und Schneider

(188) ABB hatte nach eigenem Bekunden gemeinsam mit ALSTOM beschlossen, VA TECH wegen seiner im Verhältnis zu den Produktionskapazitäten hohen Quote vom Kartell auszuschließen. Dazu organisierten sie im Dezember 2000 zum Schein eine feierliche Beendigung des Kartells. Tatsächlich wurde das Kartell durch ABB, Alstom, Fuji, Melco und Toshiba weitergeführt.

(189) Damals handelten VA TECH und Schneider, die ihr Geschäft später im März 2001 im Gemeinschaftsunternehmen VAS zusammenlegten, bereits gemeinsam. Auf dem Treffen wurden sie von ***[...]*** vertreten, einem Mitarbeiter von Schneider.

(190) VA TECH gibt an, davon bereits am 12. Oktober 2000 auf einem Kartelltreffen ***[...]*** informiert worden zu sein.

6.6.1.3. Fortsetzung des Kartells nach dem Weggang von VA TECH/Schneider

(191) Nach der Aktenlage wurde das Kartell nach dem Weggang von VA TECH/Schneider fortgesetzt. ***[...]*** hat einen Schriftwechsel per Fax zwischen ABB, Melco und TES (für 'Temporary European Secretariat', womit ALSTOM – inzwischen AREVA – gemeint war) vorgelegt, in dem es um Treffen und Projektzuteilungen um ungefähr im Jahr 2000 geht.

(192) ***[...]***

(193) ***[...]***

(194) ***[...]***

(195) ***[...]***

(196) ***[...]***

(197) ***[...]***

(198) ***[...]***

6.6.1.4. Wiederaufnahme der Kartellbeteiligung von Siemens, VA TECH und Hitachi

(199) Anhand der Kommissionsakte kann nachgewiesen werden, dass Siemens ab dem 26. März 2002, VA TECH spätestens am 1. April 2002 und Hitachi ab dem 2. Juli 2002 wieder am Kartell teilnahmen.

(200) ***[...]***

(201) ***[...]***

(202) ***[...]***

(203) ***[...]***

(204) ***[...]***

(205) ***[...]***

6.6.1.5. Kartelltreffen zwischen März 2002 und Mai 2004

(206) ***[...]***

(207) ***[...]***

(208) ***[...]***

(209) ***[...]***

(210) ***[...]***

(211) ***[...]***

(212) ***[...]***

(213) ***[...]***

6.6.2. Ende des Kartells

(214) Nachdem ABB die Verbindung zum Kartell im Februar 2004 abgebrochen hatte, wurden die geplanten Zusammenkünfte unter Einschluss von ABB Anfang März 2004 annulliert, und sämtliche Briefkästen, Telefonnummern, Kodes usw. wurden von den anderen Kartellmitgliedern geändert, damit das Kartell ohne ABB kommunizieren konnte.

(215) Die Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den restlichen Mitgliedern wurden fortgesetzt. ***[...]***

(216) Das letzte der Kommission bekannte Treffen auf Mitarbeiterebene fand am 11. Mai 2004 ***[...]*** statt. ***[...]*** fand diese Zusammenkunft ein abruptes Ende, als die Siemens-Teilnehmer den Anwesenden mitteilten, dass am selben Tag Nachprüfungen der Kommission durchgeführt wurden.

E. Rechtliche Würdigung

7. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

7.1. EG-Vertrag und EWR-Abkommen

7.1.1. Verhältnis von EG-Vertrag und EWR-Abkommen

(217) Das EWR-Abkommen, das Wettbewerbsbestimmungen enthält, die denen des EG-Vertrags nachgebildet sind, trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(218) Die Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die in dieser Entscheidung beschrieben sind, waren weltumspannend (ausgenommen waren nur die USA und Kanada) und bezog sich auf das Gebiet der Gemeinschaft und des EWR. Die europäischen Kartellmitglieder setzten GIS in allen (damaligen) Mitgliedstaaten und in drei der EFTA-Länder ab, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind (nämlich Norwegen, Island und Liechtenstein).

(219) Auf Absprachen, die den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden; die Funktionsweise des Kartells in Norwegen, Island und Liechtenstein und dessen Wirkung auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten, die Teil des EWR sind oder waren, fallen unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

7.1.2. Zuständigkeit

(220) Im vorliegenden Fall ist die Kommission nach Artikel 56 EWR-Abkommen die Behörde, die für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch Artikel 53 EWR-Abkommen zuständig ist, da das Kartell - wie in Abschnitt 7.2.4 beschrieben - spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hatte.

7.2. Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

7.2.1. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(221) Gemäß Artikel 81 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen. Nach den der Kommission vorliegenden Fakten deutet nichts darauf hin, dass die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag in diesem Fall erfüllt sein könnten.

(222) Artikel 53 EWR-Abkommen, der sich an Artikel 81 EG-Vertrag anlehnt, enthält ein gleichlautendes Verbot; nur ist hier anstelle vom Handel 'zwischen Mitgliedstaaten' und vom Wettbewerb 'innerhalb des Gemeinsamen Marktes' die Rede vom Handel 'zwischen den Vertragsparteien' (in diesem Zusammenhang bedeuten 'Vertragsparteien' die Europäische Gemeinschaft und die einzelnen (damaligen) EFTA-Staaten) und vom Wettbewerb 'im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens'. Die Auswirkungen des Kartells auf den Handel werden im Abschnitt ‚Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien' behandelt.

7.2.2. Art der Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall

7.2.2.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

7.2.2.1.1. Grundsätze

(223) Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verbieten wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

(224) Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die Beteiligten sich an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten beschränkt oder zu beschränken geeignet ist, indem die Leitlinien ihrer gemeinsamen Handlungen oder Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Es reicht aus, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten[24]. Eine Vereinbarung muss nicht in schriftlicher Form vorliegen. Es sind auch keine Förmlichkeiten, Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag ist es außerdem nicht erforderlich, dass die Beteiligten sich im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan einigen.

(225) Eine 'Vereinbarung' im Sinne des Artikels 81 EG-Vertrag kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer kann der Begriff 'Vereinbarung' daher zu Recht nicht nur auf jeden Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen angewandt werden, sondern auch im Hinblick auf die Umsetzung dessen, was auf der Grundlage der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Zwecks vereinbart wurde.

(226) Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften(in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz) in der Rechtssache *Kommission/Anic Partecipazioni SpA*[25] ausgeführt hat, ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen von Artikel 81 EG-Vertrag, dass die Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einer Verhaltensweise bestehen kann.

---

24 Rs. T-7/89, SA Hercules Chemicals VN/Kommission, Slg. 1991, II-01711.
25 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-49/92P, Slg. 1999, I-4235, Rdnr. 81.

(227) Auch wenn Artikel 81 EG-Vertrag[26] zwischen den Begriffen 'Vereinbarungen zwischen Unternehmen', 'aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen' und 'Vereinbarungen zwischen Unternehmensvereinigungen' unterscheidet, will er durch seine Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt[27].

(228) Ein Verhalten kann daher auch dann als 'aufeinander abgestimmte Verhaltensweise' unter Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen fallen, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber Kollusionsmaßnahmen ergreifen, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern[28]. Außerdem kann der Verhandlungs- und Ausarbeitungsprozess, der in der Annahme eines Gesamtplans zur Kontrolle eines Marktes gipfelt, (je nach Sachlage) durchaus zu Recht als abgestimmte Verhaltensweise bezeichnet werden.

(229) Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit verlangen tatsächlich nicht die Ausarbeitung eines Plans, sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt zu bestimmen hat. Dieses Selbständigkeitspostulat nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es verbietet jedoch streng jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht[29].

(230) Zwar setzt der Begriff der 'abgestimmten Verhaltensweise' im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag über die Abstimmung hinaus ein ihr entsprechendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung regelmäßig und über einen langen Zeitraum stattfindet. Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt

---

26 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz bei der Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt gleichermaßen für Artikel 53 EWR-Abkommen. Die Bezugnahmen in diesem Text auf Artikel 81 EG-Vertrag gelten somit auch für Artikel 53 EWR-Abkommen.

27 Rs. 48/69, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg.1972, S. 619, Rdnr. 64.

28 Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T7/89 Hercules/Commission Slg. 1991, S. II-1711, Rn. 256. Urteile des Gerichtshofs in den verb. Rs. 40 bis -48 und 73/78, Van Landewyck und andere/Kommission, Slg. 1975, S. 1663, Rdnr. 63. Rs. C-49/92 P, Kommission / Anic Partecipazioni, Slg. 1999, S. I-4125, Rdnr 115. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. April 2006, Rs. T-279/02, Degussa AG /Kommission (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 133.

29 Urteile des Gerichtshofs in den verb. Rs. 40-48/73, Suiker Unie und andere/Kommission, Slg. 1975, S. 1663; Rs. C-49/92 P, Kommission / Anic Partecipazioni SpA, Slg. 1999, S. I-4125, Rdnr 117.

unter Artikel 81 EG-Vertrag, unabhängig davon, ob sie eine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Markt hat[30].

(231) Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen im Rahmen eines unter Artikel 81 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar[31].

(232) Die Konzepte "Vereinbarung" und "aufeinander abgestimmte Verhaltensweise" sind nicht fest umrissen und gehen ineinander über. Im Fall einer komplexen Zuwiderhandlung langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, die Zuwiderhandlung ausschließlich der einen oder der anderen Erscheinungsform rechtswidrigen Verhaltens zuzuordnen. Eine solche Unterscheidung ist realistischerweise vielleicht auch gar nicht möglich, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, auch wenn einige Akte der Zuwiderhandlung für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen sind. Es erscheint daher künstlich, eine eindeutig kontinuierliche gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu zerlegen. Ein Kartell kann deshalb gleichzeitig eine Vereinbarung und eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise darstellen. Artikel 81 EG-Vertrag schreibt für diesen Typ einer komplexen Zuwiderhandlung keine spezifische Subsumtion vor[32].

(233) In seinem Urteil in der Rechtssache *PVC II*[33] stellte das Gericht erster Instanz Folgendes fest: *"Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel 85 EG-Vertrag umfasst werden."*

7.2.2.1.2. Anwendung auf die vorliegende Sache

(234) Aus den in dieser Entscheidung näher beschriebenen Fakten wird ersichtlich, dass es zwischen den Verfahrensbeteiligten Vereinbarungen bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen gab, die den weltweiten Markt für GIS-Projekte betrafen, und dass sie diese umsetzten.

---

30 Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-199/92, P. Hüls/Kommission, Slg. 1999, S. I-4287, Rdnrn. 158-166.

31 Siehe in diesem Sinne die Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rs. T-147/89, T-148/89 und T-151/89, Société Métallurgique de Normandie/Kommission, Trefilunion/Kommission bzw. Société des treillis et panneaux soudés/Kommission, Rdnr. 72.

32 Siehe auch das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-7/89, Hercules/Kommission, Slg. 1991, S. II-1711, Rdnr. 264.

33 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, verb. Rs. T-305/94 usw., Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u.a./Kommission (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Rdnr. 696.

(235) Sie vereinbarten eine Aufteilung des weltweiten GIS-Marktes (mit Ausnahme von USA, Kanada und – vorübergehend – Russland und China) unter sämtlichen Kartellmitgliedern auf der Grundlage von Quoten, die weitestgehend den historischen Marktanteilen entsprachen, und der folgenden Grundsätze.

Japan hatte den Status eines 'Stammlandes'

(236) Der japanische Markt (ein 'Stammland' in der Terminologie des Kartells) sollte ausschließlich den japanischen Kartellmitgliedern vorbehalten sein, und die dortigen Projekte sollten auf die japanische Gesamtquote nicht angerechnet werden. Aus europäischer Perspektive waren die Japaner als Gruppe berechtigt, in Japan eine Quote von 100% zu erreichen. Die Akzeptanz Japans als 'Stammland' kann als Anerkennung der relativen Stärke der japanischen und europäischen Unternehmen in Japan im Austausch für eine entsprechende Anerkennung ihrer relativen Stärke in den europäischen 'Stammländern' erklärt werden. Für die europäischen Teilnehmer handelte es sich dabei um einen selbstdurchführenden Mechanismus, der keiner generellen Durchführungsregeln und keiner besonderen Kontrolle bedurfte.

(237) Um diese Behandlung zu ermöglichen, wurden Projekte in Japan durch das GQ-Agreement vom GQ-Melde- und Zuweisungsverfahren einfach ausgenommen.

Europäische Stammländer

(238) Im Gegenzug wurden die europäischen Länder, in denen die europäischen Kartellmitglieder über eine starke Stellung verfügten (Frankreich, Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Italien, Vereinigtes Königreich) entsprechend behandelt (ebenfalls als 'Stammländer' angesehen). Aus den gleichen Gründen waren diese Länder nicht sämtlichen europäischen Unternehmen schlechthin vorbehalten, sondern den jeweiligen einheimischen Produzenten (s. Abschnitt 6.3 und Rdnr. (276)). Die innerhalb dieser Gebiete zugewiesenen Projekte wurden weder im gemeinsamen europäischen Kontingent noch in den Einzelkontingenten der weltweiten oder europäischen Projekte im GQ-Agreement oder im EQ-Agreement berücksichtigt. Aus japanischer Perspektive waren die Europäer als Gruppe berechtigt, in den europäischen 'Stammmärkten' eine Quote von 100% zu erreichen.

(239) Für die japanischen und die nicht in den betreffenden nationalen Märkten heimischen europäischen Kartellteilnehmer handelte es sich dabei um einen selbstdurchführenden Mechanismus, der keiner generellen Durchführungsregeln und keiner besonderen Kontrolle bedurfte.

(240) Um diese Behandlung zu ermöglichen, wurden Projekte in diesen Ländern durch das GQ-Agreement vom GQ-Melde- und Zuweisungsverfahren einfach ausgenommen.

Nicht zu den Stammländern zählende EWR-Länder

(241) Die übrigen europäischen Länder, in denen die europäischen Kartellmitglieder nicht so stark vertreten waren, wurden ihnen ebenfalls reserviert, aber nicht einem einzelnen Unternehmen zugeschlagen; es gab also keinen 'heimischen Hersteller'. Die in diesen

Ländern erworbenen Projekte wurden folglich dem gemeinsamen europäischen Kontingent und den Einzelkontingenten für weltweite und europäische Projekte zugerechnet. Auf diese Weise erhielten die japanischen Hersteller einen Ausgleich für die Projekte in Westeuropa (aber außerhalb der 'Stammländer'), die systematisch den westeuropäischen Herstellern vorbehalten wurden. Auf diese Weise wurden mögliche negative Folgen im Hinblick auf die für den japanischen Markt angebotene Sicherheit vermieden.

(242) Für die japanischen Unternehmen war die Einrechnung der europäischen Projekte (außerhalb der Stammländer) in das gemeinsame europäische Kontingent noch mit einer anderen Konsequenz verbunden. Sie würden unmittelbar wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen, wenn der europäische Markt einbrechen und nicht genügend Projekte für die europäischen Unternehmen hervorbringen würde. In solch einem Fall wäre das in die Gesamtberechnung einfließende europäische Kontingent zurückgegangen, und die europäischen Unternehmen hätten von ihren japanischen Partnern einen größeren Anteil an außereuropäischen Projekten einfordern können.

(243) Diesen Mechanismus konnte von Niemandem als Automatismus betrachtet werden. Aus europäischer Sicht mussten diese Projekte bekannt gemacht, zugewiesen, begleitet und überwacht werden. Aus japanischer Sicht musste lediglich nachträglich kontrolliert werden, ob sie im Interesse ihres eigenen weltweiten Geschäfts korrekt in das gemeinsame europäische Kontingent einbezogen wurden.

(244) Zu diesem Zweck wurden folgende Vorkehrungen getroffen:

a) In der Praxis gewährten die europäischen GIS-Hersteller den japanischen GIS-Herstellern die Möglichkeit, die Anrechnung europäischer Projekte (allerdings außerhalb der 'Stammländer') auf das europäische generelle GQ-Kontingent zu überwachen, indem sie Einzelheiten der GIS-Projekte, die das europäische Kartellmitglied in Europa bereitstellen würde, übermittelten (vgl. Rdnrn. (129) und (130)).

b) Im GQ-Agreement wurden 1988 alle Mitgliedstaaten sowie mit Ausnahme Islands und Liechtensteins die Länder, die 1994 den EWR bildeten, als ausgenommen aufgelistet (siehe Rdnr. (119)) Der Einfachheit halber werden diese Länder als 'Westeuropa' oder 'EWR-Länder' bezeichnet. Durch ihre Auflistung wurden sie im GQ-Agreement vom GQ-Melde- und Zuweisungsverfahren ausgenommen. Für die europäischen Projekte in diesen Ländern (soweit es sich nicht um Stammländer handelte) galt jedoch, wie oben erklärt, das GQ-Agreement, insoweit sie dort in Punkt 12 dem weltweiten gemeinsamen Kontingent der europäischen Hersteller zugerechnet wurden (siehe auch Rdnr. (116)).

c) Im EQ-Agreement wird zwischen Meldungen mittels des 'GQ notification formula' (GQ-Meldeformular) und üblichen Meldungen ('as usual') unterschieden. Daraus lässt sich auf zweierlei Verfahren schließen. In einem Anhang zur Erläuterung des EQ-Agreements werden die Funktionsweise der beiden Meldeverfahren beschrieben, der Rhythmus der Vorbereitungstreffen der E-Gruppe und der E/J-Komitees (die immer aneinander anschließen) angegeben, Diskussions- und Entscheidungsgegenstände der Gremien abgegrenzt sowie die Erwartungen an

die Beiträge der Einzelnen dargelegt (Rdnrn. (161) bis (163)). Die japanischen Hersteller wussten allem Anschein nach von den Zusammenkünften auf europäischer Ebene (siehe Rdnrn. (129) bis (131)), auch wenn sie nicht daran teilnahmen. Eine Teilnahme der japanischen Kartellmitglieder an den Zuteilungs- und Preisfestsetzungsverhandlungen für westeuropäische Projekte war auch nicht erforderlich, um die korrekte Zuteilung der 'Lastwerte' zu überwachen aber sie wurden darüber unterrichtet (Rdnrn. (120) und (167)).

d) Allerdings gibt es Anzeichen, dass die japanischen Unternehmen in einigen Fällen doch intensiver an der Diskussion über die Zuteilung europäischer Projekte beteiligt waren. Nach Anhang 2 zum E-Agreement sollten die europäischen Kartellmitglieder im Gegensatz zu den Projekten, die automatisch dem J-Sekretariat gemeldet wurden (dabei kann es sich nur um die unter das 'GQ-Meldeformular' fallenden Projekte handeln), über die Weitermeldung europäischer Projekte an die Japan-Gruppe entscheiden (Rdnr. (161)). Auch die ***[...]*** Listen mit den Projekten, die mit den japanischen Unternehmen erörtert wurden, enthalten GIS-Projekte außerhalb der ausgenommenen Gebiete aber innerhalb des EWR ***[...].***

Übrige Länder (einschließlich Island und Liechtenstein)

(245) Projekte in den übrigen Ländern wurden gemäß dem GQ-Agreement (und dem EQ-Agreement) zugeteilt und überwacht, auch wenn die Durchführung im Laufe der Jahre in gewisser Hinsicht vereinfacht wurde (siehe nachstehend unter 'Einzige fortdauernde Zuwiderhandlung')

(246) Aus den grundlegenden Prinzipien für Japan und den EWR (außer Island und Liechtenstein) geht eine (mündliche) 'Übereinkunft' der Kartellteilnehmer hervor (siehe Rdnrn. (127) und (128)), wonach japanische Unternehmen nicht in Europa und europäische Unternehmen nicht in Japan als Anbieter auftreten würden. Diese 'Übereinkunft' wurde erforderlichenfalls aktualisiert und durchgesetzt (Rdnr. (127)). Diese 'Übereinkunft' beschränkte das individuelle Geschäftsverhalten der Kartellteilnehmer, indem die Leitlinien ihrer gemeinsamen Unterlassung von Handlungen an dem entsprechenden Markt festgelegt werden. Die 'Übereinkunft' lässt sich darüber hinaus an dem Verhalten der Parteien ablesen und spiegelt sich in der Liste der ausgenommenen Länder in Anhang 2 des (schriftlichen) GQ Agreement (siehe Rdnrn. (119) und (244)) wider. Sie schuf die notwendige Vertrauensbasis für Absprachen bei der Aufteilung und Festsetzung der Preise der GIS-Projekte auf der ganzen Welt, abgesehen von den ausgenommenen Gebieten (siehe Rdnr. (124)). Außerdem erleichterte sie es den europäischen Kartellmitgliedern, die Absprachen für europäische Projekte zu organisieren (siehe Rdnr. (125)), indem sie ihre Aufteilung und ihr Preisniveau festlegte, ihnen als 'heimischen Herstellern' bestimmte Projekte vorbehielt und an bestehenden europäischen Vereinbarungen festhielt (siehe Rdnr. (119)).

(247) Bei dem GQ Agreement (von allen Verfahrensbeteiligten geschlossene Vereinbarung) und dem EQ- Agreement (von den europäischen Verfahrensbeteiligten geschlossene Vereinbarung) handelte es sich um zwei schriftliche Vereinbarungen zur Beschränkung des Wettbewerbs, in denen u.a. die Verfahren und Mittel ihrer Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung sowie das Marktverhalten der

Kartellteilnehmer und der regelmäßig Austausch sensibler Marktinformationen klar geregelt wurden. Diese Regeln wurden angewandt, aktualisiert und erforderlichenfalls durchgesetzt.

(248) Zusammengenommen können die vorstehenden Elemente als Teil eines vielgestaltigen Gesamtkartells beschrieben werden, das den gesamten Weltmarkt umfasste und Rückwirkungen auf den EWR hatte. Im Einklang mit der vorerwähnten Rechtsprechung (siehe auch Abschnitt 7.2.2.1.1.) ist die Kommission der Auffassung, dass das Verhalten der beteiligten Unternehmen als eine komplexe Zuwiderhandlung beschrieben werden kann, die aus verschiedenartigen Maßnahmen bestand, welche als Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eingestuft werden können, bei der die Wettbewerber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten ließen. Außerdem ist die Kommission - ebenfalls aufgrund der erwähnten Rechtsprechung - der Ansicht, dass die an dieser Abstimmung beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigten; dies gilt umso mehr, da die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfand. Nach der erwähnten Rechtsprechung kann ein solches Verhalten als Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag eingestuft werden.

Einwände der beteiligten Unternehmen

(249) Hitachi/JAEPS, Toshiba und Melco geben an, nicht an einer 'Übereinkunft' beteiligt gewesen zu sein, nach der sich japanische Unternehmen nicht an Ausschreibungen in Europa und umgekehrt beteiligten. Bei der 'Übereinkunft' handle es sich um eine Theorie der Kommission, die, wie das Gericht erster Instanz im 'Deutschen Banken-Fall'[34] festgestellt habe, aufgrund einer anderen, plausiblen Erklärung bestritten werden könne.

(250) Laut Hitachi/JAEPS, Toshiba, Melco und zu einem gewissen Ausmaß auch Fuji hielten vielmehr wirtschaftliche Gründe die japanischen Unternehmen davon ab, um europäische Projekte in Wettbewerb zu treten. Ihrer Ansicht nach hatte das GQ-Agreement keine Auswirkungen auf Europa. Nach Hitachi/JAEPS kam der Vorschlag für so eine 'Übereinkunft' von den europäischen GIS-Herstellern das erste Mal im Juli 2002 und wurde vorbehaltlos von Hitachi abgelehnt. Toshiba wirft die Frage auf, wie eine Ablehnung als Beweis für eine Übereinkunft ausgelegt werden könne.

(251) Obwohl die meisten beteiligten Unternehmen vorbringen, dass das Kartell keinerlei Auswirkungen gehabt habe, lässt sich aus ihrer Argumentation tatsächlich entnehmen, dass die Auswirkungen im Laufe der Zeit unterschiedlich und während einiger Zeiträume nur geringfügig oder unbedeutend gewesen sind.

(252) Toshiba bestreitet, dass die europäischen Projekte außerhalb der 'Stammländer' in die weltweiten, durch das GQ-Agreement zugewiesenen Kontingente eingerechnet wurden, was jedoch von ABB, Fuji und Hitachi/JAEPS anerkannt wurde. ***[...]***

34 Rs. T-44/02, Dresdner Bank AG / Kommission, Urteil vom 14. Oktober 2002, Rn. 65 und 75.

(253) Einige Unternehmen haben die Glaubwürdigkeit der auf den Erklärungen von ***[...]*** beruhenden Darlegungen von ABB bezweifelt, da sie widersprüchlich seien und vor allem dem eigenen Interesse dienten. ABB habe ein Interesse daran gehabt, die Zuwiderhandlung gegenüber der Kommission als länger andauernd und schwerwiegender hinzustellen, um in den Genuss der Kronzeugenregelung zu gelangen.

(254) ***[...]***

Würdigung durch die Kommission

(255) Bei der 'Übereinkunft' handelt es sich nicht lediglich um die Erklärung des Verhaltens der Kartellmitglieder. In der Akte befinden sich Beweise für das Bestehen einer solchen 'Übereinkunft', einschließlich sowohl des expliziten wie des impliziten Eingeständnisses durch mehrere Kartellmitglieder auf europäischer Seite, die ***[...]*** Verständnis teilten, dass die weltweite Zuteilung von GIS-Projekten mit der generellen Zuteilung des japanischen Marktes an die japanischen Kartellmitglieder und des europäischen Marktes an die Europäer begann. Anders als das Leugnen durch andere Kartellmitglieder haben die expliziten wie impliziten Eingeständnisse einen selbstbelastenden Wert und sind mit den übrigen Beweismitteln in der Akte stimmig. Sie sind daher verlässlich und glaubhaft. ***[...]*** Das Gericht erster Instanz hat bereits in einer ähnlichen Sache festgestellt[35], dass die japanischen Unternehmen von den bestehenden Marktaufteilungsvereinbarungen einschließlich von 'Stammländern' in Europa wissen mussten oder ihre Existenz hätten erkennen müssen, da es sich um die Länder handelt, in denen ihre europäischen Partner ansässig waren, die aber nicht in die weltweiten Kontingente eingerechnet wurden, was ja auch für Japan selbst der Fall war.

(256) Aus den in Rdnr. (127) genannten Gründen kann der im Juli 2002 von den europäischen Gesellschaften gemachte Vorschlag, Zentral- und Osteuropa als ihre Märkte anzusehen, nur als Vorschlag angesehen werden, den Schutz der 'Übereinkunft' über Westeuropa hinaus auszudehnen. Trotz der Zurückweisung dieser Ausdehnung durch Hitachi fuhren die europäischen Kartellmitglieder tatsächlich auf dieser Grundlage fort (vgl. Rdnr. (128)). Darüber hinaus können die jeweiligen Positionen der europäischen und japanischen Gesellschaften, selbst wenn die Diskussionen eine ganz neue, Westeuropa umfassende 'Übereinkunft' widerspiegelten (was sie nicht taten), nur dadurch erklärt werden, dass sie die Anschauung teilten, dass

35 „371 (...) Auch wenn die Fernhaltung der europäischen Hersteller vom japanischen Markt logischerweise jener Aspekt dieses Bestandteils der Grundregeln war, an dem die japanischen Hersteller interessiert waren, wussten diese doch oder mussten sie wissen, dass das genannte Prinzip innergemeinschaftlich ebenso galt wie interkontinental.
372 (...) Daraus folgt aber zwingend, dass die Präsenz eines dem Europäisch-Japanischen Club angehörenden nationalen Herstellers (...) als Voraussetzung für die Respektierung eines Marktes durch die übrigen Clubmitglieder betrachtet wurde.
374 Demnach war es für die Kommission im vorliegenden Fall nicht angezeigt, die (...) Zuwiderhandlung als zwei selbständige Zuwiderhandlungen zu behandeln, mit denen erstens die Beziehungen zwischen den europäischen und den japanischen Herstellern und zweitens die innergemeinschaftlichen Beziehungen geregelt worden wären". Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp./Kommission, 8. Juli 2004.

die japanischen Gesellschaften ernsthafte potenzielle Wettbewerber in Westeuropa waren.

(257) Die geteilte Anschauung, dass die japanischen Gesellschaften potenzielle Wettbewerber im Großteil Europas seien, erklärt auch, wieso die europäischen Firmen zugestanden, Projekte außerhalb Europas zu 'opfern', indem sie die europäischen Projekte (außerhalb der 'Stammländer') in ihr weltweites Kontingent im Austausch für die Möglichkeit, ihr eigenes Preisniveau in Europa zu kontrollieren, einrechneten. Daraus erklärt sich auch, wieso nur einige europäische Länder zusammen mit Japan der Kategorie 'Stammländer' zugewiesen wurden und somit dem gleichen Ausmaß gegenseitigen Schutzes unterlagen.

(258) Die Existenz einer 'Übereinkunft' und von 'Stammländern', wie sie im Sachverhaltsteil dieser Entscheidung und in den Rdnrn. (235) bis (246) beschrieben wurden, ergeben sich als kohärente Erklärung aus der Aktenlage. Die Texte des 'GQ-Agreement' und des 'EQ-Agreement' bieten für sich genommen keine Erklärung, warum die Umsätze in einigen EWR-Ländern (die nicht als 'Stammland' betrachtet wurden), den Kartellkontingenten zugerechnet und von den an den Vereinbarungen beteiligten Unternehmen überwacht wurden, wohingegen die Umsätze in Japan und in anderen EWR-Ländern (den 'Stammländern') nicht in die Berechnung einflossen. Gleichfalls sind die Einbeziehung der Umsätze in einem Großteil Europas in die weltweiten Kontingente und die unterschiedliche Behandlung von Umsätzen innerhalb des EWR nicht in den Texten der Vereinbarungen selbst enthalten; im 'GQ-Agreement' werden lediglich sämtliche EWR-Länder (außer Island und Liechtenstein) als ausgenommenes Gebiet aufgeführt.

(259) Es stimmt völlig mit den verfügbaren Urkundenbeweisen (vgl. Rdnrn. (124) bis (134)) überein, dass die japanischen Unternehmen nicht öfter Angebote in Europa abgaben, weil sie mit ihren europäischen Gegenspielern übereinkamen, dies nicht zu tun und weil ihre gegenseitige Vereinbarung als ein inhärentes Merkmal enthielt, dass sie dementsprechend im Rest der Welt entschädigt würden. Diese Entschädigung war von dem Augenblick an in das Kartell eingebaut, als die europäischen Gesellschaften zustimmten, ihre Projekte in Europa (außerhalb ihrer europäischen Stammländer, aber immer noch innerhalb der Liste von ausgenommenen Gebieten nach dem GQ-Agreement) in die Berechnung ihrer weltweiten Kontingente einzubeziehen. Dadurch erkannten die europäischen Gesellschaften die japanischen Gesellschaften als zumindest potenzielle Wettbewerber stillschweigend an und verzichteten im Gegenzug dafür, dass sich die japanischen Gesellschaften aus dem tatsächlichen Wettbewerb in Europa heraushielten, darauf, mehr Projekte im Rest der Welt zu bekommen. Andernfalls wäre der gesamte EWR als 'Stammgebiet' im Gegenzug für die Annerkennung Japans als 'Stammland' angesehen worden und die Verkäufe in den EWR wären dementsprechend nicht in den gemeinsamen europäischen weltweiten Anteil einberechnet worden. Daher verstärken diese Schlussfolgerung und die verfügbaren Beweismittel einander gegenseitig.

(260) Darüber hinaus entspricht die Tatsache, dass die japanischen Gesellschaften während 16 Jahren nicht einmal in Erwägung gezogen hatten[36], den europäischen Markt durch die gleichen Mittel, die in anderen Märkten im Rest der Welt verwendet wurden, zu umkämpfen, dem Umstand, dass sie sich der Kartellierung der europäischen Projekte bewusst und sicher in Bezug auf die damit verbundenen Risiken waren. Sie waren sich der Kartellierung in Europa bewusst, da es sich dabei um einen integralen Bestandteil des GIS-Kartells, an dem sie teilnahmen, handelte.

(261) Zusätzlich zur oben beschriebenen Logik des Kartells wird aufgrund von Unternehmenserklärungen und Urkundenbeweisen festgestellt, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung bestand und den Respekt des bestehenden Geschäfts im Großteil des EWR durch die Japaner und in Japan durch die Europäer beinhaltete. Es wird darüber hinaus festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Überwachung der weltweiten Kontingente die innerhalb des EWR, jedoch außerhalb der europäischen Stammländer gemachten Verkäufe in die weltweiten Kontingente der Verkäufe, eingerechnet wurden. Dieser Mechanismus enthüllt schon aus seiner Definition und seiner Umsetzung heraus das Bestehen eines einschränkenden Zwecks. Nach ständiger Rechtsprechung[37] kann ein wettbewerbswidriger Zweck nicht durch eine Analyse des wirtschaftlichen Kontextes des Kartells gerechtfertigt werden, wie dies einige Parteien behaupten. Ebenso ist die Frage unerheblich, ob das Kartell ganz oder teilweise im wirtschaftlichen Interesse der japanischen Unternehmen lag oder nicht, wenn auf der Grundlage der in der Kommissionsakte enthaltenen Beweismittel nachgewiesen ist, dass sie an der Zuwiderhandlung tatsächlich mitgewirkt haben.

(262) Die Rechtsprechung, auf die einige Beteiligte hingewiesen haben, betrifft Fälle, in denen die Kommission sich bei ihrer Würdigung lediglich auf das Verhalten der betreffenden Unternehmen stützt. Plausible alternative Erklärungen reichen nicht aus, wenn die Beteiligten nicht nachweisen können, dass die Beweismittel, auf die sich die Kommission stützt, unzuverlässig oder ungenügend sind[38]. Die Kommission stützt sich auf Urkundenbeweise (sowohl aus der Zeit der Zuwiderhandlung als auch Erklärungen der Parteien), um rechtlich hinreichend das Bestehen des wettbewerbswidrigen Zwecks der Vereinbarungen festzustellen. Insbesondere die Erklärungen von ***[...]*** bestätigen die obigen Schlussfolgerungen, die objektiv aus den Durchführungsmodalitäten des weltweiten Kartells abgeleitet werden können.

(263) Nach Ansicht der Kommission sind die Erklärungen von ***[...]*** zuverlässige, glaubwürdige Aussagen mit hohem Beweiswert. Weder ***[...]*** noch ABB haben ein verstecktes Interesse daran, gegenüber der Kommission falsche Darstellungen

---

36 Keine der japanischen Parteien war in der Lage, konkrete Studien vorzulegen, nach denen sie jemals nach Durchführung einer genauen Studie auf Anbotslegung für Projekte in Europa zu verzichten. Sie legten lediglich vage Studien in Oberbegriffen vor.

37 Rs. C-49/92 P, Kommission / Anic Partecipazioni, Slg. 1999, S. I-4125, Rdnr 123; Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp./Kommission, 8. Juli 2004, Rdnrn. 181-185. Rs. C-204/00 P, Aalborg Portland A/S u.a./Kommission, 7. Januar 2004, Rdnr. 261 und Rs C-277/87 Sandoz prodotti farmaceutici/Kommission Slg. 1990, S. I-45.

38 Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp./Kommission, 8. Juli 2004, Rdnrn. 186, 187; in die gleiche Richtung gehen auch die Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 12. September 2006 in den verbundenen Rechtssachen C-403/04 P und C-405/04 P, Sumitomo Metal Industries Ltd und Nippon Steel Corp./Kommission, (noch nicht veröffentlicht), Rdnrn. 185 bis 191.

abzugeben oder zusätzliche Zuwiderhandlungen zu erfinden. Diese Auffassung stützt sich auf folgende Erwägungen[39]:

a) Der Antrag von ABB fällt unter die Kronzeugenregelung von 2002. Anders als unter der Kronzeugenregelung von 1996[40] konnte ABB als gesichert annehmen, dass ihm die Geldbuße vollständig erlassen würde, wenn es als erstes Unternehmen die Kommission in die Lage versetzt, Nachprüfungen vorzunehmen, und anschließend nachweislich uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeitet. Aufgrund der Angaben von ABB konnte die Kommission Nachprüfungen bei anderen Kartellmitgliedern vornehmen, was in einer Entscheidung bestätigt wurde, mit der ABB ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt wurde. Da ABB in den Genuss eines bedingten Geldbußenerlasses gekommen war, hatte das Unternehmen keinen Grund, in späteren Einlassungen zusätzliche Verstöße oder Zeiträume zu erfinden, um einer Geldbuße zu entgehen. Im Interesse von ABB lag es vielmehr, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und nur wahre Angaben zu machen, um den bedingten Geldbußenerlass nicht zu gefährden. Die Erklärungen vor dem bedingten Geldbußenerlass wiederum waren naturgemäß selbstbelastender Natur und sind daher grundsätzlich als besonders glaubwürdig zu betrachten.

b) Nach ständiger Rechtsprechung kann den Aussagen von ***[...]*** auch deswegen hoher Beweiswert beigemessen werden, weil er bei den meisten von ihm beschriebenen Ereignissen unmittelbarer Zeuge war (dessen Angaben von niemandem bestritten wurden). ***[...]*** wurde von der Kommission befragt und antwortete im Namen von ABB. Offiziell im Namen eines Unternehmens gegebene Antworten sind von größerem Gewicht als im eigenen Namen abgegebene Erklärungen eines Mitarbeiters ungeachtet seiner Erfahrungen und Ansichten. Als ***[...]*** ersten Aussagen vorlegte, war er auch beruflich verpflichtet, im Interesse von ABB zu handeln. Seine Erklärungen fügten dem gegen ABB verwendbaren Belastungsmaterial weitere Beweise hinzu, und ein im Name seines Unternehmens handelnder Zeuge wird nicht leichtfertig eine Zuwiderhandlung zugeben, ohne die Folgen seines Handelns abzuwägen; in der Akte gibt es keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass ***[...]*** dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wäre.

c) Dass ***[...]*** (und dementsprechend ABB) sowohl seine beiden eigenen Erklärungen überarbeitete und ergänzte und nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte weitere Informationen vorlegte, zeigt lediglich sein Bestreben, korrekte Informationen zu erteilen und Fehldeutungen vorzubeugen. Daran wird auch deutlich, dass diese Erklärungen bewusst, überlegt und ernsthaft gemacht wurden. Zur Bestätigung sei darauf verwiesen, dass ***[...]*** nach Lektüre der Beschwerdepunkte erkannte, dass er bestimmte möglicherweise für VA TECH entlastende Informationen noch nicht vorgelegt hatte und dies unverzüglich nachholte, obwohl diese Angaben für die Würdigung des Verhaltens von ABB gegenstandslos waren.

d) In den Augen der Kommission bilden die Aussagen von ***[...]*** eine vollständige und zusammenhängende Darstellung, in der sämtliche Aspekte der Zuwiderhandlung

39 Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp./Kommission, 8. Juli 2004, Rdnrn. 205-212. Rs. T-23/99 LR AF 1998/Kommission, Slg. 2002, S. II-1705; Rs. T-25/95, Cimenteries CBR SA Groupe Danone u.a./Kommission (Zement), Slg. 2000, S. II-491, Rdnr. 1838.

40 ABl. C 207 vom 18.7.1996, S.4.

einschließlich ihrer Dauer und vieler anderer Einzelheiten erklärt werden. Sie wird durch andere in der Akte enthaltene Beweismittel, u.a. die schriftlichen Originalerklärungen, bei denen es sich um zeitgenössische, unmittelbare und unbestrittene Urkundenbeweise handelt, bestätigt bzw. stimmt mit diesen überein. Die wenigen Punkte, die nicht durch Beweismittel aus der Zeit der Zuwiderhandlung bestätigt werden, stehen mit diesen übrigen Beweismitteln in Einklang. Kein anderes Unternehmen hat gleich zuverlässige Erklärungen vorgelegt, und sämtliche in dieser Entscheidung festgestellten Tatsachen werden durch den einen oder anderen Beteiligten bestätigt oder nicht bestritten.

(264) Zusammengenommen bilden die Erklärungen ***[...]*** und die übrigen in der Akte enthaltenen Beweise ein "*zusammenhängendes belastendes Beweisbündel*" im Sinne der Rechtsprechung[41]. Deswegen muss nicht jeder von der Kommission vorgelegte Einzelbeweis genau mit den Erklärungen ***[...]*** zu jedem Bestandteil der Zuwiderhandlung durchgehend übereinstimmen. Es reicht aus, wenn eine Urkunde wesentliche Elemente der ***[...]*** beschriebenen Vereinbarung belegt, um als Bestandteil des belastenden Beweisbündels als Bestätigung zu dienen.

7.2.2.2. Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung

7.2.2.2.1. Grundsätze

(265) Ein komplexes Kartell kann innerhalb des Zeitraums, in dem es bestand, zu Recht als eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung betrachtet werden. Dabei mag die Vereinbarung von Zeit zu Zeit durchaus verändert oder in ihren Mechanismen angepasst bzw. verstärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Gültigkeit dieser Feststellung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein oder mehrere Elemente einer Reihe von Maßnahmen oder einer kontinuierlichen Verhaltensweise für sich alleine genommen ebenfalls gegen Artikel 81 EG-Vertrag verstoßen.

(266) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. Einige können eine beherrschende Rolle als Anführer ausüben. Es kann interne Konflikte und Rivalitäten geben. Einige Mitglieder können gegen die Regeln verstoßen. Keiner dieser Faktoren bedeutet jedoch, dass das entsprechende Verhalten keine Vereinbarung/aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellt, wenn es ein einziges gemeinsames und fortdauernd angestrebtes Ziel gibt.

(267) Die bloße Tatsache, dass jedes Kartellmitglied die seinen eigenen Umständen entsprechende Rolle spielt, entbindet das einzelne Kartellmitglied nicht von seiner Verantwortung für den Verstoß als Ganzes; es trägt auch Verantwortung für Handlungen, die von anderen Beteiligten begangen werden, aber dem gleichen rechtswidrigen Zweck dienen und die gleichen wettbewerbswidrigen Folgen zeitigen. Ein Unternehmen, das durch Handlungen an der gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung mitwirkt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist

41 Gericht erster Instanz , verb. Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp./Kommission, Urteil vom 8. Juli 2004, Rdnrn. 201 bis 204, 323, 330, 334 und 335.

während der gesamten Zeit seiner Mitwirkung am gemeinsamen Plan ebenfalls für die Handlungen der anderen Beteiligten verantwortlich, die der gleichen Zuwiderhandlung zuzuordnen sind. Dies gilt sicherlich dann, wenn das fragliche Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste, wissen musste oder es hätte voraussehen müssen und bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen[42].

(268) In seinem Urteil *Kommission/Anic Partecipazioni* stellte der Gerichtshof fest[43], dass die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag sich notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen ergeben, die alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene Formen aufweisen kann. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass eine oder mehrere Teile dieser Reihe von Handlungen oder dieses fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 85 EG-Vertrag darstellen könnten[44].

(269) Aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, dass die Kommission beim Fehlen eines direkten Beweises für die Dauer einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln Beweismaterial beibringen muss, das sich auf Fakten bezieht, die zeitlich so nahe beieinander liegen, dass sie vernünftigerweise den Schluss zulassen, dass die Zuwiderhandlung zwischen zwei konkreten Zeitpunkten ohne Unterbrechung erfolgt ist[45].

7.2.2.2.2. Anwendung auf die vorliegende Sache

(270) Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei den hier in Rede stehenden komplexen Abmachungen um einen einzigen und fortlaufenden Verstoß.

Kohärentes Maßnahmengeflecht zur Verfolgung des einzigen Zwecks einer Wettbewerbsbeschränkung bei GIS-Projekten weltweit und in Europa

(271) Die in dieser Entscheidung beschriebenen Regelungen waren Teil eines Gesamtplans, der die Leitlinien des Marktverhaltens der Kartellmitglieder in allen geografischen Gebieten, die Gegenstand der Vereinbarungen waren, darunter dem EWR, vorgab, und deren individuelles Geschäftsverhalten beschränkte, um ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die normalen

42 Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-49-92, Kommission/Anic Partecipazioni SpA, Slg. 1999, S. I-4235, Rdnr. 83.

43 Ebendort.

44 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-49/92, Kommission/Anic Partecipazioni, Slg. 1999, S. I-4325, Rdnrn. 78-81, 83-85 und 203.

45 Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. April 2006, Rs. T-279/02, Degussa AG /Kommission (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 153; Rs. T-43/92, Dunlop Slazenger/Kommission, Slg. 1994, S. II-441, Rdnr. 79; und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6.7.2000, Volkswagen AG/Kommission, Rechtssache T-62/98, Slg. 2000, S.II-2707, Rdnr. 188;

Wettbewerbsbedingungen für GIS-Projekte zu verzerren, wie in den Rdnrn. (234) bis (248) dargelegt. Zu diesem Zweck stimmten sie untereinander die Vergabe der GIS-Projekte auf der ganzen Welt und ihre Preise nach gemeinsamen Regeln ab und vereinbarten Ausnahmeregeln (wie die der 'Stammländer'). Außerdem stimmten sie ihre gemeinsame Reaktion auf nicht an dem Kartell beteiligte Wettbewerber ab (siehe Rdnr. (156) und (169)), so beispielsweise 'Scheingebote' (siehe Rdnr. (153)) und die Strategie, Nichtmitgliedern keine Lizenz mehr zu erteilen (siehe Rdnr. (160)).

(272) Die japanischen und europäischen Verfahrensbeteiligten nahmen auf weltweiter Ebene an dem Kartell teil. Außerdem verfügten die europäischen Unternehmen über eigene Regelungen für Europa in Form der 'Übereinkunft' mit den japanischen Unternehmen, dass diese ihre Waren nicht in Europa absetzen würden und dass einige europäische Stammländer nicht auf das gemeinsame europäische Kontingent angerechnet würden, ebenso wie Japan (ein weiteres 'Stammland') nicht auf das gemeinsame weltweite Kontingent der Japaner angerechnet würde. Die japanischen Unternehmen akzeptierten, dass die übrigen europäischen Projekte unter den europäischen Kartellmitgliedern aufgeteilt würden, wenn sie dem gemeinsamen europäischen Kontingent zugerechnet werden sollten.

(273) Hitachi/JAEPS, Toshiba und Melco haben angeführt, nur an einem weltweiten GIS-Kartell beteiligt gewesen zu sein, dass mit dem europäischen Kartell keinerlei Zusammenhang gehabt habe. Sie seien an keiner gemeinsamen Absprache beteiligt gewesen, wonach sie in Europa keine Angebote abgeben sollten und die Europäer nicht auf dem japanischen Markt als Anbieter auftreten würden. Auch von der Zuteilung von 'Stammländern' in Europa hätten sie keine Kenntnis gehabt. Diese Einwände wurden bereits oben unter den Rdnrn. (127), (129) bis (131) und (255) bis (261) zurückgewiesen.

(274) Zu dem sehr engen Zusammenhang zwischen den Texten und der Handhabung des 'GQ-Agreements' und des 'EQ-Agreements' als Bestandteil des zwischen den europäischen und japanischen Herstellern vereinbarten weltweiten Gesamtplans ist zu wiederholen, dass a) sie aus der Zeit der Zuwiderhandlung stammten (siehe Rdnrn. (118) und (139)); b) das 'EQ- Agreement' dem 'GQ-Agreement' ausdrücklich nachgeordnet ist (siehe Rdnr. (120)), c) die Mitglieder der E-Gruppe gleichzeitig Parteien beider Vereinbarungen waren (siehe Rdnr. (142)), und d) Inhalt sowie Mechanismen beider Vereinbarungen miteinander verflochten sind (siehe Abschnitt 'Kartellbestimmungen für GIS-Projekte außerhalb der 'Stammländer': *GQ-Agreement* und *EQ-Agreement*')

(275) Die Systeme, Einrichtungen, Treffen, Regeln und Kodes der EQ-Agreement (siehe z.B. Rdnrn. (161) bis (163)) wurden auch für die Zuteilung von Projekten im EWR (außerhalb der 'Stammländer') ausschließlich unter den europäischen Kartellmitgliedern verwendet. An der Zuteilung dieser Projekte waren die gleichen Personen beteiligt und wurden die gleichen Verfahren und Techniken (wie verschlüsselte Telefonate und Computerprogramme) verwendet wie bei der Umsetzung des 'GQ-Agreements' und des 'EQ-Agreements'.

(276) Die japanischen Unternehmen mussten nicht die genauen Bedingungen des 'EQ-Agreement' kennen, um in der Lage zu sein, a) zu erkennen, dass das 'GQ-Agreement' einige Ausführungsregeln für die Aufteilung der von den europäischen Kartellmitgliedern auf der Grundlage des gemeinsamen Kontingents erhaltenen GQ-Projekte untereinander erforderlich machte und eine ähnliche Absprache für europäische Projekte außerhalb der 'Stammländer' existierte' und b) diesen Sachverhalt aus den Projektzuteilungslisten für Projekte in Europa wie außerhalb zu schließen, die zu Überwachungszwecken regelmäßig aktualisiert wurden und bei denen Projekte in den europäischen 'Stammländern' (und Japan, dem 'Stammland für die japanischen Unternehmen') ausgenommen waren. Mehr mussten die japanischen Unternehmen auch nicht wissen, um ihrerseits zur Gesamtvereinbarung beizutragen. Hitachi bestätigt in dieser Hinsicht die in der Akte enthaltenen Urkundenbeweise: „*Die europäischen GIS-Anbieter informierten die japanischen Anbieter genau über GIS-Projekte, die sie in Europa durchführen würden*. *Hitachi bestätigt außerdem, dass diese Berichte dazu dienten sicherzustellen, dass der Wert der europäischen Aufträge bei der Festlegung der Auftragskontingente für die europäischen und japanischen Anbieter berücksichtigt wurde*", wenngleich das Unternehmen anführt, es gebe keine Belege dafür, dass solche Angaben nach 1999 ausgetauscht wurden. Aus diesen kumulierten Gründen muss das Argument von Hitachi/JAEPS zurückgewiesen werden, dass ein solcher regelmäßiger Zugang der japanischen Firmen zu diesen Informationen nicht beweise, dass die japanischen Hersteller gewusst hätten, dass sie von einem 'gesonderten europäischen Kartell' der europäischen GQ-Kartellmitglieder erlangt worden seien.

(277) In den letzten Jahren des Kartells wurden Projekt- und Preisabsprachen von sämtlichen Kartellteilnehmern unmittelbar getroffen, ohne über das E/J-Komitee zu gehen. Aber selbst wenn es beim Austausch von Einzelheiten über die Zuteilung europäischer Projekte zu einer Unterbrechung gekommen wäre (was nicht der Fall war; siehe hierzu „*Kontinuität des Zwecks und der wichtigsten Merkmale"*), hätten die japanischen Unternehmen zuvor mehr als ein Jahrzehnt lang Gelegenheit gehabt, die Existenz einer europäischen Komponente des Kartells zur Kenntnis zu nehmen. Kein neues, unabhängiges japanisches Unternehmen ist dem Kartell später beigetreten, das hätte glaubhaft machen können, von diesen Verhaltensweisen nicht gewusst zu haben.

(278) Daher betrachtet die Kommission die vereinbarten und auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen als ein kohärentes Paket von Maßnahmen im Rahmen der auf weltweiter und europäischer Ebene vereinbarten Regelungen.

Kontinuität des Zwecks und der wichtigsten Merkmale

(279) Nach Auffassung einiger Kartellmitglieder hat das Kartell sich im Laufe der Zeit so verändert, dass ab 2002 eher von eine zweite, neuartige Zuwiderhandlung[46] zu sprechen wäre als von einer einzigen, fortlaufenden Zuwiderhandlung. Dabei stützen sie sich auf jene Elemente des Kartells, die sich in den 16 Jahren zwischen dem 15. April 1988 und dem 11. Mai 2004 weiterentwickelt haben. Diese Veränderungen

46 Schneider gibt an, selbst nicht über genauere Kenntnisse der Funktionsweise des Kartells zu verfügen, begründet aber mit der Kommissionsakte seine Auffassung, dass drei aufeinander folgende Zuwiderhandlungen unterschieden werden sollten.

waren aber oberflächlicher Natur, wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen und führten lediglich zu einer Vereinfachung der Fühlungnahmen und Absprachen und zu einer Verfeinerung der Geheimhaltungsmethoden.

(280) Nach April 1999 wurden die Gipfeltreffen nicht mehr regelmäßig veranstaltet. Ab dem Jahr 2000 wurden Projekte zu 'Paketen' gebündelt. 2001 wurde die Logistik weiter vereinfacht, nachdem es im Vergleich zu den 14 Gründungsmitgliedern von 1988 mit weniger Mitgliedern (ABB, Alstom, Mitsubishi, Toshiba and Fuji) weitergeführt wurde und ein komplexer Aufbau nicht länger gerechtfertigt schien. Seit Beginn des Kartells wurden Scheingebote und Mindestpreise teilweise auf multilateralen projektbezogenen Treffen, teilweise in bilateralen Zusammenkünften und manchmal auch durch bloße Absprachen per Telefax abgestimmt. Allmählich wurden die multilateralen projektbezogenen Treffen eingestellt, die Abstimmungen per Fax oder auf zweiseitigen Treffen jedoch fortgesetzt. Die Kodebezeichnungen der Teilnehmer wurden im Juli 2002 geändert, als früher eigenständige Kartellmitglieder begannen, durch ihre Gemeinschaftsunternehmen vertreten zu werden. Verschlüsselte Mobilfunkkommunikation war seit spätestens 2002 möglich, und auch elektronischer Nachrichtenaustausch fand zunehmende Verwendung. In den letzten beiden Jahren des Kartells gingen die Mitglieder dazu über, zur Tarnung ihres Informationsaustauschs im elektronischen Nachrichtenaustausch anstelle von komprimierten 'zip'-Dateien ab 2003 das Verschlüsselungssystem EST und ab 2004 die Verschlüsselungssoftware 'Blowfish' zu verwenden (Rdnrn. (172) bis (176)). Aus der Sicht jener Kartellmitglieder, die ihre Mitwirkung zeitweilig unterbrochen hatten, können diese Veränderungen abrupt erscheinen, wenn sie die Lage von Ende 1999 mit der von Mitte 2002 vergleichen.

(281) Die Zuwiderhandlung wies durchgehend ein beständiges Muster abgestimmter Verhaltensweisen auf, mit denen eine Beschränkung der Wettbewerbs bezweckt wurde: a) der Gegenstand der Zuwiderhandlung blieb unverändert, b) Aufträge wurden angekündigt, diskutiert, aufgeteilt, c) Kontakte und Zusammenkünfte fanden sowohl auf Leitungs- als auch auf Mitarbeiterebene statt, d) Aufträge wurden durch Angebotsabsprachen und Scheingebote manipuliert, e) bei Aufträgen, die nicht für eine Aufteilung geeignet waren, wurde der Wettbewerb vermieden, f) die Lizenzierung 'unkontrollierter' Nichtkartellmitglieder wurde vermieden, g) es wurden regelmäßig vertrauliche Informationen ausgetauscht, h) es wurden Kompensationsmechanismen angewandt und Vergeltungsmechanismen eingeführt, i) Maßnahmen zur Verheimlichung des Kartells wurden getroffen, j) Japan und die europäischen Stammländer wurden nicht einbezogen, und gewonnene Aufträge (außerhalb der Stammländer) wurden in die jeweiligen Kontingente eingerechnet, und k) bei den beteiligten Einzelpersonen und Unternehmen lässt sich ein hohes Maß an Kontinuität feststellen.

(282) Ferner enthielten das 'GQ-Agreement' und das 'EQ-Agreement' eine Revisionsklausel (Rdnr. (140)), nach der ihre Bestimmungen während der Verhandlung über eine Änderung der Konditionen der Vereinbarungen weitergelten würden.

(283) Angesichts dieses Sachverhalts erschiene es künstlich, dieses andauernde Verhalten, das durch einen einzigen Zweck gekennzeichnet war, als mehrere getrennte

Zuwiderhandlungen zu betrachten; vielmehr handelt es sich um ein einziges, gemeinsames Unterfangen, das sich in verschiedenen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen manifestierte.

(284) ***[...]*** Die Angaben der Unternehmen, die die Auffassung von zwei aufeinander folgenden Zuwiderhandlungen vertreten, weichen im Hinblick auf das Ende des ersten Verstoßes beträchtlich voneinander ab (s. Rdnr. (290)). Die einander widersprechenden Eingaben stehen auch nicht mit den bei den Nachprüfungen vorgefundenen Urkundenbeweisen in Einklang. Genau genommen handelt es sich bei den widersprüchlichen Eingaben um bloße Erklärungen (von denen keine einzige aus der Zeit der Zuwiderhandlung selbst stammt), die durch keinerlei zeitgenössische oder andere zwingende Beweise für ein Ende des GIS-Kartells zu einem der verschiedenen angegebenen Zeitpunkte bestätigt werden. Sie stellen keine Sachverhaltszeugnisse dar, sondern nachträgliche von den Parteien vorgeschlagene Beurteilungen des Sachverhalts oder Einlassungen von Zeugen dar, die auf Veranlassung der Rechtsbeistände der Unternehmen für die Zwecke ihrer Verteidigung verfasst wurden. Einige beteiligte Unternehmen neigen dazu, Zeitpunkte, zu denen das Kartell weniger erfolgreich wirkte, als faktische Einstellung des Kartells darzustellen.

(285) Siemens/VA TECH, Schneider und Alstom haben die Auffassung vertreten, dass ein Teil der Kartelltätigkeit als separate Zuwiderhandlung zu würdigen sei, die mit der jährlichen Zusammenkunft vom 24. April 1999 endete. Allerdings bestätigen ABB (s. Rdnr. (279)), AREVA, Fuji, Hitachi/JAEPS, Melco und Toshiba, dass das Kartell danach fortgesetzt wurde und Siemens und Hitachi sich noch einige Zeit beteiligten, bevor sie ihre Mitwirkung im Kartell unterbrachen. Ihren Angaben zufolge kündigte Siemens die Aussetzung seiner Teilnahme an den Kartelltreffen im September 1999 an, Hitachi einige Monate später (laut Hitachi/JAEPS) bzw. sechs Monate (laut ABB) danach ***[...]***).

(286) Die Angaben von ABB, AREVA, Hitachi/JAEPS, Fuji, Melco und Toshiba zum Zeitpunkt des Austritts von Siemens aus dem Kartell sind aus mehreren Gründen glaubwürdiger als die von Siemens/VA TECH, ALSTOM und Schneider: Erstens hindert das kategorische Eingeständnis der Fortdauer des Kartells durch ABB, AREVA, Hitachi/JAEPS und Melco diese Parteien implizit daran, für einen Teil der Zuwiderhandlung eine Verjährung geltend zu machen. Zweitens bestätigen in der Kommissionsakte enthaltene Beweismittel, dass Siemens und Hitachi ihre Mitwirkung im Kartell auch nach dem April 1999 fortsetzten (Rdnrn. (186) und (187)), und dass das Kartell auch in ihrer Abwesenheit fortgesetzt wurde (siehe Rdnrn. (191) bis **Error! Reference source not found.**), nachdem Siemens und Hitachi ihre Beteiligung vorübergehend unterbrochen hatten. Schließlich sind die Erklärungen von Siemens, VA TECH, ALSTOM und Schneider selbst jeweils für sich genommen zweideutig, unsicher und nicht schlüssig (s. Rdnrn. (287) bis (289)).

(287) In dieser Hinsicht berücksichtigt die Kommission bei der Beurteilung des intrinsischen Werts der Erklärungen von Siemens/VA TECH folgende Punkte:

a) Obwohl VA TECH und Siemens während ihrer Mitwirkung am Verstoß getrennte Unternehmen waren, gehört VA TECH inzwischen zum Siemens-Konzern

(Rdnrn. (77) und (439)) und ist nach wie vor unter der Leitung von Siemens im GIS-Geschäft tätig. Ihre miteinander in Einklang stehenden Erklärungen sind daher nicht automatisch als sich gegenseitig stützende Beweise einzustufen. Wirklich vollständig miteinander in Einklang stehen ohnehin nur die Erwiderungen von Siemens und VA TECH auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, da VA TECH damit die Angaben in seinem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung korrigiert hat, dass das Kartell *'Ende 1999'* beendet worden sei.

b) VA TECH hatte zuvor angegeben, erst nach einem Kartelltreffen in Zürich am 12. Oktober.2000 seine Kartellbeteiligung unterbrochen zu haben. Als die Kommission VA TECH die Erklärung von ABB mit potenziell für VA TECH entlastenden Angaben vorlegte (Rdnr. (297)), antwortete VA TECH mit zwei sich gegenseitig ausschließenden Stellungnahmen. Das Kartell habe im April 1999 aufgehört zu bestehen, und ein anderes sei erst 2002 entstanden, aber – im Gegensatz dazu – die eigene Mitwirkung am ersten Kartell sei nach der Züricher Zusammenkunft vom 12. Oktober 2000 unterbrochen worden.

c) Der Einwurf von Siemens, es könne die Richtigkeit der Behauptung von ABB nicht beurteilen, dass VA TECH sich 2000 zurückgezogen habe, weil Siemens selbst bereits 1999 ausgetreten sei, widerspricht der eigenen Behauptung, das Kartell habe im April 1999 aufgehört zu bestehen. Bei einem Ende des Kartells im April 1999 hätte niemand im Jahr 2000 austreten können.

(288) Hinsichtlich der Erklärungen von ALSTOM und Schneider, das erste Kartell sei im April 1999 beendet worden, berücksichtigt die Kommission, dass beide Unternehmen während des Verfahrens beständig angegeben haben, sie hätten nach dem Verkauf ihres T&D-Geschäfts an AREVA bzw. VA TECH keine Informationen über ihre früheren Aktivitäten mehr erhalten. Nach Einschätzung der Kommission stellen diese Erklärungen einfache Stellungnahmen dar, die auf der Grundlage der während des Verfahrens zugänglich gemachten Akten zu Verteidigungszwecken abgegeben wurden. Sie sind als Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zu betrachten, haben aber keinerlei Beweiskraft und untermauern nicht die Erklärungen von Siemens/VA TECH.

(289) Ausnahmsweise übergab ALSTOM der Kommission ***[...]*** aus eigenem Antrieb eine Erklärung eines seiner Angestellten, ***[...]***, der an Kartellkontakten beteiligt gewesen war. Die Erklärung von ***[...]*** mit Datum vom gleichen Tag folgte auf die Ausführungen von AREVA und besagt, ***[...]*** habe AREVA verlassen und sei derzeit bei ALSTOM beschäftigt. Die Aussagen von ***[...]*** beweisen jedoch weder, dass Siemens das Kartell im April 1999 verließ, noch belegen sie, dass das Kartell zu dieser Zeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt vor dem 11. Mai 2004) aufgelöst wurde. Folgende Gründe sprechen dagegen:

a) Selbst wenn die Tatsache unberücksichtigt bleibt, dass die Erklärung von ***[...]*** durch die Behauptungen von AREVA ausgelöst wurden, kann sie nur begrenzt entlasten. Sie wurde in einem späten Stadium des Verfahrens abgegeben und diente ausschließlich der Verteidigung von ALSTOM, unter der ausschließlichen Kontrolle der Anwälte von ALSTOM.

b) Die Angaben selbst sind spekulativ und in der Sache nicht beweiskräftig, da ***[...]*** einräumt, bis August 1999 vom Bestehen des Kartells gewusst zu haben; er sei aber nicht informiert gewesen, wie es funktionierte. Ihm sei nicht bekannt gewesen, wer zu den Mitgliedern zählte, wann und wo die Treffen stattfanden und welche Regeln galten. Im September 2006 mutmaßt er, dass das Kartell de facto im April 1999 aufgelöst wurde. Er begründet dies damit, dass die Gespräche nach dem Ausscheiden von Siemens ohne diesen wichtigen Wettbewerber nicht wirkungsvoll sein konnten. Er gibt weiter an, diese de-facto-Situation habe einen Preisrückgang in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 verursacht, der bis 2003 angehalten habe. ***[...]*** legt keine Tatsachenbeweise dafür vor, dass Siemens ausschied oder das Kartell endete. Auf der Grundlage der ihm unterbreiteten Informationen stellt er lediglich eigene Spekulationen darüber an, was geschehen sein könnte, wobei er selbst einräumt, dass er seinerzeit darüber nicht Bescheid wusste. Da diese Spekulationen der Kommission von ALSTOM übermittelt wurden, stellen sie Argumente dar, die von der Kommission geprüft werden müssen; sie haben aber keinerlei Beweiskraft. Die Aussagen von ***[...]*** hinsichtlich des Preisniveaus erscheinen ebenfalls unglaubwürdig, da der Preisrückgang bereits 1997 dokumentiert ist und ALSTOM einräumt, dass Siemens spätestens 2002 wieder am Kartell teilnahm.

(290) Die Kommission kann sich nicht auf die Ausführungen von AREVA, Melco, Hitachi/JAEPS und Toshiba stützen, soweit sie behaupten, das Kartell habe sich zum ersten Mal entweder 1997 (AREVA), im September 1999 (Melco und Toshiba) oder irgendwann 1999 nach Siemens' Ausscheiden Hitachi/JAEPS) bzw. im oder ungefähr im September 2000 (Fuji) aufgelöst. Aus folgenden Gründen sind diese Ausführungen nicht verlässlich. Sie widersprechen einander und ,wie bereits erwähnt, Beweisen aus der Kommissionsakte. Melco, Toshiba, Fuji, ABB, Alstom, Reyrolle/VA TECH und Magrini/Schneider (beide wurden später zu VAS und anschließend zu VA TECH) nahmen 2000 und/oder 2001 weiterhin an multilateralen Zusammenkünften und Kontakten teil (siehe Rdnrn. (191) bis **Error! Reference source not found.**). Ferner sind sie mehrdeutig und nicht schlüssig.

(291) AREVA legt widersprüchliche und mehrdeutige Erklärungen vor. Das Unternehmen sagte aus, seiner Auffassung nach habe das Kartell 1997 geendet, behauptet jedoch im Gegensatz dazu in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, die Zeit zwischen September 1999 und März 2002 sei eine Übergangszeit gewesen, in der es weniger Zusammenkünfte gab, die zwar nach wie vor wettbewerbswidrig gewesen seien, jedoch keine nennenswerte wettbewerbswidrige Wirkung entfaltet hätten.

(292) Melco macht zu dieser Frage widersprüchliche und mehrdeutige Aussagen in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. In Nummer 50 heißt es: *„Melco ist der Ansicht, dass die früheren Vereinbarungen innerhalb der Gruppe faktisch 1999, nach dem Ausscheiden von Siemens, endeten, zumindest wurde das GQ Agreement und die damit verbundenen Verhaltensweisen nach 1999 nicht mehr befolgt"*. Dennoch räumt das Unternehmen ein, dass die Gespräche fortgesetzt wurden, wenngleich Melco in Nummer 51 angibt, dass diese Gespräche der Gruppe nach 1999 keine tatsächlichen Auswirkungen hatten. Nach Angaben von Melco beruhen außerdem seine diesbezüglichen Ansichten auf den Erklärungen anderer Unternehmen in diesem Verfahren. Insofern stellen Melcos Angaben zu diesem Aspekt Bewertungen dar, die

zu Verteidigungszwecken vorgenommen wurden. Ihnen fehlt jede Beweiskraft, und sie können andere Erklärungen nicht untermauern.

(293) ***[...]*** gaben ursprünglich an, dass die Zuwiderhandlung 1999 unterbrochen wurde. In ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklären Hitachi und JAEPS ***[...]***, ihnen sei die Fortsetzung des Kartells nicht bekannt gewesen: *„Hitachi bekräftigt außerdem, dass es nicht wusste, ob das GQ-Kartell in seiner Abwesenheit weiter funktionierte"* ('Furthermore, Hitachi confirms that it did not even know whether the GQ cartel continued to operate in its absence'). Durch die Kommissionsakte erfuhr Hitachi/JAEPS, dass das Kartell fortgesetzt wurde: *„Hitachi bekräftig, dass es glaubte, das Kartell habe sich – hauptsächlich wegen des Ausscheidens von Siemens – aufgelöst. Als Siemens Anfang Juni 2002 an Hitachi herantrat, schlug es die Einführung eines 'neuen Systems' für GIS-Anbieter vor. Diese Erwähnung eines 'neuen Systems' bestätigte Hitachi in der Annahme, dass das Kartell in der Zwischenzeit unterbrochen gewesen war"*. Da Hitachi angibt, das Kartell Ende 1999, nach Siemens' Ausscheiden im September 1999, verlassen zu haben, bestätigt das Unternehmen, dass die Zuwiderhandlung weder 1997, noch im April 1999 oder September 1999 unterbrochen wurde. Da Hitachi während seiner Abwesenheit nichts über die Zuwiderhandlung bekannt war, kann es die Unterbrechung des Kartells in der Zeit nach seinem Ausscheiden nicht erhärten.

(294) Toshiba erklärt auf der Grundlage der Angaben von AREVA, Melco und Hitachi/JAEPS, zu denen Toshiba während des Verfahrens Zugang hatte, dass das Kartell zwischen September 1999 und August 2002 unterbrochen war. Eine genaue Analyse dieser Erklärungen hat ergeben, dass sie entweder widerlegt oder von ihren Autoren berichtigt wurden und dass ihnen somit keine Beweiskraft zukommt. Auch die Erklärungen von Toshiba, für die es keine Beweise gibt und die durch Material der Kommissionsakte widerlegt werden, haben keine Beweiskraft und werden nicht durch andere Informationen untermauert.

Unterbrechung der Teilnahme bestimmter Unternehmen

(295) Da keine genauen Angaben darüber vorliegen, wann Siemens das Kartell verließ, dies aber nachweislich im September 1999 (siehe Rdnr. (186)) geschah, wird als entsprechendes Datum der 1. September 1999 angenommen. Es ist bekannt, dass Siemens ab 26. März 2002 (siehe Rdnr. **Error! Reference source not found.** oben) wieder an multilateralen Zusammenkünften teilnahm.

(296) ***[...]*** Da keine genaueren Angaben hierzu vorliegen, nimmt die Kommission als Datum für das Ausscheiden von Hitachi den 1. Januar 2000 an. Es ist bekannt, dass Hitachi bei der Zusammenkunft von Zürich vom 2. Juli 2002 anwesend war. Die Kommission geht davon aus, dass das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt seine Teilnahme wieder aufnahm.

(297) ***[...]*** Deshalb geht die Kommission davon aus, dass Schneider seine Beteiligung am Kartell am 13. Dezember 2000 beendete und VA TECH, wie in Rdnr. (440) erklärt, seine Teilnahme zwischen dem 13. Dezember 2000 und 1. April 2002 unterbrach. Da das Kartell als einzige, andauernde Zuwiderhandlung betrachtet wird, muss die

Beteiligung von Siemens, Hitachi und VA TECH als wiederholte Teilnahme an derselben Zuwiderhandlung eingestuft werden.

(298) 2002 kehrten Siemens, Hitachi und VA TECH ins Kartell zurück. Im Oktober 2002 übertrugen Hitachi und Fuji ihr GIS-Geschäft auf ihr Gemeinschaftsunternehmen JAEPS, und Toshiba und Melco gründeten TM T&D. Die Organisation des Kartells wurde in Anbetracht der neuen, einfacheren Konstellation der Kartellmitglieder[47], der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa sowie der technischen Verbesserungen (siehe Rdnrn. (280) und (281)) geringfügig angepasst. Sämtliche Mitglieder konnten ohne zwischengeschaltete Gremien an Zusammenkünften teilnehmen, bei denen über die Projektzuteilung auf globaler Ebene entschieden wurde. Die meisten Treffen, bei denen es um die Angebotsabsprache ging, wurden bilateral abgehalten und erfolgten durch den Austausch von Absprachebögen, und viele Kontakte fanden auf elektronischem oder telefonischem Wege statt, wobei häufig auf Verschlüsselungs- oder andere Techniken zurückgegriffen wurde.

(299) Folglich stellt das Kartell nach Auffassung der Kommission, wie in dieser Entscheidung beschrieben, eine komplexe, aber einzige und vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004 andauernde Zuwiderhandlung dar.

7.2.3. Beschränkung des Wettbewerbs

7.2.3.1. Grundsätze

(300) Der Komplex von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen hatte im vorliegenden Fall den Zweck und die Wirkung, den Wettbewerb in der Gemeinschaft und im EWR einzuschränken.

(301) Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen erwähnen ausdrücklich (in einer nicht erschöpfenden Liste) folgende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als wettbewerbsbeschränkend:

a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;

b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;

c) die Aufteilung der Märkte oder Bezugsquellen.

7.2.3.2. Anwendung auf die vorliegende Sache

47 Das GQ Agreement von 1988 führte insgesamt 14 Mitglieder mit ihren Kodes auf: 9 europäische und 5 japanische. Die beiden Komitees mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern erleichterten das Funktionieren des Kartells; die Vertretung anderer europäischer Mitglieder durch das E-Komitee wurde durch die internen Verbindungen zwischen ihnen erleichtert. AEG, Sprecher und später GEC waren Teil der Alstom-Gruppe, wohingegen Nuova Magrini zur Schneider-Gruppe zählte und mit Schneider Electric SA im Kartell ein gemeinsames Kontingent hatte.

(302) Genauer gesagt, sind im vorliegenden Fall die Hauptaspekte des Komplexes von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die als Wettbewerbsbeschränkungen und Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen qualifiziert werden müssen:

a) die Aufteilung der Märkte;

b) die Zuteilung von Kontingenten und Erhaltung der jeweiligen Marktanteile;

c) die Zuteilung einzelner GIS-Projekte an ausgewählte Erzeuger und die Manipulation des Ausschreibungsverfahrens für jene Projekte (Angebotsabsprache), um sicherzustellen, dass die festgelegten Erzeuger den jeweiligen Auftrag erhielten;

d) die Festsetzung von Preisen durch komplexe Preisvereinbarungen für Projekte, die nicht zugeteilt wurden;

e) die Vereinbarung, Lizenzvereinbarungen mit Nichtkartellmitgliedern zu beenden;

f) der Austausch sensibler Marktinformationen.

(303) Diese in dieser Entscheidung beschriebene Gesamtheit von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen bezweckte die Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.

(304) Nach ständiger Rechtsprechung kann für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen die tatsächliche Wirkung einer Vereinbarung unberücksichtigt bleiben, wenn damit die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt wird. Daher ist es nicht erforderlich, tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkungen darzulegen, wenn der wettbewerbswidrige Zweck des fraglichen Verhaltens bewiesen ist[48].

(305) Im vorliegenden Fall traten die an der Zuwiderhandlung beteiligten Parteien mit einem durchgehenden Muster von Geheimkontakten in Erscheinung, die auf eine Beschränkung des Wettbewerbs ausgerichtet waren. Erwiesenermaßen haben die Unternehmen die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen auch um- und durchgesetzt: Aufträge wurden angekündigt, diskutiert, aufgeteilt. Es wurden Angebote und Scheingebote in 'job arrangement meetings' oder durch den Austausch entsprechender Absprachebögen organisiert und manipuliert. Bei Aufträgen, die nicht für eine Aufteilung geeignet waren, wurde der Wettbewerb umgangen; die Lizenzvergabe an 'unkontrollierte' Nichtkartellmitglieder wurde untersagt. Es wurden regelmäßig vertrauliche Informationen ausgetauscht. Es wurden Ausgleichsmechanismen angewandt und Vergeltungsmaßnahmen eingeführt. Die europäischen Stammländer wurden vorbehalten, und außerhalb der Stammländer gewonnene Aufträge wurden auf die jeweiligen Kontingente angerechnet.

48 Rs. T-62/98, Volkswagen AG/Kommission, Slg. 2000, S. II-2707, Rdnr. 178.

(306) Obwohl ***[...]*** zugestanden hat, dass die Einzelheiten der Ergebnisse der Zuteilung der europäischen Projekte den japanischen GIS-Anbietern regelmäßig offengelegt wurden, um sicherzustellen, dass ihr 'PUS'-Wert in das weltweite Kontingent, das nach dem GQ-Agreement zugeteilt wurde (vgl. Rdnrn. (130) und (276)), eingerechnet wurde, behauptet es, dass diese Einzelheiten 'nichtgeschäftlich sensible historische Daten' 'nach der Zuwiderhandlung' darstellten, weil sie den japanischen Unternehmen erst übermittelt worden seien, nachdem die europäischen Projekte von den europäischen Teilnehmern zugeteilt worden seien. Toshiba verwendet dasselbe Argument. Dieser Ansicht kann aus mindestens zwei Gründen nicht gefolgt werden: Einerseits wurden einige europäische Projekte tatsächlich den japanischen Teilnehmern vor ihrer Zuteilung innerhalb des Kartells oder vor der endgültigen Entscheidung des Kunden (vgl. Rdnr. (244)) offengelegt oder es bestand sogar die Möglichkeit der Zuteilung an die japanischen Unternehmen (vgl. Rdnr. (127)). Andererseits ergibt sich die geschäftliche Sensibilität des aktualisierten Informationsaustausches über die Ergebnisse der Zuteilung von Projekten, ob europäisch oder nicht, aus der Tatsache, dass sie einen fortlaufenden, für das Funktionieren des Kartells auf globaler Ebene notwendigen 'Input' darstellten, der unmittelbare Auswirkungen auf die Zuteilung von laufenden Projekten sowohl innerhalb wie außerhalb Europas hatte und der auch die automatische Zuteilung zukünftiger Aufträge für einen Ausbau derselben Kraftwerke an den so genannten „pre-supplier“ zu Folge hatte[49].

(307) Dass einige Teilnehmer die Vereinbarungen gelegentlich nicht beachtet haben mögen, bedeutet nicht, dass sie die Kartellvereinbarung nicht umsetzten. In diesem Zusammenhang hat das Gericht erster Instanz in der Rechtssache Cascades festgestellt[50]: *„Ein Unternehmen, das trotz der Absprache mit seinen Konkurrenten eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolgt, versucht möglicherweise nur, das Kartell zu seinem Vorteil auszunutzen"*. Nach Auffassung der Kommission reicht das vorliegende Beweismaterial aus um festzustellen, dass die Kartellvereinbarungen ihrem Ziel nach wettbewerbsbeschränkend waren und dass diese Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen tatsächlich umgesetzt wurden.

(308) Die Durchführung einer Kartellvereinbarung der oben beschriebenen Art führt schon ihrem Wesen nach zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs, von der ausschließlich die am Kartell beteiligten Hersteller profitieren und die sich zum Nachteil der Abnehmer auswirkt.

7.2.4. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien

7.2.4.1. Grundsätze

(309) Artikel 81 EG-Vertrag bezieht sich auf Vereinbarungen, die der Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entweder durch Aufteilung der nationalen Märkte oder durch Beeinträchtigung der Wettbewerbsstruktur innerhalb des Gemeinsamen Marktes schaden könnten. Analog

49 S. 731, Ziffer 10 des GQ-Agreements.
50 Rs. T-308/94, Cascades/Kommission, Slg. 1998, II-925, Rdnr. 230.

dazu soll Artikel 53 EWR-Abkommen Vereinbarungen erfassen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen.

(310) Ein Beschluss, eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise kann den Handel zwischen Mitgliedstaaten nur beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher und tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Daraus folgt, dass die Kommission die tatsächlichen Auswirkungen auf den Handel nicht nachweisen muss; die potenzielle Wirkung reicht aus, sofern der tatsächliche oder potenzielle Einfluss nicht unbedeutend ist[51].

(311) Die Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf jenen Teil des Umsatzes der Kartellteilnehmer begrenzt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Auch muss für die Einschlägigkeit dieser Bestimmungen nicht nachgewiesen werden, dass auch das Einzelverhalten jedes Teilnehmers und nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat[52].

7.2.4.2. Anwendung auf die vorliegende Sache

(312) Wie im Abschnitt 4.5. über zwischenstaatlichen Handel erläutert, ist der Markt für GIS durch ein erhebliches Handelsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Zwischen der Gemeinschaft und den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern ist ebenfalls ein beachtliches Handelsvolumen festzustellen. Die Beschränkung des Wettbewerbs in Island. Liechtenstein und Norwegen, die dem EWR, nicht jedoch der Gemeinschaft angehören, stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen dar.

(313) Im vorliegenden Fall umfassten die Kartellabsprachen zumindest einen großen Teil des Handels in der Gemeinschaft und im EWR. Das Vorhandensein eines Angebotsabsprachemechanismus und eines Kontingentzuteilungssystems muss oder dürfte die automatische Ablenkung von Handelsabläufen von dem Verlauf zur Folge gehabt haben, den sie ansonsten genommen hätten[53].

(314) Die an diesem Verfahren beteiligten japanischen Unternehmen haben vorgebracht, ihre Beteiligung am GIS-Kartell habe keine Auswirkungen oder zumindest keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gehabt, da sie sich nicht anders verhielten (oder verhalten hätten) als ohne das Bestehen der

51 Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rs. T-395/94 Atlantic Container Line u.a. / Kommission, Slg. 2002, S. II-875, Rdnrn. 79 und 90; verbundene Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, JFE Engineering Corp / Kommission vom 8..Juli 2004, Rdnr. 392 und Urteile des Gerichtshofs in der Rs. C-475/99 Ambulanz Glöckner, Slg. 2001, S. I-8089, Rdnr. 48 sowie Rs. C-306/96 Javico, Slg. 1998, S. I-1983, Rdnr. 17.

52 Siehe das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-13/89, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, S. II-1021, Rdnr. 304.

53 Siehe das Urteil des Gerichtshofs in den verb. Rs. 209 bis 215 und 218/78, Van Landewyck u.a./Kommission, Slg.1980, S. 3125, Rdnr. 170.

Kartellvereinbarungen. Einige Parteien behaupteten, dass die Anrechnung europäischer Projekte in die weltweiten Kontingente nicht Europa betroffen hätte.

(315) Auf diese Argumente wurde in dieser Entscheidung bereits unter der Überschrift 'Eine einzige fortdauernde Zuwiderhandlung' eingegangen. Da das GIS-Kartell eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellt, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigte, können die Auswirkungen der Beteiligung der japanischen Unternehmen an der Zuwiderhandlung nicht isoliert von den Auswirkungen der Beteiligung der europäischen Anbieter betrachtet werden. Somit ist es klar, dass bei der rechtswidrigen Vereinbarung der innergemeinschaftliche Aspekt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zumindest potenziell beeinflusst hat, so dass das Kriterium der Auswirkungen der Vereinbarung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt ist.

(316) Außerdem gibt es Beweismaterial, das gegen die Behauptung der japanischen Anbieter spricht, sie hätten nicht häufiger in Europa Angebote unterbreitet, da sie wegen der Industrienormen oder Transportkosten im Verhältnis zu den Europäern nicht wettbewerbsfähig gewesen seien. Der Kommissionsakte ist zu entnehmen:

a) die japanischen Unternehmen waren nicht von der Zuteilung im gesamten EWR ausgenommen (siehe Rdnr. (127));

b) einige japanische Unternehmen lehnten Angebote europäischer Kunden ab und teilten dies den Europäern bei Gelegenheit mit (s. Rdnr. (125));

c) die Japaner konnten Projekte ***[...]*** zugeteilt bekommen;

d) lange Zeit war die Zuteilung von Projekten in Osteuropa an japanische Unternehmen nicht ausgeschlossen. Wie bereits erwähnt, sind in den ***[...]*** zur Verfügung gestellten Listen von Projekten, die mit den japanischen Unternehmen besprochen wurden, auch GIS-Projekte außerhalb der im *GQ Agreement* ausgenommenen europäischen Länder und (zu dieser Zeit) außerhalb des EWR aufgeführt. Dazu zählen Projekte in ***[...].*** Die Frage, ob Mittel- und Osteuropa (die neuen Marktwirtschaften, die nicht in Anhang 2 zum *GQ Agreement* von 1988 aufgeführt waren) unter die 'Übereinkunft' betreffend Europa fiel, war zwischen Hitachi und den europäischen Partnern während der Diskussionen über das so genannte 'neue System' kontrovers.

(317) Dem vorhandenen Beweismaterial entspricht die Erklärung, dass die japanischen Unternehmen nicht häufiger in Europa Angebote unterbreiteten, weil sie mit ihren europäischen Partner vereinbart hatten, dies nicht zu tun und weil sie dafür mit Projekten anderswo entschädigt wurden. Diese Erklärung stimmt auch mit dem Umstand überein, dass die europäischen Unternehmen bereit waren, ihre europäischen Projekte auf ihr globales Kontingent anzurechnen und somit darauf zu verzichten, mehr Aufträge in der restlichen Welt zu bekommen. Wären die japanischen Unternehmen nicht als potenzielle Wettbewerber für den EWR-Markt (vgl. in dieser Hinsicht die Argumente der Parteien im Zusammenhang der Fusion von Siemens und

VA TECH im Jahre 2005[54]) betrachtet worden, so hätte als Gegenleistung für die Anerkennung Japans als 'Stammland' der gesamte EWR als 'angestammtes Gebiet' gegolten und wäre der dort erzielte Absatz nicht auf das gemeinsame europäische Gesamtkontingent angerechnet worden.

(318) Sechzehn Jahre lang scheinen die japanischen Unternehmen noch nicht einmal in Betracht gezogen zu haben[55], die notwendigen Investitionen zu tätigen, um starke Wettbewerber im EWR zu werden, so wie sie das in anderen Teilen der Welt getan hatten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie von der Aufteilung der Projekte in Europa und von den für sie damit verbundenen Risiken wussten. Die Aufteilung der Projekte in Europa durch das Kartell war ihnen bekannt, weil dies ein integraler Bestandteil des GIS-Kartells war, dem sie selbst angehörten.

(319) Daher gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den GIS-Herstellern geeignet waren, spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den EWR-Staaten zu haben.

7.2.5. In Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden anzuwendende Bestimmungen des Wettbewerbsrechts

(320) Im Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 waren die Bestimmungen des EWR-Abkommens für jene EFTA-Mitgliedstaaten anzuwenden, die dem EWR beigetreten waren. Daher stellt das Kartell eine Verletzung von sowohl Artikel 53 EWR-Abkommen als auch Artikel 81 EG-Vertrag dar. Die Kommission ist für die Anwendung beider Bestimmungen zuständig. Die Wettbewerbsbeschränkung in den EFTA-Staaten während dieses einen Jahres fällt unter Artikel 53 EWR-Abkommen.

(321) Nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 wurde Artikel 81 EG-Vertrag für das Kartell anwendbar, soweit es diese Märkte betraf. Die Tätigkeit des Kartells in Norwegen stellte weiterhin einen Verstoß gegen Artikel 53 EWR-Abkommen dar.

(322) Aufgrund des Gesagten stellte das Kartell in der Praxis, soweit es sich auf Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden bezog, eine Verletzung des EWR- und/oder EG-Wettbewerbsrechts ab 1. Januar 1994 dar.

7.2.6. Dauer der Teilnahme an der Zuwiderhandlung

(323) Im Hinblick auf das oben Gesagte ist festzustellen, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Herstellern von GIS mindestens von 15. April 1988 bis 11. Mai 2004 dauerten.

---

54 Kommissionsentscheidung vom 13. Juli 2005 in der Sache COMP/M.3653 – Siemens/VA Tech.

55 Keines der japanischen Unternehmen konnte konkret nachweisen, dass es bei europäischen Projekten nach einer genauen Untersuchung auf die Angebotsunterbreitung verzichtete. Sie legten lediglich breit angelegte, allgemein gehaltene Studien vor.

(324) ABB, ALSTOM, Fuji, Hitachi, Melco, Siemens, Schneider, Toshiba und VA TECH (bzw. ihre Vorgänger) waren an einer Zuwiderhandlung mindestens seit 15. April 1998 beteiligt, welches das Datum der Annahme und des In-Kraft-Tretens des GQ-Agreements und des EQ-Agreements ist (siehe Randnr (139) bis (142), (215)).

(325) ABB war an der Zuwiderhandlung bis 2. März 2004 beteiligt (siehe Rdnr. (88) oben), als es seine Teilnahme an dem Kartell, bevor es seinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hatte, beendete.

(326) ALSTOM, Fuji, Melco und Toshiba waren an der Zuwiderhandlung bis 11. Mai 2004 beteiligt, dem Zeitpunkt des letzten Arbeitstreffens, welches von Nachprüfungen der Kommission abrupt unterbrochen wurde (siehe Rdnr. (215)). Fuji nahm an der Zuwiderhandlung seit 1. Oktober 2002 durch JAEPS teil, als es seine GIS-Aktivitäten auf das Gemeinschaftsunternehmen übertrug (siehe Rdnr. (33) und Rdnrn. (390) bis (402)). Melco und Toshiba nahmen an der Zuwiderhandlung durch ihr Gemeinschaftsunternehmen TM T&D seit 1. Oktober 2002 teil (siehe Rdnr. (61) und Rdnr. (405) und (429)).

(327) Siemens unterbrach seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung von 1. September 1999 bis 26. März 2002 (siehe Rdnr. (297) und (298)) und nahm sodann bis 11. Mai 2004 wieder teil (siehe auch Rdnr. (215)).

(328) Hitachi unterbrach seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung von 1. Januar 2000 bis 2. Juli 2002 (siehe Rdnr. (296) und (298)) und nahm sodann bis 11. Mai 2004 wieder teil (siehe auch Randnr (215)). Seit 1. Oktober 2002, dem Zeitpunkt, als es seine GIS-Aktivitäten auf JAEPS übertrug, nahm es durch sein Gemeinschaftsunternehmen an der Zuwiderhandlung teil (siehe Rdnrn. (390) bis (402)).

(329) Schneider und VA TECH (und/oder ihre wirtschaftlichen oder juristischen Vorgänger) unterbrachen ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung am 13. Dezember 2000 (siehe Rdnr. (297)). VA TECH nahm seine Teilnahme von 1. April 2002 (siehe Rdnr. (297)) bis 11. Mai 2004 (siehe auch Rdnr. (215) oben) wieder auf.

(330) JAEPS nahm von 1. Oktober 2002, als ihm Hitachi und Fuji ihre GIS-Aktivitäten übertrugen (siehe auch Rdnr. (33), (39) und (41)), bis 11. Mai 2004 an der Zuwiderhandlung teil (siehe Rdnr. (215)).

(331) AREVA ist gegenwärtig Eigentümerin zweier Unternehmen, die an der Zuwiderhandlung innerhalb der ALSTOM-Gruppe (siehe Rdnr. (23)) seit 7. Dezember 1992 (siehe Rdnr. (20)) bzw. 22. Dezember 2003 (siehe Rdnr. (21)) teilnahmen und ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung bis 11. Mai 2004 fortsetzten (siehe Rdnr. (215)).

(332) Folgende Adressaten sollten im jeweils angegebenen Zeitraum als für die Zuwiderhandlung verantwortlich angesehen werden:

Tabelle VII: Dauer der Zuwiderhandlung

ABB Ltd.	vom 15. April 1988 bis zum 2. März 2004
ALSTOM (Société Anonyme)	vom 15. April 1988 bis zum 8. Januar 2004
AREVA SA	vom 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004
AREVA T&D AG (vormals ALSTOM T&D AG)	vom 22. Dezember 2003 bis zum 11. Mai 2004
AREVA T&D Holding SA	vom 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004
AREVA T&D SA (vormals ALSTOM T&D SA)	vom 7. Dezember 1992 bis zum 11. Mai 2004
Fuji Electric Holdings Co., Ltd	vom 15. April 1988 bis zum 11. Mai 2004
Fuji Electric Systems Co, Ltd.	vom 15. April 1988 bis zum 11. Mai 2004
Hitachi Ltd.	vom 15. April 1988 bis zum 31. Dezember 1999 und vom 2. Juli 2002 bis 11. Mai 2004
Hitachi Europe Ltd.	vom 15. April 1988 bis zum 31. Dezember 1999 und vom 2. Juli 2002 bis 30. September 2002
Japan AE Power Systems	vom 1. Oktober 2002 bis zum 11. Mai 2004
Mitsubishi Electric Corporation	vom 15. April 1988 bis zum 11. Mai 2004
Nuova Magrini Galileo S.p.A.	vom 15. April 1988 bis zum 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004
Schneider Electric SA	vom 15. April 1988 bis zum 13. Dezember 2000
Siemens AG	vom 15. April 1988 bis zum 1. September 1999 und vom 26. März 2002 bis zum 11. Mai 2004
Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG)	vom 20. September 1998 bis zum 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004
Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA TECH T&D GmbH, vormals VAS)	vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004
Siemens Transmission & Distribution Ltd.	vom 15. April 1988 bis zum 13. Dezember

(vormals VA TECH Transmission & Distribution Ltd., vormals Reyrolle)	2000 und vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004
Siemens Transmission & Distribution SA (vormals VA TECH Transmission & Distribution SA, vormals Schneider Electric High Voltage)	vom 15. April 1988 bis zum 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004
Toshiba Corporation	vom 15. April 1988 bis zum 11. Mai 2004
VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG	vom 20. September 1998 bis zum 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004

7.2.7. Adressaten der Entscheidung

7.2.7.1. Grundsätze

(333) Gegenstand der Artikel 81 EG-Vertrag und 53 EWR-Abkommen ist das '*Unternehmen*', ein Konzept aus dem Bereich der Wirtschaft, das mit dem Begriff einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit im einzelstaatlichen Unternehmens- oder Steuerrecht nicht identisch ist. Für die Ermittlung der Verantwortung für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag muss bestimmt werden, welches Unternehmen verantwortlich gemacht werden kann. Der Begriff 'Unternehmen' ist weder im EG-Vertrag noch im EWR-Abkommen definiert und kann sich auf jegliche gewerblich tätige Einheit beziehen. Akte zur Durchsetzung des EG- und EWR-Wettbewerbsrechts sollen jedoch an juristische Personen adressiert sein. Eine Entscheidung betreffend eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen kann daher an eine Einheit oder an mehrere Einheiten gerichtet werden, die jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Bestandteil des Unternehmens sind; dementsprechend kann die Entscheidung an eine Gruppe als Ganzes oder an untergeordnete Gruppen oder Tochtergesellschaften gerichtet sein. Somit muss für die Anwendung und Durchsetzung von Entscheidungen eine juristische oder natürliche Person in den betroffenen Unternehmen bestimmt werden, an die die Maßnahme zu richten ist.

(334) Grundsätzlich sind die Tochtergesellschaften allein verantwortlich, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Zuwiderhandlung ihr Marktverhalten selbst bestimmen konnten[56]. Nach ständiger Rechtsprechung reicht der Umstand, dass die Tochtergesellschaft über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, jedoch nicht aus, um die Möglichkeit auszuschließen, dass ihr Verhalten der Muttergesellschaft zuzuschreiben ist[57], da „*nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG-Vertrag [darstellen...], wenn sie ihr*

56 Rs. C-279/98 P, Cascades/Kommission , Slg. 2000, S. I-9693, Rdnr. 79.

57 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rs. 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, 619; und das vorgenannte Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999 in der Rs. Limburgse Vinyl Maatschappij NV u.a. (PVC II), Slg. 1999, S. II-931.

Marktverhalten nicht selbständig bestimmen"[58]. Wenn daher eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmt, bildet die betreffende Muttergesellschaft eine einzige wirtschaftliche Einheit mit der Tochtergesellschaft und kann entsprechend mit der Begründung für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, dass sie demselben Unternehmen angehört.

(335) Muttergesellschaften, die einen entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten ihrer Tochtergesellschaften ausüben, haften gesamtschuldnerisch für den Verstoß ihrer Tochtergesellschaft gegen Artikel 81 EG-Vertrag (und Artikel 53 EWR-Abkommen)[59]. Hält eine Muttergesellschaft zum Zeitpunkt, zu dem ihre Tochtergesellschaft eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag (oder Artikel 53 EWR-Abkommen) begeht, alle (oder fast alle) Anteile an der Tochtergesellschaft, so kann nach ständiger Rechtsprechung[60] angenommen werden, dass die Tochtergesellschaft die von der Muttergesellschaft vorgegebene Politik verfolgt[61] und somit keine solche eigenständige Stellung besitzt. Desgleichen wurde festgelegt, dass *"die Kommission grundsätzlich davon ausgehen [kann], dass eine 100%ige Tochtergesellschaft im Wesentlichen die Weisungen ihrer Muttergesellschaft befolgt, ohne dass die Kommission prüfen muss, ob die Muttergesellschaft von ihrer Weisungsbefugnis tatsächlich Gebrauch gemacht hat."*[62] Unter diesen Umständen obliegt es der Muttergesellschaft durch Beischaffung ausreichender Beweise diese Annahme zu entkräften[63]. Die Tatsache, dass aufgezeigt wurde, dass die Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft verantwortlich ist,

---

58 Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rs. 170/83, Hydrotherm, Slg. 1984, S. 2999, Rdnr. 11; Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-102/92, Viho/ Kommission, Slg. 1995, S. II-17, Rdnr. 50, zitiert in Rs. T-203/01, Michelin/ Kommission, Slg. 2003, S. II-4071.

59 Siehe Urteil des Gerichtshof in den verbundenen Rs. C-189/02P, C-202/02P, C-205/02P, C-208/02P und C-213/02P Dansk Rørindustri u.a. / Kommission, Slg. 2005, S. I-5425, Rdnr. 117; Rs. C-294/98 P Stora/Commission , Slg. 2000, S. I-10065, Rdnr. 27. Vgl. ferner Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rs. T-134/01 , Coöperatieve Verkoop- en Productievereniging van Aardappelmeel en Derivaten Avebe BA / Kommission, noch nicht veröffentlicht.

60 Rs. 107/82, AEG/Kommission, Slg. 1983, 3151, Rdnr. 55 f.; Rs. C-310/93P, BPB Industries & British Gypsum/Kommission, Slg. 1995, S. I-865, Rdnr. 11; Rs. T-354/94, Stora Kopparbergs Bergslags AB/Kommission, Slg. 1998, S. II-2111, Rdnr. 80; Rs. T-43/02, Jungbunzlauer AG, Urteil vom 27. September 2006 (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 125; Rs. T-223/01, Akzo Nobel NV / Kommission, Urteil vom 27. September 2006 (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 82; verb. Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, LVM u.a./Kommission (PVC II), Slg. 1999, S. II-931, Rdnrn. 961 und 984; Rs. T-203/01, Michelin/Kommission, Slg. 2003, II-4371, Rdnr. 290; verb. Rs. T-71, 74, 87 und 91/03, Tokai Carbon Co. Ltd u.a./Kommission, Urteil vom 15. Juni 2005 (noch nicht veröffentlicht), Rdnrn. 59-60. und Rs. T-325/01, DaimlerChrysler AG / Kommission, Urteil vom 15. September 2005 (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 217-221.

61 Siehe die oben zitierte Rs. 48/69, Imperial, Rdnrn. 132-133.

62 Siehe das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2005, Tokai, zitiert in Fußnote 60, Rdnr. 60; im selben Sinn siehe Gericht erster Instanz, Rs. T-354/94, Stora Kopparsbergs Bergslags/ Kommission, Slg. 1998, S. II-2111, Rn. 80, bestätigt vom Gerichtshof in der Rs. C-286/98P, Stora Kopparsbergs Bergslags/ Kommission, Slg. 2000, S. I-9925, Rdnr. 27-29; und Gerichtshof, Rs. 107/82, AEG/ Kommission, Slg. 1983, S. 3151, Rdnr. 50. In der Rs. T-314/01, Avebe/ Kommission, noch nicht veröffentlicht, spricht das Gericht erster Instanz in Rn. 136 aus, dass 'der Gerichtshof jedoch anerkannt [hat], dass, wenn eine Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaft, die eine Zuwiderhandlung begangen hat, zu 100 % kontrolliert, widerlegbar vermutet wird, dass die Muttergesellschaft tatsächlich entscheidenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübte.'

63 Siehe Rs. T-314/01, Avebe/ Kommission, noch nicht veröffentlicht, Rn. 136: 'Es obliegt damit der Muttergesellschaft, diese Annahme durch Beweise zu entkräften, die geeignet sind, die Selbständigkeit ihrer Tochtergesellschaft zu belegen '.

befreit in keinem Fall die Tochtergesellschaft von ihrer Verantwortlichkeit. Die Tochtergesellschaft ist weiterhin individuell für das wettbewerbsschädigende Verhalten verantwortlich, an dem sie teilgenommen hat. Die Verantwortlichkeit auf Seiten der Muttergesellschaft, die aufgrund deren Einflusses und deren Kontrolle zustande kommt, erfolgt zusätzlich.

(336) Aus dem Gesagten folgt für den vorliegenden Fall, dass die Kommission berechtigterweise ihre Absicht darlegte, die Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch mit ihren (früheren und jetzigen) 100%igen Tochtergesellschaften, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, verantwortlich zu machen, wobei angenommen wird, dass sie wirksam einen entscheidenden Einfluss ausübten. Die Muttergesellschaften, die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte waren, hatten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern und möglicherweise diese Annahme durch die Vorlage entsprechender Nachweise dafür, dass die 100%igen Tochtergesellschaften eigenständig handelten, zu entkräften. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung dieser Annahme, die sich auf die Höhe der Anteilsrechte gründet, die Kommission nicht davon abhält andere einschlägige Faktoren heranzuziehen, um die Ausübung eines entscheidenden Einflusses festzustellen und die Verantwortung den Muttergesellschaften zuzuweisen, sofern die Unternehmen Gelegenheit hatten, sich zu ihnen zu äußern.

(337) Rechtssubjekte innerhalb eines Unternehmens, die in der Folge von einem anderen Unternehmen erworben worden sind, müssen selbst für ihre Zuwiderhandlung vor ihrem Erwerb einstehen, wenn sie nicht einfach in das erwerbende Unternehmen eingegliedert worden sind, sondern ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fortgesetzt (und ihre Rechtspersönlichkeit behalten) haben[64]. In diesem Fall könnte der Erwerber nur dann ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Tochtergesellschaft für deren Verhalten verantwortlich gemacht werden, wenn diese die Zuwiderhandlung fortsetzt und wenn ihm die Zuwiderhandlungen zugerechnet werden können[65]. Wenn das Unternehmen, das die Vermögenswerte eines am Verstoß beteiligten Unternehmens erworben hat, den Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen fortsetzt, kann die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der verstoßenden Vermögenseinheit aufgeteilt werden[66].

(338) Aus diesem Grunde kann die Verantwortlichkeit für ein rechtswidriges Verhalten dann an einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn das Unternehmen, das die

64 Rs. C-279/98 P, Cascades/Kommission , Slg. 2000, S. I-9693, Rdnrn. 78 bis 80.

65 Rs. T-354/94, Stora Kopparbergs Bergslags AB/Kommission, Slg. 1998, S. II-2111, Rdnr. 80.

66 Siehe Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags (IV/31.865 – PVC II), ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14, Rdnr 41: „Es ist (…) ohne Belang, dass ein Unternehmen sein PVC-Geschäft verkauft hat; der Käufer kann für die Beteiligung des Verkäufers an dem Kartell nicht haftbar gemacht werden. Besteht das Unternehmen, das den Verstoß begangen hat, allerdings fort, so bleibt es trotz der Übertragung verantwortlich. Wird dagegen das Unternehmen, das den Verstoß begangen hat, selbst von einem anderen Hersteller übernommen, so kann seine Verantwortlichkeit auf die neue oder fusionierte Einheit übergehen. Es ist nicht notwendig, dem Erwerber nachzuweisen, dass er das rechtswidrige Verhalten fortgeführt bzw. selbst übernommen hat. Entscheidend ist die wirtschaftliche und funktionelle Kontinuität zwischen dem ursprünglichen Unternehmen, das den Verstoß begangen hat, und dem Unternehmen, mit dem es fusionierte."

Rechtsverletzung begangen hat, rechtlich nicht mehr existiert[67]. Verstößt ein Unternehmen gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen und veräußert es später die Unternehmensteile, mit deren Hilfe die Zuwiderhandlung begangen worden ist, und tritt aus dem betreffenden Markt aus, so bleibt das betreffende Unternehmen für die begangene Zuwiderhandlung verantwortlich, sofern es als Rechtspersönlichkeit fortbesteht[68]. Der Gerichtshof sprach aus, dass, wenn die juristische Person, die anfangs für die Zuwiderhandlung einstehen musste, zu existieren aufhört und ihre Rechtsfähigkeit verliert und einfach in eine anderen juristische Person eingegliedert wird, jene juristische Person für die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung einstehen muss und folglich für die Handlungen der in ihr aufgegangenen Gesellschaft verantwortlich ist.[69] Das Unternehmen kann sich seiner Haftung für die Zuwiderhandlung nicht deshalb entziehen, weil die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für seinen Betrieb verantwortliche Person nicht mehr besteht[70].

(339) Die Tatsache, dass ein Unternehmen seine Rechtspersönlichkeit bewahrt, nachdem es Teile seiner Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe übertragen hat, hindert die Kommission nicht daran, das zuletzt genannte Unternehmen für die vom zuerst genannten Unternehmen begangenen Zuwiderhandlungen haftbar zu machen[71].

7.2.7.2. Anwendung auf diesen Fall

(340) Es wurde nachgewiesen, dass für die in Rdnr. (332) (in Kapitel 'Dauer der Teilnahme an der Zuwiderhandlung') genannten Zeiträume die nachstehenden juristischen Personen für die von den genannten Unternehmen begangenen Zuwiderhandlungen haftbar zu machen sein sollten.

ABB Ltd.

(341) ABB Ltd. hat an der in dieser Entscheidung beschriebenen Absprache teilgenommen und ist dafür vom 15. April 1988 (Zeitpunkt seines Beitretens zu dem GQ-Agreement und dem E-Group Operation Agreement) bis 2. März 2004, als es aus dem Kartell ausschied, haftbar (siehe Rdnr. (88)).

ALSTOM

---

67 Rs. C-49/92, Kommission/Anic Partecipazioni SpA, 8.7.1999, Rdnr. 145.

68 Rs. T-6/89 Enichem Anic SpA / Kommission (Polypropylen), Slg. 1991, S. II-1623, Rdnr. 237-238; Rs. Rs. C-49/92, Kommission/ Anic Partecipazioni SpA, ebenda.

69 Siehe das Urteil vom 16. November 2000 in der Rs. C-279/98P, Cascades/ Kommission, Slg. 2000, S. I-9693, Rdnr. 78-79: 'Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist. … Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann..'

70 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. PVC II, zitiert in Fußnote 33, Rn. 953.

71 Rs. C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Aalborg Portland u.a./ Kommission, Slg. 2004, S. I-123, Rdnrn. 356 - 359 und Rs. T-43/02, Jungbunzlauer AG / Kommission, Urteil vom 27. September 2006, (noch nicht veröffentlicht), Rdnr. 132.

(342) ALSTOM (Société Anonyme) und seine rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgängerunternehmen waren vollständige Eigentümer der nachstehenden juristischen Personen, die an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen beteiligt waren[72]: a) Alsthom SA, GEC Alsthom SA, Kléber Eylau SA, GEC Alsthom T&D und ALSTOM T&D SA (nunmehr AREVA T&D SA) und b) Sprecher Energie AG, GEC ALSTOM T&D AG, ALSTOM T&D AG (nunmehr AREVA T&D SA), ALSTOM Power AG (Schweiz), ALSTOM AG (Schweiz) and ALSTOM Schweiz Services AG (nunmehr AREVA T&D AG).

(343) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kündigte die Kommission an, sie werde ALSTOM (Société Anonyme), AREVA T&D SA (vormals ALSTOM T&D SA) und AREVA T&D AG (vormals ALSTOM T&D AG) für die Beteiligung von ALSTOM an der Zuwiderhandlung vom 15. April 1988 (Zeitpunkt seines Beitritts zum GQ-Agreement und dem E-Group Operation Agreement) und dem 8. Januar 2004, als ALSTOM seine T&D-Tätigkeiten an AREVA veräußerte, gesamtschuldnerisch haftbar machen.

(344) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machte AREVA geltend, dass lediglich ALSTOM für die Zuwiderhandlung zumindest bis 1993 haftbar zu machen wäre, da die gegenwärtige Gruppe ALSTOM die Tätigkeiten von T&D im Zeitraum 1988-1993 direkt kontrollierte, bis der Vorgänger von ALSTOM T&D SA, die GEC Alsthom T&D SA gegründet wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass ALSTOM in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ausdrücklich einräumte, dass es gemäß den zwischen beiden Gruppen in der Aktienerwerbsvereinbarung vorgesehenen Bedingungen Zugang zu der Erwiderung von AREVA hatte und dass es auf die Ausführungen von AREVA zu Haftungsfragen ausführlich eingehe. Auf der Anhörung vom 18. und 19. Juli 2006 hatten ALSTOM und AREVA Gelegenheit, ihre jeweiligen Argumente vorzutragen und darauf zu reagieren.

Argumente von ALSTOM

(345) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verwirft ALSTOM (Société Anonyme) das Vorhandensein einer (nach ihrer Behauptung tatsächlich unwiderlegbaren) Vermutung, auf deren Grundlage die Kommission ALSTOM (Société Anonyme) mit AREVA T&D SA und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch haftbar machen könnte, mit der Begründung, dass eine solche Vermutung im Widerspruch zu den Grundsätzen der persönlichen Haftung und Rechtssicherheit sowie der Unschuldsvermutung stünde. Gemäß ALSTOM wäre seine Unternehmensstruktur unmaßgeblich, um die juristische Person zu ermitteln, die seine Geschäftspolitik festlegt. Vielmehr würden andere Elemente belegen, dass ALSTOM nie an dem Kartell teilgenommen hat und auch keinen entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeiten von T&D ausübte.

72 Mit Ausnahme der Kléber Eylau SA, die sich zu 99,76 % im Eigentum von GEC Alsthom SA (Rechtsvorgängerin von Alstom (Société Anonyme)) befand und 0,04 % der Anteile an Etoile Kléber hielt, so dass nach Ansicht der Kommission die Kontrollvermutung zutrifft.

(346) ALSTOM macht geltend, dass es nicht haftbar gemacht werden könne, weil seiner Geschäftsleitung die behaupteten Absprachen nie bekannt gewesen seien, und es auch keinen entscheidenden Einfluss auf die vormaligen Angestellten ausgeübt hätte, die Zuständigkeiten in seinem Geschäftsbereich T&D hatten. Die Tatsache, dass die 'Präsidenten der einzelnen Sektoren' Mitglieder des Vorstands von ALSTOM sind, wäre kein Beweis dafür, dass sie Kenntnis von dem Kartell hatten. Die konkrete Struktur des Sektors T&D habe verhindert, dass die Muttergesellschaft ALSTOM über die Geschäftstätigkeiten dieses Bereichs/Sektors oder seiner eigenen Tochtergesellschaften in diesem Sektor informiert waren oder daran hätten teilnehmen können. Die Tatsache, dass bestimmte Personen gleichzeitig oder aufeinander folgend führende Stellungen in der Muttergesellschaft ALSTOM und in ALSTOM T&D SA bzw. ALSTOM T&D AG bekleideten, sei kein Nachweis dafür, dass sie das Marktverhalten der Tochtergesellschaften hätten beeinflussen können. Die Mitarbeiter der Muttergesellschaft hatten nur die geplanten Angebote für Aufträge oder für Ausschreibungen jenseits einer bestimmten Schwelle oder mit erheblichen Risiken für die Gruppe ALSTOM zu genehmigen. Zu diesem Zweck hätten sie lediglich zusammenfassende Vermerke (hauptsächlich betreffend schlüsselfertige elektrische Umspannstationen) zu überprüfen, die von den zuständigen Stellen innerhalb des T&D Sektors ausgearbeitet wurden. In diesen Vermerken seien die hauptsächlichen Bedingungen von Ausschreibungen und Angeboten beschrieben, was es ALSTOM '*gänzlich unmöglich*' ('*rigoureusement impossible*) gemacht habe, festzustellen, dass sie im Zusammenhang mit einem Kartell standen. Deshalb sei der Betriebsführung von ALSTOM die Zuwiderhandlung auf der Sektorebene nicht bekannt gewesen (und konnte ihr auch nicht bekannt sein) und habe ALSTOM auch nie entscheidenden Einfluss auf eine dieser Einheiten ausgeübt.

(347) ALSTOM bestreitet, dass es vor 1993 im GIS-Geschäft selbst aktiv oder an dem Kartell beteiligt gewesen sei, da die T&D-Abteilung, im Folgenden der T&D-Sektor (dem ALSTOM T&D SA und ALSTOM T&D AG angehörten), im Markt stets als unabhängiges Unternehmen sowohl vor als auch nach der Verleihung der Rechtspersönlichkeit gehandelt hätte. Der T&D-Sektor führe wie jeder andere Bereich die vom Exekutivkommittee von ALSTOM für seine dezentralen, autonomen Geschäftstätigkeiten beschlossene Globalstrategie und Gesamtziele durch. Der Vorstand und das Exekutivkommittee von ALSTOM habe die Aufgabe, die Zuständigkeit für die Geschäftspolitik auf die Sektorenleiter wie z.B. Vertriebsdirektoren zu delegieren und das gute Funktionieren der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. ALSTOM räumt ein, dass die Muttergesellschaft die Durchführung einiger ihrer Beschlüsse überwacht, indem sie den Zusammenhalt der Gruppe durch die Abstimmung bestimmter Tätigkeitsbereiche aufrechterhalte, was jedoch nicht die Geschäftsstrategie betraf und die Selbständigkeit der Tochtergesellschaften nicht berührte. Dieser Vorrang der betrieblichen Organisation vor der Rechtsstruktur ergebe sich auch aus der Mobilität der leitenden Angestellten (einschließlich der aus dem T&D-Sektor) in sämtlichen Betriebsbereichen von ALSTOM, was durch zwei innerhalb der Gruppe für diese Aufgabe zuständige Unternehmen erleichtert werde. Die Entscheidung der französischen Kartellbehörde zur Festsetzung einer Geldbuße gegen Alsthom vom 1. März 1988[73] könne der Kommission nicht als Präzedenzfall dienen, weil Alsthom für haftbar befunden wurde,

73 Entscheidung der französischen Kartellbehörde 88-D-10 vom 1. März 1988, S. 79.

als es zu jener Zeit die alleinige juristische Person war, der die Tätigkeiten des T&D-Sektors zugeordnet werden konnten. Unter den heutigen Bedingungen seien ausschließlich der Bereich T&D und damit AREVA T&D SA und AREVA T&D AG für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen.

Bewertung durch die Kommission

Vermutung der Haftung der Muttergesellschaft aufgrund des vollständigen Eigentums

(348) Entgegen der Behauptung von ALSTOM stützte sich die Kommission an keiner Stelle ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte auf eine neue nicht widerlegbare Vermutung, dass ALSTOM (Société Anonyme) (bzw. das Vorgängerunternehmen) entscheidenden Einfluss auf seine vormaligen vollständigen Tochtergesellschaften ausgeübt habe. Vielmehr bezog sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die ständige Rechtsprechung (siehe Rdnr. (335)), wonach man bei einer Tochtergesellschaft vermuten kann, dass sie die Vorgaben ihres alleinigen Eigentümers befolgt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Die Kommission ist berechtigt, sich auf dieses Prinzip zu stützen, nachdem sie der Muttergesellschaft ihre Absichten bekannt gemacht und ihr Gelegenheit gegeben hat, durch Vorlage überzeugender Beweismittel die Vermutung der Kommission zu widerlegen. ALSTOM (Société Anonyme) (bzw. seine Vorgängerunternehmen) waren an der Zuwiderhandlung sowohl direkt beteiligt als auch durch die Ausübung eines direkten Einflusses auf einige ihrer derzeitigen und vormaligen Tochtergesellschaften. ALSTOM hat keine befriedigenden Erklärungen und überzeugende Argumente vorgebracht, aus denen die Kommission schließen könnte, dass es nicht in der Lage war, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaften auszuüben.

(349) Wenn auch die Kommission die Haftung der Muttergesellschaft zugrunde legt, verzichtet sie nicht auf ihr Recht andere maßgebliche, von ALSTOM vorgebrachte Faktoren oder Elementen zu berücksichtigen, in Bezug auf die das Unternehmen seine Auffassungen vorbringen konnte.

Mitverantwortung trotz Delegation von Befugnissen

(350) Allein das Delegieren von Befugnissen auf niedrigere Entscheidungsebenen oder das Genehmigen bestimmter Projekte auf der Grundlage dürftiger Informationen entbindet ALSTOM nicht von seiner Haftung. ALSTOM wäre auch dann haftbar, wenn es die Kommission davon überzeugen könnte, dass im Zeitraum der Zuwiderhandlung die Geschäftsführung der Muttergesellschaft: a) lediglich einige vorgesehene Angebote betreffend schlüsselfertige GIS-Schaltstationen jenseits eines bestimmten Schwellenwertes oder mit einem 'erheblichen Risiko' für die Gruppe ALSTOM genehmigte und zwar ausschließlich auf der Grundlage zusammenfassender Vermerke, ohne jemals Klarstellungen oder Angaben zu ihren Aussichten oder denen ihrer Wettbewerber zu verlangen, den Zuschlag zu erhalten; b) keine nachfolgenden Erläuterungen und Rückmeldungen zum Endergebnis der Ausschreibungen oder der infolge der vorherigen Genehmigung geführten Verhandlungen erhielt; und c) daher nie Probleme ansprach noch Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der

Vergangenheit hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der nachfolgenden Vorschläge zog.

(351) Wenn man bedenkt, dass gegen ALSTOM (damals Alsthom) von der französischen Kartellbehörde im März 1988 gemäß den französischen Wettbewerbsregeln eine Geldbuße von 1 Mio. FRF wegen Manipulation von Angeboten betreffend elektrische Ausrüstungen (Mittelspannungstransformatoren) festgesetzt worden war, ist es unwahrscheinlich, dass die Verantwortlichen der Muttergesellschaft am 15. April 1988 (Datum des ersten Treffens des GIS-Kartells) die kartellrechtliche Haftung nicht als ein 'erhebliches Risiko' erkannt hätte, das einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Falls dies nicht der Fall gewesen war, hätte dies nichts an der Haftung geändert und würde keine günstige Beurteilung rechtfertigen.

(352) Der Gerichtshof hat bereits das Argument abgewiesen,[74] wonach die Kommission nachzuweisen habe, dass die Inhaber oder Geschäftsführer eines Unternehmens die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen haben. Demnach setzt die Anwendung dieser Bestimmung "*keine Handlung und nicht einmal Kenntnisse der Inhaber oder Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens voraus, sondern es genügt die Handlung einer Person, die berechtigt ist, für das Unternehmen tätig zu werden*". Gemäß ständiger Rechtsprechung hätte ALSTOM sein Vorbringen mit Nachweisen untermauern müssen, aus denen hervorgeht, dass die Verantwortlichen des Bereichs/Sektors T&D die ihnen übertragenen Befugnisse überschritten haben.

(353) Die Akte enthält Nachweise dafür, dass die (juristischen und natürlichen) Personen, die von dem Kartell als Vertreter der Gruppe ALSTOM genannt wurden, in dem Bereich/Sektor T&D tätig und beständig in der Lage waren, für ALSTOM verbindliche Beschlüsse zu fassen. Außerdem hat ALSTOM (Société Anonyme) ausdrücklich dargelegt (Rdnr. (346) und (347), dass der Bereich/Sektor T&D innerhalb der Gruppe ALSTOM mit GIS-Tätigkeiten betraut war. Aus diesen Argumenten geht der Vorrang der betrieblichen Organisation vor der Rechtsstruktur hervor, die häufig geändert wurde, und man kann daraus schließen, dass die GIS-Tätigkeiten von ALSTOM T&D SA und ALSTOM T&D AG eng miteinander verbunden waren und entscheidend durch die Geschäftsführung auf Sektorebene beeinflusst wurden. Die Geschäftsführung war gegenüber ALSTOM (Société Anonyme) (bzw. seinen Vorgängerunternehmen) weisungsgebunden, der einzigen juristischen Person, in der alle maßgeblichen Sektorenleiter auf der obersten Entscheidungsebene abgedeckt waren.

Wissen von Einzelpersonen, die entscheidenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften ausübten

(354) Auch die Behauptung, dass die Geschäftsleitung der Muttergesellschaft von ALSTOM keinen entscheidenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften ausüben konnte, da ihr die Zuwiderhandlung unbekannt gewesen sei und blieb, ist nicht glaubhaft. Das gleichzeitige Übertragen leitender Positionen sowohl in den Muttergesellschaften als auch den vollständigen Tochtergesellschaften ist ein klassischer Mechanismus, um den

74 Rs100-103/80, SA Musique Diffusion Française/Kommission, 7. Juni 1983, Slg. 1983, S. 1825, Rdnrn. 96-98.

Informationsfluss und die Kohärenz innerhalb einer Unternehmensgruppe zu gewährleisten. Nach den von AREVA vorgelegten Beweismitteln, die von ALSTOM nicht angefochten wurden, waren sechs Mitglieder des Verwaltungsrats von ALSTOM T&D SA (‘*conseil d’administration’*) vor Januar 2004 gleichzeitig oder nacheinander Mitglieder des Vorstands der Muttergesellschaften von ALSTOM bis zur höchsten Führungsebene.

(355) Die von den Personen, die gleichzeitig oder nacheinander in führenden Positionen bei der Muttergesellschaft ALSTOM sowie bei ALSTOM T&D SA und ALSTOM T&D AG waren, erworbenen Kenntnisse des Bereichs und der Tätigkeiten der Tochtergesellschaften sowie ihre Doppelfunktion sind mit der Behauptung von ALSTOM nicht zu vereinbaren, dass die Betriebsleitung von ALSTOM von diesen Kenntnissen nichts wusste und keinen Einfluss darauf ausüben konnte. Auf jeden Fall war der Leiter des Sektors T&D (der sicherlich einen entscheidenden Einfluss auf die GIS-Tätigkeiten der Gruppe ALSTOM ausübte) Mitglied des Exekutivkommittees von ALSTOM.

(356) Außerdem lässt die Tatsache, dass die im GIS-Bereich nacheinander tätigen Tochtergesellschaften von ALSTOM direkt oder indirekt vollständig im Besitz derselben Muttergesellschaft waren, den Schluss zu, dass sie ihr eigenes Marktverhalten nicht selbständig festlegten[75], sondern die von ALSTOM auf einer höheren, gemeinsamen Ebene festgelegte Politik umsetzten.

Ursprung der Haftung von AREVA T&D SA und AREVA T&D AG

(357) Bis zum 7. Dezember 1992 wurde das GIS-Geschäft von ALSTOM direkt von GEC Alsthom SA und seinem Vorgängerunternehmen Alsthom SA (France) und nicht von den gegenwärtigen Tochtergesellschaften von AREVA geführt (siehe Rdnr. (20)). Vor Dezember 2002 wurden die Tätigkeiten von T&D in der Schweiz von der Sprecher Energie AG (von Alsthom SA im Januar 1986 erworben) geführt, einem Unternehmen, das mehrmals umbenannt wurde, bevor es seinen gegenwärtigen Namen 'ALSTOM AG' (siehe Rdnr. (21)) erhielt. Da die betreffenden juristischen Personen (unter neuen Namen) fortbestehen und Bestandteil der Gruppe ALSTOM sind, bleibt die Société Anonyme ALSTOM für deren Tätigkeiten vor der Gründung von AREVA T&D SA und die Vorgängerunternehmen der AREVA T&D AG (siehe Rdnr. (339)) haftbar. AREVA T&D SA und AREVA T&D AG sind für diesen Teil der Zuwiderhandlung nicht als juristische und wirtschaftliche Vorgänger haftbar zu machen, obwohl die T&D-Tätigkeiten an die entsprechenden Vorgängerunternehmen übertragen wurden (siehe Rdnr. (366) und (367)).

(358) Aus diesen Gründen sollte ALSTOM (Société Anonyme):

a) Allein haftbar gemacht werden für seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung zwischen dem 15. April 1988 (Datum seines Beitritts zum GQ-Agreement und zum E-Group Operation Agreement) und dem 7. Dezember 1992;

75 Rs. T-203/01 Michelin II, Slg.2003, S. II-4371, Rdnr.290.

b) mit AREVA T&D SA (vormals ALSTOM T&D SA) gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Einbeziehung von ALSTOM in die Zuwiderhandlung zwischen dem 7. Dezember 1992 und dem 21. Dezember 2003;

c) mit AREVA T&D SA und AREVA T&D AG (vormals ALSTOM T&D AG) gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Beteiligung von ALSTOM ab der Zuwiderhandlung zwischen dem 22. Dezember 2003 und dem 8. Januar 2004, als ALSTOM sein T&D-Geschäft an AREVA übertrug.

AREVA

(359) AREVA T&D Holding SA (zu 100 % im Besitz von AREVA SA) erwarb im Januar 2004 das T&D-Geschäft von ALSTOM. Seit Januar 2004 bilden AREVA T&D SA und AREVA T&D AG eine Wirtschaftseinheit unter der Kontrolle von AREVA T&D Holding SA, der 100 % der Anteile an beiden Tochtergesellschaften gehören und in der die T&D-Tätigkeiten der Gruppe zusammengefasst sind. Deshalb sind bei der Zuordnung der Haftung an die betreffenden juristischen Personen innerhalb von AREVA folgende Zeiträume zu unterscheiden.

(360) Hinsichtlich des Zeitraums vor dem Erwerb der GIS-Tätigkeiten von ALSTOM durch AREVA hatte die Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte AREVA ihre Absicht mitgeteilt, AREVA T&D SA und AREVA T&D AG mit ALSTOM (Société Anonyme) für ihre Mitwirkung an der Zuwiderhandlung zwischen dem 15. April 1989 und dem 8. Januar 2004 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

(361) Ferner hatte die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Absicht erklärt, AREVA SA, AREVA T&D Holding SA, AREVA T&D SA und AREVA T&D AG für die Mitwirkung von AREVA an der Zuwiderhandlung vom 9. Januar 2004 bis zum 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

Von AREVA vorgebrachte Argumente

(362) AREVA erwiderte hierauf, dass nur ALSTOM für die vor dem 9. Januar 2004 begangene Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden sollte, da es die T&D - Tätigkeiten in dem gesamten Zeitraum 1988-1993 führte, als GEC Alsthom T&D SA, das Vorgängerunternehmen von ALSTOM T&D SA, gegründet wurde, und dass es danach für die Tätigkeiten seiner Tochtergesellschaften zuständig blieb.

(363) AREVA macht ferner geltend, dass die Kommission, indem sie die gegenwärtigen Tochtergesellschaften von AREVA mit ALSTOM gesamtschuldnerisch haftbar macht: a) die Rechtsprechung betreffend die Unternehmensnachfolge missachte; b) die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Einzelzuweisung der Haftung breche und c) implizit ihre Ermessensbefugnis, Sanktionen festzusetzen, an einen Richter oder eine Schiedsperson delegiere, was dem EG-Vertrag widerspreche.

(364) Mit seinen Argumenten betreffend den Zeitraum vom 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004 will AREVA die Vermutung widerlegen, dass AREVA T&D Holding SA und AREVA SA entscheidenden Einfluss auf ihre im GIS-Bereich tätigen vollständigen

Tochtergesellschaften ausübten. Hierzu führt AREVA eine Reihe von Argumenten an: a) da AREVA im Gegensatz zu ALSTOM in den betreffenden vier Monaten über keinerlei Erfahrungen in diesem Bereich verfügte, wurden die von ALSTOM eingestellten und ausgebildeten Betriebsleiter übernommen, waren jedoch nicht mehr ALSTOM unterstellt; b) keines der Mitglieder der jeweiligen Vorstände der Tochtergesellschaften nahm führende Stellungen in den Muttergesellschaften von AREVA ein, mit Ausnahme eines Mitglieds, das vor dem Erwerb den Vorständen von ALSTOM T&D SA und ALSTOM T&D AG nicht angehörte; c) die Muttergesellschaften von AREVA hätten vor dem Erwerb der Tochtergesellschaften von ALSTOM keine Erfahrung im T&D-Geschäft gehabt, und ihnen seien die wettbewerbswidrigen Praktiken vollkommen unbekannt gewesen. Sie stützten sich hierbei auf die schriftlichen Erklärungen von ALSTOM, in denen jegliche Mitwirkung an dem Kartell bestritten wird; und d) der Erwerb erforderte zahlreiche, komplexe Umstrukturierungen, um nach dem 8. Januar 2004 die betriebliche Kontrolle über das Geschäft übernehmen zu können.

Bewertung der Kommission

(365) Die beiden von AREVA übernommenen Tochtergesellschaften waren das Ergebnis aufeinander folgender Übernahmen von Vermögenswerten und Umbenennungen von juristischen Personen.

(366) Die Kommission hat unter Rdnr. (358) berücksichtigt, dass das von ALSTOM T&D SA übernommene T&D-Geschäft mit Vereinbarung vom 7. Dezember 1992 an das Vorgängerunternehmen Kléber Eylau übertragen wurde (im Nachhinein am 5. Februar 1993 genehmigt). Kléber Eylau war im November 1992 als Tochtergesellschaft von GEC Alsthom SA gegründet worden (Kléber Eylau wurde mehrmals umbenannt bevor es den Namen ALSTOM T&D SA annahm) Bis zum Dezember 1992 wurden die GIS-Tätigkeiten von ALSTOM in Frankreich direkt von GEC Alsthom SA und dem Vorgängerunternehmen Alsthom SA (France) und nicht von den gegenwärtigen Tochtergesellschaften von AREVA ausgeübt (siehe Rdnr. (20)).

(367) Die Kommission hat in Rdnr. (357) ebenfalls berücksichtigt, dass das von ALSTOM T&D AG übernommene T&D-Geschäft an das Vorgängerunternehmen ALSTOM (Schweiz) Services AG nicht bei seiner Gründung im November 2002, sondern erst am 22. Dezember 2003 übertragen wurde. Bis zum 22. Dezember 2003 wurden diese Tätigkeiten von der Sprecher Energie AG (von Alsthom SA im Januar 1986 erworben) durchgeführt, die mehrmals umbenannt wurde, bevor sie ihren gegenwärtigen Namen ALSTOM AG erhielt, und die weiterhin der Gruppe ALSTOM angehört (siehe Rdnr. (21)).

(368) Nach Auffassung der Kommission ist die Einzelzuweisung der Haftung t erfüllt, wenn juristische Personen, die an einer Zuwiderhandlung beteiligt waren für ihr Verhalten in der Vergangenheit, als sie noch nicht übernommen waren, ihre Tätigkeiten als Tochtergesellschaften aber fortsetzten, haftbar bleiben (siehe Rdnr. (337)). Bei der Errechnung der Geldbuße ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Schließlich berührt eine privat oder gerichtlich geregelte Zuweisung der

kartellrechtlichen Haftung zwischen Vertragsparteien nicht die Untersuchungsergebnisse der Kommission und auch nicht ihre Befugnis, die Unternehmen gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

(369) Die meisten von AREVA vorgebrachten Argumente und Informationen betreffend den Zeitraum bis zum 9. Januar 2004 waren für die Feststellung dienlich, dass AREVA T&D SA und AREVA T&D AG eine Wirtschaftseinheit mit ALSTOM bildeten, so dass sie nicht in der Lage waren, selbständig Entscheidungen zu treffen. Deshalb sind sie nach Auffassung der Kommission für die Feststellung von Belang, dass ALSTOM für die Zuwiderhandlung bis zum 8. Januar 2004 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen ist, wie unter Rdnr. (358) erläutert. Mit diesem Befund werden jedoch AREVA T&D SA und AREVA T&D AG nicht von ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für ihre direkte Mitwirkung in dem betreffenden Zeitraum entbunden, da sie als getrennte juristische Personen fortbestehen[76].

(370) Hinsichtlich des Zeitraums vom 9. Januar bis 11. Mai 2004 hat die Kommission folgende Beurteilung vorgenommen. Wie in den Rdnr. (333) bis (337) ausgeführt, umfasst die inhaltliche Prüfung der Zurechnung der Verantwortung einer Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft, dass letztere im Laufe der Zuwiderhandlung entscheidenden Einfluss über die erstere ausübte, und daher beide Gesellschaften Teil ein und desselben Unternehmens waren. Die in Rdnr. (364) von AREVA zur Widerlegung der Annahme, dass AREVA T&D Holding SA und AREVA SA entscheidenden Einfluss über ihre 100%igen Tochtergesellschaften AREVA T&D SA und AREVA T&D AG ausgeübt hatten, vorgebrachten Argumente beweisen nach Ansicht der Kommission dessen Fehlen nicht. Die Argumente in Buchstaben a und b in Rdnr. (364) betreffend die Tatsache, dass alle Manager der Tochtergesellschaften aus der Zeit, als diese noch zu Alstom gehörten, mit Ausnahme eines von AREVA nominierten Managers beibehalten wurden, erhärten tatsächlich die Schlussfolgerung, dass entscheidender Einfluss ausgeübt wurde, insbesondere im Hinblick darauf, dass das von AREVA neu nominierte Vorstandsmitglied der Tochtergesellschaften zum Vorstand des gesamten T&D-Geschäfts von AREVA am 19. Januar 2006, also 10 Tage nach dem Erwerb, ernannt wurde, und gleichzeitig in den Vorstand der gesamten AREVA Gruppe entsandt wurde.[77] AREVAS Entscheidung, die übrigen Leitungspositionen nicht umzubesetzen, kann auch nicht das Fehlen eines entscheidenden Einflusses beweisen. Sogar das Element des behaupteten fehlenden Wissens des neuen 'CEO' über das T&D-Geschäft kann nicht das Vorhandensein eines entscheidenden Einflusses auf das Verhalten der in Frage stehenden Tochterunternehmen entkräften, da die Ausübung eines entscheidenden Einflusses nicht die Fähigkeit, das fragliche Geschäftsfeld erfolgreich zu managen, sondern die Ausübung seines Einflusses über es betrifft. Durch die Nominierung nahm AREVA scheinbar an, dass diese Person am geeignetsten für diese Stelle war. Hinsichtlich des Arguments in Rdnr. (364) Buchstabe c, wonach AREVA SA sich der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen nicht bewusst gewesen sei, wurde in Rdnr. (354) darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ernennung von Personen, die leitende Positionen in den 'Boards' sowohl des Tochter- wie des Mutterunternehmens

76 Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01 und T-252/01, Tokai Carbon Co. Ltd. und Andere / Kommission, Rdnrn. 279 und 285 (Urteil vom 29. April 2004, bestätigt vom Gerichtshof in der Rechtssache C-308/04 P, SGL Carbon AG / Kommission vom 29. Juni 2006).

77 Öffentlich zugängliche Informationen von der offiziellen Website der AREVA Gruppe.

innehaben, um einen klassischen Mechanismus, den Informationsfluss innerhalb der Gruppe zu sichern, handelt. Das behauptete unzureichende Funktionieren dieses Mechanismus in Bezug auf ein rechtswidriges Verhalten seitens des Tochterunternehmens stellt keinen Beweis für das Fehlen eines entscheidenden Einflusses des Mutterunternehmens gegenüber dem Tochterunternehmen dar, da sich die Frage des entscheidenden Einflusses auf das Ausmaß an Selbständigkeit des Tochterunternehmens und nicht auf darauf bezieht, dass sich das Mutterunternehmen des zuwiderhandelnden Verhaltens bewusst ist. Auch das letzte von AREVA in Rdnr. (364) Buchstabe d vorgebrachte Argument betreffend die Komplexität des Umstrukturierungsvorgangs im Sog des Erwerbs von ALSTOMS T&D-Geschäft zeigt nach Ansicht der Kommission nicht das Fehlen der Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die Tochterunternehmen auf, sondern deutet bloß die Prioritäten an, die AREVA den verschiedenen Angelegenheiten infolge des Erwerbs/ der Umstrukturierung beimaß. Die Einbeziehung des von ALSTOM erworbenen T&D-Geschäfts in die AREVA Gruppe zeigt sich auch durch die Namensänderung der Tochtergesellschaften nach deren Erwerb, sodass sie den Firmennamen 'AREVA' trugen. Zuletzt muss auch darauf hingewiesen werden, dass das von AREVA im Laufe der mündlichen Anhörung vorgebrachte Argument nicht geeignet ist, die Zurechnung der Verantwortlichkeit im vorliegenden Fall zu beeinflussen. Es betrifft das Vorhandensein einer Vertragsklausel im Kaufvertrag mit Alstom, wonach ALSTOM für jedes sich aus dem Verhalten der übertragenen Tochtergesellschaften aus der Zeit vor Übertragung ergebende Problem verantwortlich bleiben sollte. Diese Vertragsklausel könnte zwar zivilrechtlich relevant sein, nicht jedoch in Hinblick auf die Regeln zur Durchsetzung von Artikel 81 EG-Vertrag.

(371) Aus den vorstehend dargelegten und in den Rdnr. (333) bis (337) sowie (345) bis (358) erläuterten Gründen sollte :

a) AREVA T&D SA mit ALSTOM (Société Anonyme) gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 7. Dezember 1992 bis 22. Dezember 2003;

b) AREVA T&D SA, ALSTOM (Société Anonyme) und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 22. Dezember 2003 bis 8. Januar 2004 und

c) AREVA SA, AREVA T&D Holding SA, AREVA T&D SA und AREVA T&D AG ebenfalls gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004.

Fuji

(372) Bei der Zuordnung der Haftung an die betreffenden juristischen Personen innerhalb von Fuji sind die beiden Zeiträume vor und nach der Übertragung der GIS-Tätigkeiten von Fuji an JAEPS am 1. Oktober 2002 zu unterscheiden.

(373) Fuji Electric Holdings Co., Ltd. (vormals Fuji Electric Co., Ltd.) und Fuji Electric Systems Co Ltd. haben an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen ab zumindest dem 15. April 1988 (Datum des Beitritts von Fuji zu dem GQ-Agreement)

bis 30. September 2002 (die GIS-Tätigkeiten wurden von Fuji am 1. Oktober 2002 an JAEP übertragen) teilgenommen. Fuji Electric Holdings Co Ltd. ist der alleinige Eigentümer der Fuji Electric Systems Co Ltd (Fuji Electric Co. Ltd änderte am 1. Oktober 2003 seinen Namen in Fuji Electric Holdings Co. Ltd.).

Von Fuji vorgebrachte Argumente

(374) Fuji räumt ein, dass es an dem in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenem Kartell zwischen 1988 und September 2000, jedoch nicht danach teilnahm. Die Teilnahme von Fuji an dem Kartell soll "*spätestens um den September 2000 geendet haben. Fuji nahm an der neuen Absprache zu keiner Zeit teil*" ("*at the latest in or around September 2000. Fuji did not participate in the New Scheme at any time*") mit der Begründung, dass Fuji daraufhin nicht an den gemeinsamen Zusammenkünften mit den europäischen Lieferanten teilgenommen und auch keine Informationen mehr ausgetauscht habe.

(375) Fuji wendet ein, dass, obwohl einige der von ihm vorgelegten 'arrangement sheets' (siehe Rdnr. **Error! Reference source not found.**) *"ausdrücklich für Zeiträume über dieses Datum* [September 2000] *hinaus gültig waren, Fuji nicht in der Lage gewesen wäre, auf Grundlage dieser Vereinbarungen nach September 2000 zu handeln, da alle 'Tender Due Dates' mehrere Monate zuvor abgelaufen waren. Darüber hinaus war Fuji der Meinung, dass die vorher in Verbindung mit dem GQ-Agreement gemachten Vereinbarungen keine bindende Wirkung mehr zwischen den Kartellmitgliedern entfalteten. Fuji gewann keine der aufgelisteten Ausschreibungen und zog sohin keinen Vorteil aus den Vereinbarungen"*. (Im englischen Original: *"are expressed to be valid for periods beyond this date [September 2000], Fuji would not have been able to act upon these arrangements after September 2000 since all of the 'Tender Due Dates' expired several months before. Furthermore, Fuji understood that the arrangements previously made in connection to the GQ-Agreement no longer had any binding force between the cartel participants. Fuji did not win any of the tenders listed and so it did not profit from any of the arrangements"*.)

Bewertung der Kommission

(376) Da Fuji nicht Mitglied des E/J-Kommittees war, wurde von ihm nicht erwartet, mit den europäischen Herstellern auf Leitungs- oder Betriebsebene, sondern lediglich auf den jährlichen Zusammenkünften zusammenzutreffen. Außerdem waren die Jahreszusammenkünfte für die praktische Umsetzung des Kartells nicht wesentlich, was aus der Aussage von Fuji hervorgeht, dass es an dem Kartell auch im Jahr 2000 teilnahm, (als keine Jahreszusammenkunft stattfand).

(377) Die Behauptung von Fuji, es habe um den September 2000 das Kartell verlassen, wurde von keiner der anderen Parteien bestätigt, wobei dies Bestandteil der ihnen zur Kommentierung vorgelegten Informationen war. Auch die Zeitangabe von Fuji ist unklar, da es in demselben Dokument "*um den September 2000*" bzw. "*spätestens im September 2000*" anführt. Außerdem hat es hinzugefügt, dass *"das letzte von **[...]** erhaltene Informationsblatt auf den 28. September 2000 datiert war"* (*"the latest arrangement sheet received by Mr. Ozawa was dated 28 September 2000")* und dass "*Fuji nach diesem Datum keine Mitteilungen betreffend das GQ-Agreement mehr*

tätigte" *("Fuji did not conduct any further GQ Agreement cartel communications after that date").* Dies bedeutet, dass von Fuji erwartet wurde, einem Kunden ein 'arrangiertes' Angebot zu machen, um den Eindruck zu erwecken, dass bei diesem Projekt Wettbewerb bestand, wobei Fuji jedoch nicht nachgewiesen hat, dass es das Vorhaben aufgegeben bzw. dafür ein Angebot unter Wettbewerbsbedingungen gemacht hat. Hinzu kommt, dass Fuji nach Aussage von ***[...]*** das Kartell '*bald nach Siemens*' verlassen habe, Siemens das Kartell jedoch nachweislich im September 1999 verlassen hat. Diese Behauptung wird auch nicht durch Ausführungen oder Nachweise in der Akte untermauert, wonach sich Fuji im September 2000 öffentlich von dem Kartell losgesagt hätte.

(378) Doch selbst wenn die Kommission zugestehen sollte, dass bis zur Gründung von JAEPS keine weiteren Kartellabsprachen getroffen wurden, muss doch berücksichtigt werden, dass die bereits ausgetauschten Informationen von Fuji in seinen Geschäftstätigkeiten berücksichtigt wurden und dass die bereits getroffenen Vorkehrungen weiterhin in Kraft blieben. Gemäß den Nachweisen in der Akte und insbesondere der von Fuji gemachten Angaben nahm es ***[...]*** Absprachen teil, deren Gültigkeit über den September 2000 hinaus ging und für deren Nichtbefolgung Strafen vorgesehen waren. Trotz der Tatsache, dass die Kommission Fuji die Möglichkeit gewährte, sich zu diesen Schlussfolgerungen zu äußern und weitere Beweise zu deren Erschütterung vorzulegen, legte es keine Beweise vor, die zeigten, dass es von den Absprachen abrückte, dass es sie tatsächlich bekämpfte oder dass es sie nicht respektierte. Die von Fuji angeführte Tatsache, dass alle 'Tender Due Dates mehrere Monate zuvor geendet' hätten fügt im Gegenteil den Schlussfolgerungen der Kommission lediglich hinzu, dass die Absprachen bereits angenommen und in Kraft getreten waren, und die Tatsache, dass Fuji schlussendlich keine Zuschläge bekam (wofür ebenfalls keine Beweise vorgelegt wurden), führt zu keiner Abweichung von den vorigen Schlussfolgerungen: Erstens, weil Fuji Teilnehmer an allen angeführten Absprachen, jedoch nicht ihr Organisator oder, notwendigerweise, ihr Nutznießer, war. Dass es in den Listen erschien, bedeutete, dass es Angebote abgab, nicht dass es der tatsächlich vereinbarte Sieger war. Zweitens, denn sogar wenn der im Kartell tatsächlich vereinbarte Sieger gewesen wäre (was Fuji weder vorbrachte noch bewies), wäre das noch keine absolute Garantie dafür, dass es letztendlich den Zuschlag erhalten hätte, da andere Bieter außerhalb des Kartells erfolgreicher sein hätten können.

(379) Aus diesen und den in Rdnr. (334) und (373) genannten Gründen sollten Fuji Electric Holdings Co, Ltd. Und Fuji Electric Systems Co., Ltd., für Fujis Beteiligung an der Zuwiderhandlung zwischen dem 15. April 1988 und dem 30. September 2002 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

(380) Aus den in den Rdnr. (385) bis (402) dargelegten Gründen sollten Fuji Electric Holdings Co. Ltd, Fuji Electric Systems Co. Ltd, Hitachi Ltd. und Japan AE Power Systems Corporation (JAEPS) für die Teilnahme von JAEPS an der Zuwiderhandlung zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

Hitachi

(381) Hitachi Ltd und seine vollständige Tochtergesellschaft Hitachi Europe Limited haben an der in dieser Entscheidung beschriebenen Absprache ab zumindest dem 15. April 1988 (als Hitachi dem GQ-Agreement und dem E-Group Operation Agreement beitrat) bis 31. Dezember 1999 (Hitachi setzte wie in Rdnr. (296) erläutert seine Teilnahme im Jahre 2000 aus) teilgenommen; sowie ab dem 2. Juli 2002 (als es wie in den Rdnr.**Error! Reference source not found.** und (298) dargelegt an den Kartellzusammenkünften wieder teilnahm) bis 30. September 2002 (die GIS-Tätigkeiten wurden am 1. Oktober 2002 von Hitachi auf JAEPS übertragen). Deshalb sollten Hitachi Ltd. und Hitachi Europe Ltd. für die Teilnahme von Hitachi an der Zuwiderhandlung zwischen dem 15. April 1988 und dem 31. Dezember 1999 und vom 2. Juli 2002 bis 30. September 2002 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

(382) Aus den in den Rdnr. (385) bis (402) dargelegten Gründen sollten Hitachi Ltd., Fuji Electric Holding Co., Ltd., Fuji Electric Systems Co., Ltd. und Japan AE Power Systems Corporation (JAEPS) für die Teilnahme von JAEPS an der Zuwiderhandlung vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

JAEPS

(383) Japan AE Power Systems Corporation (JAEPS) wurde im Juli 2001 gegründet und nahm an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen zwischen dem 1. Oktober 2002 (als die GIS-Tätigkeiten von Hitachi und Fuji an JAEPS übertragen wurden) und dem 11. Mai 2004 (Datum der letzten Kartellzusammenkunft angesichts der Ankündigung der Kommissionsnachprüfung) teil.

(384) JAEPS wurde gegründet, um das T&D-Geschäft der Muttergesellschaften für die Belieferung ihrer T&D-Kunden zusammenzulegen. Der Hitachi Ltd und der Fuji Electric Systems Co. Ltd (vollständige Tochtergesellschaft von Fuji Electric Holdings Co. Ltd) gehören 50 bzw. 30 % des Gemeinschaftsunternehmens JAEPS (dritter Eigentümer ist die Meidensha Corporation).

(385) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kündigte die Kommission Fuji, Hitachi und JAEPS ihre Absicht an, sie für die Zuwiderhandlung zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

Von Fuji, Hitachi und JAEPS vorgebrachte Argumente

(386) Laut Fuji sollen die ursprünglich von Fuji an JAEPS abgeordneten Beschäftigten nicht verpflichtet gewesen sein, Fuji über den Absatz von JAEPS Bericht zu erstatten. Diese Beschäftigten wurden am 1. Oktober 2002 an JAEPS übertragen. Dies gehe auch aus den Erklärungen hervor, die den Anwälten von Fuji für dieses Verfahren von ***[...]*** gemacht wurden.

(387) Fuji macht geltend, es habe keinen entscheidenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen ausgeübt. ***[...].***

(388) Hitachi und JAEPS haben diese der Bewertung der Kommission zugrunde liegenden Tatsachen weitgehend bestätigt.

Bewertung der Kommission

(389) Allein aus den jeweiligen Anteilen der Muttergesellschaften an JAEPS kann man nicht schließen, dass sie einen entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten von JAEPS oder seine Kartelltätigkeiten ausgeübt haben. Aus dem Sachverhalt geht jedoch eindeutig hervor, dass Hitachi und Fuji in der Lage waren, einen entscheidenden Einfluss auf die Teilnahme von JAEPS an den in dieser Entscheidung beschriebenen Kartelltätigkeiten vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004 auszuüben, und tatsächlich ausgeübt haben. Die Kommission geht davon aus, dass JAEPS sein Marktverhalten nicht eigenständig festlegte, sondern den von Hitachi und Fuji vorgegebenen Geschäftspraktiken und -verhaltensweisen folgte.

(390) Indem sie ihre GIS-Interessen an JAEPS übertrugen (ohne die zuvor in diesem Bereich tätigen Tochtergesellschaften auch zu übertragen) haben Hitachi und Fuji JAEPS als Vehikel genutzt, um ihre langwährende Mitwirkung an dem Kartell[78] der GIS-Hersteller fortzuführen (Hitachi und Fuji verkauften GIS-Erzeugnisse weiterhin unter ihrem Namen, haben jedoch die Herstellung auf JAEPS ausgelagert).

(391) Diesen Schlussfolgerungen liegen folgende Tatsachen zugrunde: a) Die Aufsichts- und Geschäftsleitungsfunktion von Hitachi und Fuji bei JAEPS; b) die der Gründung von JAEPS vorausgehende Beteiligung von Hitachi und Fuji an den Kartelltätigkeiten; c) die Tatsache, dass die zuvor im GIS-Geschäft tätigen Tochtergesellschaften von Hitachi und Fuji sich daraus zurückzogen, damit JAEPS mit deren Hilfe ihre Nachfolge antreten konnte und sie ihre Interessen durch den Vertrieb der betreffenden Produkte aufrecht erhielten; d) die Teilnahme von Vertretern von JAEPS an Kartellzusammenkünften, die gleichzeitig oder nacheinander Stellungen bei Hitachi und/oder Fuji bekleideten und e) die Tatsache, dass viele leitende Mitarbeiter von JAEPS gleichzeitig oder nacheinander hohe Stellungen bei Hitachi und Fuji innehatten.

a) Die Aufsichts- und Führungsfunktionen von Hitachi und Fuji bei JAEPS

(392) Die Aufsichts- und Führungsfunktionen von Hitachi und Fuji bei JAEPS und die genaue Verfolgung der Geschäfte von JAEPS sind in der Kommissionsakte belegt. ***[...]***

(393) ***[...]***

(394) ***[...]***

(395) ***[...]***

b) Vorherige Einbeziehung von Hitachi und Fuji in das Kartell

(396) Wie unter den Rdnr. (142) und (381) erläutert, waren Hitachi und Fuji an dem Kartell zumindest ab dem 15. April 1988 beteiligt, als sie dem GQ-Agreement beitraten. Ihre

78 In der Kommissionsakte gibt es keine Nachweise betreffend Meidensha.

Mitwirkung ist ihnen damit bekannt. Die Teilnahme von JAEPS an dem Kartell, die sie angesichts ihrer Überwachungsfunktion und Zuständigkeit für die Geschäftsführung von JAEPS hätten verhindern können, war ihnen ebenfalls bewusst.

c) Hitachi und Fuji verfolgten ihr GIS-Geschäft und ihre Kartellteilnahme gemeinsam

(397) Die Tatsache, dass Hitachi und Fuji über JAEPS ihr GIS-Geschäft und ihre Kartellteilnahme gemeinsam verfolgten, geht aus der Übertragung ihres jeweiligen GIS-Geschäfts auf JAEPS hervor. Die zuvor im GIS-Geschäft tätigen Tochtergesellschaften von Hitachi und Fuji verfolgten diese Tätigkeiten nicht mehr getrennt, sondern durch JAEPS, das mit ihrer Hilfe die Nachfolge antrat. ***[...]*** Hitachi und Fuji übertrugen ihre Ausrüstungen, das Systemgeschäft, die Herstellungsanlagen, das benötigte Personal und die bestehenden Lieferbeziehungen. Zumindest am Anfang förderten die Muttergesellschaften JAEPS und führten es in den GIS-Markt ein; dies war jedoch nicht notwendig, damit JAEPS seine Kartellbeteiligung fortsetzen konnte, da seine Vertreter hochrangige von Hitachi Ltd, Hitachi Europe Ltd und Fuji Electric Co., Ltd. gestellte Personen waren, die diese Unternehmen bereits an Kartellzusammenkünften vertreten hatten. Die einzige Änderung bestand darin, dass die Kodes von Hitachi und Fuji im Jahre 2002 durch den Kode von JAEP ersetzt wurden (Rdnr. (142)).

(398) Die Muttergesellschaften verkaufen GIS weiterhin an ihre angestammten eigenen Kunden außerhalb des Versorgungssektors. Da auf diesen Absatz zwischen ***[...]*** der GIS-Produktion von Fuji vor der Gründung von JAEPS entfiel und Fuji seinen Bedarf für diese Zwecke bei JAEPS deckt, ist es nicht nur die Muttergesellschaft, sondern auch Kundin von JAEPS. Es wäre deshalb unwahrscheinlich und geschäftlich unvernünftig, wenn Fuji sein Interesse an Aspekten wie den Preisen und Konditionen von JAEPS und deren Hintergründe aufgegeben hätte, vor allem weil es in der Lage war, diese herauszufinden. Doch selbst, wenn es zutreffen sollte, dass das Kartell auf keinen der Vorstandssitzungen von JAEPS zwischen 2002 und 2004 besprochen wurde, und dass Fuji über seine externen Direktoren oder Unternehmensbuchprüfer keine Kenntnis davon erlangt hätte, wäre Fuji dennoch nicht freizusprechen. Nach den Betriebsregeln von JAEPS hätten die externen Direktoren von Fuji als die für die Leitung von JAEPS in letzter Instanz Zuständigen davon Kenntnis haben müssen. Nachlässigkeit wäre deshalb keine Entschuldigung.

d) Teilnahme an Kartellzusammenkünften der JAEPS vertretenden Angestellten von Hitachi und Fuji.

(399) In Bezug auf die Teilnahme an Kartellzusammenkünften der Vertreter von JAEPS, die gleichzeitig oder nacheinander Positionen bei Hitachi und/oder Fuji bekleideten, sind folgende Beispiele von Belang:

a) ***[...]***, der zum Zeitpunkt der Nachprüfungen der ***[...]*** von JAEPS war und erklärte, als Vertreter des Umspanngeschäfts von JAEPS in Europa tätig zu sein, bekleidete gleichzeitig führende Stellungen bei Hitachi Ltd., Hitachi Europe Ltd. und JAEPS. ***[...]***

b) ***[...]***, der ***[...]*** von JAEPS ***[...],*** nahm regelmäßig an den Kartellzusammenkünften für JAEPS teil und war bis April 2002 gleichzeitig ***[...]*** von Fuji Electric; er hatte für Fuji an Kartellzusammenkünften teilgenommen.

c) ***[...]*** bekleidete gleichzeitig Positionen bei Hitachi Ltd. und JAEPS ***[...]***

d) Außerdem gibt es Nachweise in der Akte, dass die Geschäftsleitung von Hitachi auch nach der Gründung von JAEPS neben deren Vertretern weiterhin an Kartellzusammenkünften teilnahm. Dies trifft auf ***[...]*** zu ***[...]***

e) Überschneidungen bei führenden Positionen zwischen JAEPS, Hitachi und Fuji:

(400) In dieser Hinsicht sind folgende Beispiele betreffend Überschneidungen bei der Unternehmensführung von Fuji von Belang:

[...]

(401) Die folgenden Beispiele betreffend Überschneidungen bei der Unternehmensführung von Hitachi sind auch von Belang:

[...]

(402) Die Entscheidung von Hitachi und Fuji, ihre Teilnahme an dem Kartell über ein Gemeinschaftsunternehmen fortzusetzen, entbindet sie nicht von ihrer Haftung.

(403) Deshalb sollten Japan AE Power Systems Corporation (JAEPS), Hitachi Ltd., Fuji Electric Holding Co., Ltd und Fuji Electric Systems Co., Ltd. für die Einbeziehung von JAEPS in die Zuwiderhandlung vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

Melco

(404) Mitsubishi Electric Corporation beteiligte sich an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen wenigstens ab dem 15. April 1988 (als es dem GQ-Agreement beitrat) bis 1. Oktober 2002, als das GIS-Geschäft von Melco auf TM T&D Corporation übertragen wurde.

(405) TM T&D Corporation (TM T&D) beteiligte sich an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004. Mitsubishi Electric Corporation und Toshiba hielten einen Anteil von jeweils 50 % an TM T&D, das am 30. April 2005 aufgelöst wurde. ***[...]*** Im Zuge der Übertragung des GIS-Geschäfts an TM T&D traten ***[...]*** von Melco und ***[...]*** von Toshiba ebenfalls TM T&D bei. Sowohl Mitsubishi Electric Corporation als auch Toshiba musste in ihrer Eigenschaft als Kartellteilnehmer bis zur Übertragung ihres GIS-Geschäftes an TM T&D das Bestehen des Kartells und die Mitwirkung von TM T&D Corporation bekannt gewesen sein. Beide Muttergesellschaften übten somit entscheidenden Einfluss auf das Verhalten von TM T&D aus. TM T&D wurde zwischenzeitlich aufgelöst und sein GIS-Geschäft von den Muttergesellschaften fortgeführt.

(406) Melco hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte diese Ergebnisse nicht angefochten.

(407) Unter diesen Voraussetzungen und gemäß den in Rdnr. (338) erläuterten allgemeinen Erwägungen sollte die Mitsubishi Electric Corporation:

a) für ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung zwischen dem 15. April 1988 und dem 1. Oktober 2002 allein haftbar gemacht werden.

b) für die von TM T&D zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 11. Mai 2004 begangene Zuwiderhandlung mit Toshiba Corporation gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

Schneider

(408) Schneider Electric High Voltage SA (nunmehr VA TECH Transmission & Distribution SA), seine Vorgängerunternehmen und Magrini haben an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004 teilgenommen.

(409) Bei der Gründung von VAS am 13. März 2001 befanden sich Schneider Electric High Voltage SA (SEHV), seine Vorgängerunternehmen und Nuova Magrini Galileo S.p.A (Magrini) entweder im vollständigen Besitz von Schneider Electric SA bzw. beiden Vorgängerunternehmen oder gingen darin vollständig auf.

(410) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kündigte die Kommission Schneider Electric und seinen vormaligen Tochtergesellschaften VA TECH Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo SpA ihre Absicht an, sie für ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 15. April 1988 bis 13. März 2001 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen.

(411) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ABB erklärt, dass ***[...]*** an eine Abschiedsfeier erinnerte, die entweder Ende November oder in der ersten Hälfte Dezember 2000 in der Nähe von Versailles stattfand, ***[...]*** (der nach seiner Auffassung Schneider/VA TECH vertrat) glauben zu machen, dass das Kartell eingestellt worden sei ***[...].***

Von Schneider Electric S.A. vorgebrachte Argumente

(412) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machte Schneider Electric S.A. geltend, die Kommission müsse weitere Beweismittel anführen, um es auf der Grundlage einer widerlegbaren Vermutung eines gemäß der Aktienanteile ausgeübten entscheidenden Einflusses haftbar zu machen. Schneider Electric S.A. könne nicht für das Verhalten von SEHV und Magrini haftbar gemacht werden, da es eine einfache Holdinggesellschaft gewesen sei, die nicht die Mittel gehabt hätte, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften zu kontrollieren und die bis 13. März 2001 keine unmittelbare Eigentümerin von SEHV und Magrini gewesen sei. Von 1994 bis wenigstens 1. Januar 1999 hätten die im GIS-Geschäft tätigen indirekten

Tochtergesellschaften von Schneider Electric über ein Maß an Eigenständigkeit verfügt, so dass man nicht von der Ausübung eines wirksamen Einflusses ausgehen könne.

(413) Laut Schneider Electric würde die Vermutung auf Magrini ohnehin erst nach dem 31. Juli 1992 und auf SEHV nach dem 1. Januar 1999 zutreffen, jedoch bis 24. April 1999, weil: a) Schneider SA (nunmehr Schneider Electric) erst am 31. Juli 1992 100 % der Anteile an Merlin Gerin erwarb, der das gesamte Aktienkapital von Magrini gehörte; b) SEHV erst am 1. Januar 1999 seine Tätigkeiten im Hochspannungssektor aufnahm.

(414) Schneider macht ferner geltend, dass seine Haftung als Muttergesellschaft zeitlich ausgeschlossen sei, da in der Akte keine Nachweise für eine direkte Beteiligung von Magrini mit Ausnahme des Beitritts zum GQ-Agreement und dem E-Group Agreement vom April 1988 enthalten sei und weil die Kommission "*eine mögliche Beteiligung von SEHV und Magrini an der Zuwiderhandlung höchstens vor April 1999 nachweisen könnte*" ("*only be able to acknowledge a possible participation in an infringement by SEHV and Magrini prior to April 1999*"), dem Datum der letzten Zusammenkunft, an der ein Vertreter von SEHV hätte teilnehmen können.

Bewertung der Kommission

(415) Die Kommission kann entgegen der Behauptung von Schneider zu Recht davon ausgehen, dass eine Muttergesellschaft, die den überwiegenden Teil der Anteile einer für eine Zuwiderhandlung gegen Gemeinschafts- oder EWR-Wettbewerbsregeln haftbar zu machenden Tochtergesellschaft besitzt, entscheidenden Einfluss auf diese Tochtergesellschaft ausgeübt hat, unabhängig davon, ob sie sich direkt oder indirekt im Besitz der Muttergesellschaft befand. Wenn die Kommission ihre Absicht bekannt gemacht hat, ist es Sache des betreffenden Unternehmens, im vorliegenden Falle Schneiders, Beweismittel vorzulegen, um diese Vermutung zu widerlegen (siehe Rdnr. (335)). Wie in Rdnr. (336) erwähnt, kann die Kommission bei der Ermittlung der Sachdienlichkeit der vorgelegten Informationen sich auf die von Schneider vorgelegten oder ihm bekannten zweckdienlichen Angaben und Beweismittel stützen.

(416) Hierzu ist festzustellen, dass Schneider lediglich behauptet hat, dass Schneider Electric keinen entscheidenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften habe ausüben können, da es lediglich eine einfache Holdinggesellschaft und nicht die direkte Eigentümerin von SEHV und Magrini gewesen sei. Diese Argumente sind nicht überzeugend und werden auch nicht durch andere Aussagen oder Beweismittel gestützt.

(417) Die unbestrittene Tatsache, dass sowohl Schneider als auch Magrini das GQ-Agreement und das Operation Agreement der E-Gruppe für das GQ-Agreement unterzeichnet und einen gemeinsamen Anteil an dem Kartell durch die in Ziff.. 8 der Betriebsvereinbarung aufgeführten europäischen Quoten hatten (siehe Rdnr. (142) bis (144)) bestätigt, dass Schneider Electric (bzw. seine Vorgängerunternehmen), SEHV (bzw. seine Vorgängerunternehmen) und Magrini eine einzige Wirtschaftseinheit bildeten, die in dem Kartell gemeinsam handelten und als solche von ihren

Wettbewerbern wahrgenommen wurden[79]. Die Neuzuteilung von Tätigkeitsbereichen zwischen Unternehmensteilen der gleichen Gruppe kann die Kommission nicht daran hindern, für den gesamten Zeitraum die juristischen Personen haftbar zu machen, auf die diese Tätigkeiten übertragen waren (siehe Rdnr. (339)).

(418) Die Tatsache, dass im Zeitraum der Zuwiderhandlung dieselbe Muttergesellschaft die im GIS-Geschäft tätigen und am GIS-Kartell beteiligten Tochtergesellschaften direkt oder indirekt besaß, ist ein Hinweis darauf, dass diese ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmten[80], sondern die von Schneider auf einer höheren, gemeinsamen Ebene festgelegte Politik befolgten. Diese Schlussfolgerung wird durch die Darstellung der Gruppe durch Schneider Electric SA erhärtet: Bis Mitte 1994 waren die räumlich gegliederten Bereiche innerhalb der Gruppe für den Absatz von GIS als eigenständigem Produkt in ihren jeweiligen Gebieten zuständig, während der Verkauf und die Durchführung von schlüsselfertigen Hochspannungsprojekten weltweit in die Zuständigkeit des global tätigen Bereichs DESA fielen, der in die beiden Abteilungen Industriekunden und Versorgungsunternehmen untergliedert war. Ferner gab es strategische Tätigkeitsbereiche (DAS), die die Tätigkeiten der verschiedenen Sektoren koordinierten. Hochspannung (HT) war der strategische Bereich, der für die Kohärenz auf den Gebieten Marketing, Produktkataloge und Ausrichtung von Forschung und Entwicklung in der GIS-Technik zuständig und berechtigt war, die Tätigkeiten vor Ort zu überprüfen. Daraufhin wurde die Organisation gestrafft, wobei die Zuständigkeit für den GIS-Absatz überwiegend unverändert blieb. Ein neues DAS T&D umfasste sowohl Hoch- als auch Mittelspannung, DESA wurde zu DOITD ('Département des Opérations Industrielles T&D'). Aus der Beschreibung von Schneider Electric SA ergibt sich eine kompakte, koordinierte und weltumspannende interne Organisation während des gesamten Zeitraums, was mit der Behauptung nicht zu vereinbaren ist, dass Schneider und Magrini die Vorgaben von Schneider nicht befolgten.

(419) Die Personen, die in dieser Entscheidung als Vertreter von Schneider im Kartell bezeichnet werden, waren für den gesamten GIS-Absatz der Gruppe Schneider zuständig und nicht nur in Bezug auf SEHV und seine Vorgängerunternehmen bzw. Magrini. Dies wird durch folgende von Schneider Electric gegebenen Erläuterungen bestätigt:

a) ***[...]*** war zwischen 1992 und 1999 Leiter des ***[...]*** (später DAS T&D), und wurde ***[...]***

b) ***[...]*** war 1992-1997 Mitglied des ***[...]*** und zwischen 1997 und 1999 Leiter der Abteilung ***[...]***; im Jahr 1999 wurde er ***[...]***, in dem alle GIS-Projekte und damit verbundene Dienstleistungen zusammengefasst waren.

c) ***[...]***war Leiter einer Gruppe innerhalb der ***[...]*** zwischen 1992 und 1999, als er Leiter der ***[...]*** wurde.

d) ***[...]*** hatte zwischen 1992 und 1999 verschiedene Zuständigkeiten im internationalen Bereich, ab 1999 übernahm er ***[...]***

79 Rs. T-66/99, Minoan Lines / Kommission, 11. Dezember 2003, Rdnr. 129.
80 Rs. T/203/01 Michelin II, Slg. 2003, S. II-4371, Rdnr. 290.

e) ***[...]*** war Leiter der ***[...]*** zwischen 1992 und 1997, woraufhin er ***[...]*** im internationalen Bereich wurde.

(420) Das Vorbringen von Schneider, seine Haftung für SEHV setzte erst ab 1. Januar 1999 und seine Haftung für das Verhalten von Magrini erst ab 31. Juli 1992 ein, ist zurückzuweisen. Aus den von Schneider Electric SA am 20. Januar 2006 vorgelegten Angaben geht die fortgesetzte Haftung in dem betreffenden Zeitraum hervor (siehe auch Rdnr. (338), (339) und (417)): Schneider Electric SA erhielt seinen Namen zwar erst im Jahr 1999, doch von 1988 bis 1999 waren die aufeinander folgenden Vorgängerunternehmen, die stets den Namen Schneider SA trugen, für die GIS-Tätigkeiten der Gruppe Schneider zuständig. Im Jahr 1988 wurden die GIS-Tätigkeiten zwar in Merlin Gerin, einer 51 %-Tochtergesellschaft von Schneider SA zusammengefasst, doch diese Beteiligung wurde beständig aufgestockt und erreichte im Jahr 1992 100 %. Die GIS-Tätigkeiten und –vermögenswerte gingen daraufhin vollständig in Schneider SA auf und wurden auf seine verschiedenen Gruppierungen vollständiger Tochtergesellschaften aufgeteilt. Im Jahr 1997 wurde Magrini eine indirekte vollständige Tochtergesellschaft des betreffenden Vorläuferunternehmens von SEHV, das zu jener Zeit Schneider Electric SA hieß. Schneider Electric High Voltage (SEHV) wurde im Jahr 1999 eine vollständige Tochtergesellschaft von Schneider Electric SA (Schneider SA erhielt im Jahr 1999 diesen Namen), um die Hochspannungstätigkeiten inschließlich GIS der vorangehenden Tochtergesellschaften von Schneider SA zusammenzufassen.

(421) Zu der Behauptung von Schneider, dass seine Haftung als Muttergesellschaft ausgesetzt sei, wurde bereits festgestellt, dass keines der Kartellmitglieder, die kein direktes oder indirektes Interesse an der Zuordnung der Haftung an die vormaligen Tochtergesellschaften von Schneider teilen, bestätigt hat, dass es sich für irgend einen Zeitraum vor April 1999 oder der damaligen Zusammenkunft distanzieren würde. Außerdem gibt es Nachweise dafür, dass sie daraufhin an Zusammenkünften des Ausschusses und an Absprachen teilnahmen (siehe Rdnr. **Error! Reference source not found.**).

(422) In Anbetracht des in dieser Entscheidung den Ausführungen von ***[...]*** zugesprochenen Maßes an Glaubwürdigkeit, der in Rdnr. (297) dargelegten Gründe und des Rechtsgrundsatzes 'Im Zweifel für den Angeklagten' geht die Kommission davon aus, dass Schneider Electric SA seine Mitwirkung an dem Kartell am 13. Dezember 2000 beendete, während Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A. ihre Mitwirkung lediglich unterbrachen.

(423) Unter diesen Voraussetzungen sollten Schneider Electric SA, Nuova Magrini Galileo S.p.A. und Siemens Transmission & Distribution SA vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

(424) Die Haftung von Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A nach dem 13. Dezember 2000 wird unter der Überschrift VA TECH nachstehend behandelt.

Siemens AG

(425) Die Siemens AG beteiligte sich an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen zumindest vom 15. April 1988, als sie dem GQ und dem EQ-Agreement beitrat, bis wenigstens 1. September 1999, als sie wie unter Rdnr. (186) dargelegt, ihre Mitwirkung aussetzte, und zumindest ab dem 26. April 2002, als sie wie unter Rdnr. (417) dargelegt die Kartelltätigkeiten durch eine Zusammenkunft mit ALSTOM und ABB wieder aufnahm, bis 11. Mai 2004, der letzten Zusammenkunft auf Arbeitsebene und dem Tag der Nachprüfungen durch die Kommission.

(426) Deshalb sollte die Siemens AG für ihre Mitwirkung an dem Kartell vom 15. April 1988 bis 1. September 1999 und vom 26. März 2002 (Kartellzusammenkunft mit ALSTOM und ABB) bis 11. Mai 2004 haftbar gemacht werden.

Toshiba

(427) Bei der Zuordnung der Haftung an die betreffenden juristischen Personen innerhalb von Toshiba ist der Zeitraum vor der Übertragung der GIS-Tätigkeiten auf die TM T&D Corporation von dem sich darauf anschließenden Zeitraum zu unterscheiden.

(428) Die Toshiba Corporation nahm an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen zumindest vom 15. April 1988, als sie dem GQ-Agreement beitrat, bis Oktober 2002 teil, als die GIS-Tätigkeiten auf die TM T&D Corporation übertragen wurden.

(429) TM T&D Corporation (TM T&D) war an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen beteiligt. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte bekundete die Kommission ihre Absicht, Toshiba und Melco gesamtschuldnerisch für die von TM T&D vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004 begangene Zuwiderhandlung haftbar zu machen.

Von Toshiba vorgebrachte Argumente

(430) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Toshiba geltend, dass es unbegründet wäre, Toshiba und Melco gesamtschuldnerisch für das Verhalten von TM T&D haftbar zu machen, da weder eine juristische noch eine wirtschaftliche Verbindung zwischen den Unternehmen bestehe.

Bewertung der Kommission

(431) Die Kommission ist der Auffassung, dass ihr Befund, wonach Melco und Toshiba ihre Tätigkeiten im GIS-Bereich während des Bestehens von TM T&D zusammengefasst und einen entscheidenden Einfluss auf TM T&D ausgeübt haben, durch die Behauptung nicht widerlegt wurde, es hätten vor der Beteiligung von TM T&D an der Zuwiderhandlung keine juristischen oder wirtschaftlichen Verbindungen bestanden. Die Muttergesellschaften benutzten TM T&D nämlich als Mittel, um ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung fortzusetzen.

(432) Die Kommission kann Toshiba (und Melco) für das Verhalten von TM T&D gesamtschuldnerisch haftbar machen, weil sie als juristische Personen, die auf TM

T&D zu jener Zeit einen entscheidenden Einfluss ausübten, grundsätzlich für die Zuwiderhandlung einzustehen haben. Dies wäre auch dann der Fall, wenn eine andere Person die Verantwortung für die Leitung von TM T&D bzw. seine Tätigkeiten und Vermögenswerte nach der Zuwiderhandlung übernommen hätte. Wenn TM T&D fortbestehen würde, könnte es gemeinsam mit Toshiba und Melco für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden,[81] weil diese Unternehmen einen entscheidenden Einfluss auf TM T&D ausübten.

(433) Dies wurde in den Erwiderungen von Toshiba und von Melco auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht bestritten: Mitsubishi Electric Corporation und Toshiba hielten einen Anteil von jeweils 50 % an TM T&D, das seit dem 30. April 2005 nicht mehr bestand. ***[...]*** Bei der Übertragung der GIS-Tätigkeiten auf TM T&D wurden die ***[...]*** von Melco und ***[...]*** von Toshiba, die lange an dem Kartell mitwirkten, übernommen. Melco und Toshiba, die an dem Kartell bis zur Übertragung ihrer GIS-Tätigkeiten auf TM T&D teilnahmen, wussten somit vom Bestehen und der Funktionsweise des Kartells und damit auch von der Einbeziehung von TM T&D Corporation in die Kartelltätigkeiten. TM T&D wurde in der Zwischenzeit aufgelöst, seine GIS-Tätigkeiten wurden von den Muttergesellschaften übernommen.

(434) Auf keinen Fall könnten sich Toshiba und Melco der Haftung für die Teilnahme von TM T&D an dem Kartell gemäß der ständigen Rechtsprechung über die Haftungsnachfolge mit der Begründung entziehen, dass das Gemeinschaftsunternehmen rechtlich nicht mehr bestehe und seine GIS-Tätigkeiten von den Muttergesellschaften übernommen worden seien (siehe Rdnr. (338)). Doch selbst wenn diese alternative Begründung für die Haftung gelten würde[82], stützt sich die Kommission zuerst und überwiegend auf die vorstehend dargelegten Erwägungen, um zu ermitteln, ob Toshiba und Melco für die Teilnahme von TM T&D an dem Kartell haftbar zu machen sind.

---

81 Es sei daran erinnert, dass die Haftung grundsätzlich bei der natürlichen oder juristischen Person, die das betreffende Unternehmen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung leitete, liegt, selbst wenn beim Erlass der Entscheidung, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens übernommen haben sollte (…), Rs. T-304/02, Hoek Loos NV / Kommission vom 4. Juli 2006, noch nicht veröffentlicht, Rdnr. 121; siehe z.B. auch Rs. C-279/98, P Cascades / Kommission Slg; 2000,S. 9693, Rdnr. 78 und verbundene Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94, T-314/94, T-315/94, T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, Limburgse Vinyl Maatschappij NV, und andere / Kommission, 20. April 1999, Rdnr. 953.

82 ' (…) Nach der Rechtsprechung ist, wenn eine Zuwiderhandlung bewiesen ist, die natürliche oder juristische Person zu ermitteln, die für den Betrieb des Unternehmens zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung verantwortlich war, damit sie zur Rechenschaft gezogen werden kann. Hat jedoch zwischen dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden soll, die für den Betrieb dieses Unternehmens verantwortliche Person aufgehört, rechtlich zu existieren, so ist zunächst die Gesamtheit der materiellen und personellen Faktoren festzustellen, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um sodann zu ermitteln, wem die Verantwortung für den Betrieb dieser Gesamtheit übertragen worden ist, damit sich das Unternehmen seiner Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung nicht deshalb entziehen kann, weil die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für seinen Betrieb verantwortliche Person nicht mehr besteht', verbundene Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94, T-314/94, T-315/94, T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, Limburgse Vinyl Maatschappij NV, und andere / Kommission vom 20. April 1999, Rdnr. 953; siehe auch z.B. Rs. C-279/98, P Cascades / Kommission Slg. 2000,S. I-9693, Rdnr. 78, Rs. C-49/92, P Kommission / AnicPartecipazioni Slg. 1999], S. I-4125, Rdnr. 145 und Rs. T-304/02, Hoek Loos NV / Kommission vom 4. Juli 2006, S. 121.

(435) Gemäß dem Vorstehenden und den in Rdnr. (338) dargelegten allgemeinen Erwägungen sollte :

a) Toshiba allein haftbar für seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung vom 15. April 1988 bis 1. Oktober 2002 gemacht werden und

b) Toshiba mit Mitsubishi Electric Corporation gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die von TM T&D zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 11. Mai 2004 begangene Zuwiderhandlung.

VA TECH

Allgemeines

(436) VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (zuvor NEI Reyrolle, nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.) beteiligte sich an dem Kartell vom 15. April 1988 bis mindestens zum 13. Dezember 2000 und zumindest vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 (siehe Rdnr. (440) und (448)) zuerst als ein von der VA TECH-Gruppe unabhängiges Unternehmen und, seit dem 20. September 1998, als Bestandteil der VA TECH Transmission & Distribution Ltd. VA TECH Schneider High Voltage GmbH (VAS) - später VA TECH T&D GmbH, nunmehr aufgegangen in Siemens Aktiengesellschaft Österreich - nahm an dem Kartell zumindest vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 teil.

(437) Nuova Magrini Galileo S.p.A (vormals Schneider) und Schneider Electric High Voltage (SEHV, vormals Schneider) – später VA TECH Transmission & Distribution SA, nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA – beteiligten sich an dem Kartell vom 15. April 1988 bis mindestens 13. Dezember 2000 und von zumindest dem 1. April 2002 bis zum 11. Mai 2004 (siehe Abschnitt 6.6.1) zuerst als von der VA TECH-Gruppe unabhängige Unternehmen und, seit dem 1. April 2002, als Bestandteil von Magrini und VA TECH Transmission & Distribution SA.

(438) VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich) indirekt und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG direkt besaßen 100 % der Anteile an VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.) vom 20. September 1998 bis 13. März 2001, als letztere eine vollständige Tochtergesellschaft von VAS wurde. Vom 13. März 2001 bis 1. Oktober 2004 hielt VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG (und damit auch VA Technologie AG indirekt) 60 % der Anteile an VAS, während Schneider die übrigen 40 % hielt. Im Oktober 2004 übernahm VA TECH den Anteil von Schneider an VAS und benannte die Tochtergesellschaft in VA TECH T&D GmbH um. VAS/VA TECH T&D GmbH hielt 100 % der Anteile an VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.), VA TECH Transmission & Distribution SA (nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA) und Magrini seit seiner Gründung am 13. März 2001 bis 11. Mai 2004.

(439) Siemens Aktiengesellschaft Österreich ersetzte VA Technologie AG als Adressat der Mitteilung der Beschwerdepunkte und als Verfahrensbeteiligter am 21. Juni 2006, dem

Zeitpunkt der Mitteilung dieses Sachverhalts an die Siemens Aktiengesellschaft Österreich durch ein Addendum zur Mitteilung der Beschwerdepunkte. VA Technologie Aktiengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine juristische Person war, war eine der Adressaten. Am 7. Juni 2006 wurde der Kommission jedoch schriftlich von der Siemens Aktiengesellschaft Österreich mitgeteilt, dass die vormalige Muttergesellschaft der Gruppe VA TECH, die VA Technologie Aktiengesellschaft mit Wirkung vom 27. Mai 2006 mit der Siemens Aktiengesellschaft Österreich verschmolzen wurde, womit die VA Technologie Aktiengesellschaft als juristische Einheit nicht mehr bestand. Beigefügt war ein Auszug des österreichischen Unternehmensregisters, mit dem die Streichung der VA Technologie Aktiengesellschaft aus dem Register bestätigt wurde. Da die VA Technologie Aktiengesellschaft nicht mehr als juristische Person bestand, konnte sie weder rechtliches Gehör geltend machen noch Adressat einer Entscheidung der Kommission sein. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Haftung für Kartellzuwiderhandlungen nicht aufgrund interner Umstrukturierungen einer Gruppe erlischt. Aus den in Rdnr. (338) und (339) dargelegten Gründen geht die Haftung für unrechtmäßiges Verhalten auf das nachfolgende Unternehmen über, auch wenn die Unternehmenseinheit juristisch nicht mehr besteht, womit die Kommission berechtigt ist, die Haftung für die VA Technologie AG der Siemens Aktiengesellschaft Österreich zuzuordnen. Wie in Randnummer (73) ausgeführt, ist VA TECH T&D GmbH später in der Siemens Aktiengesellschaft Österreich aufgegangen und hat daher am 22. Juli 2006 aufgehört als rechtlich eigenständige Einheit zu existieren. Folglich ist seit diesem Datum Siemens Aktiengesellschaft Österreich der vollständige Eigentümer derjenigen Adressaten dieser Entscheidung, die Tochtergesellschaften von VA TECH T&D GmbH waren. Dieser Umstand, sowie die entsprechende Umfirmierung von VA TECH Transmission & Distribution Ltd. und VA TECH Transmission & Distribution SA in Siemens Transmission & Distribution Ltd. (am 3. April 2006) beziehungsweise Siemens Transmission & Distribution SA (am 1. Dezember 2006) wurde am 19. Dezember 2006 auf Ersuchen der Kommission von Siemens Aktiengesellschaft Österreich bestätigt. Dementsprechend wird die Haftung von VA TECH T&D GmbH der Siemens Aktiengesellschaft Österreich als deren rechtlicher und wirtschaftlicher Nachfolgerin zugeordnet, während VA TECH Transmission & Distribution Ltd. beziehungsweise VA TECH Transmission & Distribution SA unter ihrem jeweiligen neuen Namen, Siemens Transmission & Distribution Ltd. und Siemens Transmission & Distribution SA, Parteien dieses Verfahrens bleiben.

(440) In ihren Mitteilungen der Beschwerdepunkte teilte die Kommission VA TECH ihre Absicht mit:

a) VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (vormals Reyrolle) für seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung vom 15. April 1988 bis 20. September 1998 allein haftbar zu machen;

b) VA TECH Transmission & Distribution SA (vormals SEHV) und Nuova Magrini Galileo S.p.A. mit Schneider Electric SA vom 15. April 1988 bis 13. März 2001 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen;

c) Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG) und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG (die vormalige vollständige

Tochtergesellschaft von VA Technologie AG) zwischen dem 20. September 1998 und dem 11. Mai 2004 allein (bis 13. März 2001 mit VA TECH Transmission & Distribution Ltd gesamtschuldnerisch und ab 13. März 2001 mit VA TECH T&D GmbH (vormals VAS), VA TECH Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A. ebenfalls gesamtschuldnerisch) haftbar zu machen.

(441) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bemerkte ABB, ***[...]*** könne sich an eine Abschiedsparty erinnern, die entweder Ende November oder in der ersten Dezemberhälfte des Jahres 2000 veranstaltet wurde, um ***[...]*** (den er für einen Vertreter von Schneider/VA TECH hielt) glauben zu machen, dass das Kartell beendet worden sei ***[...]***. ***[...]*** kann sich daran erinnern, dass VA TECH im Jahre 2002 von anderen Kartellmitgliedern angesprochen wurde und während der ersten drei Monate des Jahres 2002 dem Kartell wieder beigetreten sei.

Von VA TECH vorgebrachte Argumente:

(442) VA TECH macht geltend, die Kommission solle die VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich) nicht mit ihrer Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch haftbar machen, um gestützt auf den Gesamtumsatz der Gruppe die jeweiligen Geldbußen für jeden einzelnen Teilnehmer zu errechnen. Dies würde zu einer zweifachen Bestrafung desselben Sachverhalts führen und dem Rechtsgrundsatz 'ne bis in idem' zuwiderlaufen. Vielmehr sollte die Kommission die VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich) mit sämtlichen Tochtergesellschaften, die zusammen eine einzige Wirtschaftseinheit bilden, mit einem einzigen Betrag gesamtschuldnerisch haftbar machen.

(443) VA TECH macht geltend, die Kommission möge den kurzen Zeitraum zwischen dem Erwerb von Reyrolle durch VA TECH und dem Zusammenbruch des GQ-Systems berücksichtigen, um VA TECH nicht mit Reyrolle für den Zeitraum vom 20. September 1998 bis 13. März 2001 gesamtschuldnerisch haftbar zu machen. Es habe zum Zeitpunkt des Erwerbs von der Teilnahme von Reyrolle an dem Kartell nichts gewusst.

(444) Schneider sollte allein für das Verhalten von SEHV und Magrini zwischen dem 15. April 1988 und 13. März 2001 haftbar gemacht werden. Indem VA TECH Transmission and Distribution SA (vormals SEHV) und Magrini mit Schneider Electric gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden, da sie nicht mehr eine einzige Wirtschaftseinheit bilden, wird VA TECH schließlich die Geldbuße entrichten müssen, die Schneider zugeordnet würde, sofern Schneider Electric dies selbst nicht tut.

(445) VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich) sollte für VAS zwischen 2001 und 2004 nicht gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden, da VAS von seinen beiden Muttergesellschaften gemeinsam kontrolliert wurde. VA TECH gehörten zwar 60 % der Anteile, doch alle wichtigen Entscheidungen einschließlich der geschäftlichen wurden von dem Beratungsgremium getroffen, in das jede Muttergesellschaft drei Mitglieder entsandte. Da VAS zu jener Zeit keine vollständige Tochtergesellschaft von VA TECH war, kann man nicht davon ausgehen, dass VAS

gegenüber VA TECH weisungsgebunden war. Innerhalb des Vorstands war der von Schneider benannte ***[...]*** für Vertrieb und Geschäftsentwicklung zuständig. VA TECH soll nicht gewusst haben, dass VAS an einem Europa betreffenden Kartell beteiligt war, da ***[...]*** nur bei Kartellzusammenkünften zugegen gewesen sein soll, auf denen die Gemeinschaft nicht erörtert wurde.

(446) Obwohl Schneider die gemeinsame Kontrolle über VAS ausübte, sollte es für die Zuwiderhandlung von VAS alleine haftbar gemacht werden, da es von den Kartelltätigkeiten von SEHV und Magrini wusste, jedoch nie dagegen vorging. Außerdem sind sämtliche unrechtmäßigen Verhaltensweisen von VAS auf SEHV und Magrini zurückzuführen, die vollständige Tochtergesellschaften gewesen waren, und auf Beschäftigte von Schneider ***[...].***

Bewertung der Kommission

Ne bis in idem

(447) Mögliche Folgerungen aus der Anwendung des Grundsatzes 'Ne bis in idem' bei der Berechnung der Geldbuße für die Zuwiderhandlung dürfen die objektive Zuweisung der Haftung nicht berühren, sind jedoch bei der Festsetzung der Beträge der Geldbußen für jede juristische Person zu berücksichtigen.

Aussetzung der Mitwirkung von VA TECH

(448) Unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung den Ausführungen von ***[...]*** eingeräumten Glaubwürdigkeit, der in Rdnr. (297) dargelegten Erwägungen und des Grundsatzes '*Im Zweifel für den Angeklagten*' geht die Kommission davon aus, dass VA TECH seine Mitwirkung an der einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung ausgesetzt hat, und legt bei der Bestimmung dieses Zeitraums der Aussetzung die für das Unternehmen günstigsten Daten zugrunde. Dies schlägt sich in den folgenden Ausführungen dieses Abschnitts über die Haftung von VA TECH nieder.

Haftung von VA TECH für die Kartellteilnahme von VA TECH Transmission & Distribution Ltd.

(449) VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (zuvor NEI Reyrolle, nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.) beteiligte sich an den Absprachen als unabhängiges Unternehmen ab dem 15. April 1988, als Reyrolle dem GQ-Agreement und dem E-Group Operation Agreement beitrat, im Folgenden als Tochtergesellschaft von u.a. VA TECH bis 13. Dezember 2000 sowie vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004. Für den Zeitraum vor dem Erwerb von VA TECH (15. April 1988 – 20. September 1998) kann die Kommission aus den in Rdnr. (337) dargelegten Erwägungen Siemens Transmission & Distribution Ltd. für seine selbständige Mitwirkung an der Zuwiderhandlung haftbar machen.

(450) Vom 13. März 2001 bis Oktober 2004 war VA TECH Transmission & Distribution Ltd. eine der vollständigen Tochtergesellschaften von VAS (später VA TECH T&D GmbH, nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich). In Anbetracht der in den Rdnr. (454) bis (460) erwähnten Faktoren und der in den Rdnr. (334) und (338)

dargelegten Erwägungen bildeten VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG, Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG und VA TECH T&D GmbH), Siemens Transmission & Distribution Ltd. (vormals VA TECH Transmission & Distribution Ltd.), Siemens Transmission & Distribution SA (vormals VA TECH Transmission & Distribution SA) und Nuova Magrini Galileo S.p.A. in Bezug auf die Zuwiderhandlung eine einzige Wirtschaftseinheit und können vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

(451) In dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Reyrolle durch VA TECH und ihrem Status als an dem Kartell beteiligte vollständige Tochtergesellschaften von VAS können die Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG), VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG und Siemens Transmission & Distribution Ltd. (vormals VA TECH Transmission & Distribution Ltd.) für die Mitwirkung von VA TECH Transmission & Distribution Ltd. an der Zuwiderhandlung aus den in den Rdnr. (334) und (338) dargelegten Gründen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Das GQ-System brach nicht zusammen, vielmehr entwickelte es sich in der in dieser Entscheidung beschriebenen Weise. Die Beteiligung von VA TECH wurde nur unterbrochen, weil eine Partei veranlasst wurde, das Ende des Kartells vorzutäuschen, und nicht weil sie gewillt war, dieses zu beenden.

(452) VA TECH hat, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, seine Behauptungen nicht durch Nachweise untermauert, die belegen, dass die Vertreter von VA Technologie Transmission and Distribution Ltd die ihnen übertragenen Befugnisse überschritten hätten, und dass VA TECH von der Teilnahme von VA Technologie Transmission and Distribution Ltd (vormals Reyrolle) an dem Kartell über 27 Monate, d.h. mehr als zwei Jahre keine Kenntnis gehabt hätte.

Haftung von VA TECH für die Beteiligung von VAS

(453) VA TECH Schneider High Voltage GmbH (VAS später VA TECH T&D GmbH, nunmehr aufgegangen in Siemens Aktiengesellschaft Österreich) wurde am 13. März 2001 gegründet. Es beteiligte sich an dem Kartell vom 1. April 2002 bis 11. May 2004. VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG (die vollständige Tochtergesellschaft von VA Technologie AG) hielt 60 % der Anteile an VAS, während die verbleibenden 40 % von Schneider gehalten wurden. Im Oktober 2004 übernahm VA TECH AG den Anteil von Schneider an VAS und benannte die Tochtergesellschaft in VA TECH T&D GmbH um. Am 22. Juli 2006 ging VA TECH T&D GmbH in Siemens Aktiengesellschaft Österreich auf.

(454) Die Kommission geht davon aus, dass VA Technologie AG (über VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG) in der Lage war, einen entscheidenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten von VAS auszuüben und dass die vollständigen Tochtergesellschaften von VAS (VA TECH Transmission & Distribution Ltd, VA TECH Transmission und Distribution SA und Magrini) zwischen dem 1. April 2002 und dem 11. Mai 2004 in Bezug auf die in dieser Entscheidung beschriebene Zuwiderhandlung ein 'Unternehmen' (eine einzige Wirtschaftseinheit) bildeten. Die nachstehenden objektiven Faktoren machen deutlich, dass weder VAS

noch seine drei Tochtergesellschaften (VA TECH Transmission & Distribution Ltd., VA TECH Transmission & Distribution SA und Magrini) ihr Marktverhalten selbständig bestimmten, sondern die vorgegebene Geschäftspraktik und –politik befolgten: a) die Aufsichtsfunktion von VA Technologie AG über die übrigen im GIS-Geschäft innerhalb des T&D-Sektors von VA TECH tätigen Unternehmen; b) Kenntnis von den Kartelltätigkeiten der Tochtergesellschaften in der Vergangenheit in Verbindung mit der Beteiligung von VA TECH an dem Kartell vor der Gründung von VAS; c) die von allen genannten Einheiten unter der Bezeichnung VA TECH gemeinsam in Anspruch genommenen Kodes und Quoten; d) die Tatsache, dass VA Technologie AG, VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG und VA TECH Transmission & Distribution SA seit Beginn des Verfahrens gemeinsam gehandelt haben und e) die gemeinsame Vertretung in Kartellzusammenkünften und die gleichzeitige oder aufeinander folgende Präsenz von Personen mit maßgeblicher Stellung bei VA Technologie AG (Muttergesellschaft) oder VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG (60 % Tochtergesellschaft), bei VAS oder einer seiner drei Tochtergesellschaften.

(455) Hinsichtlich der Aufsichtsfunktion von VA TECH ist, obwohl VA TECH geltend macht, dass das Tagesgeschäft überwiegend einvernehmlich zwischen Schneider und VA TECH geregelt wurde, Folgendes festzustellen: a) für die Genehmigung des Jahresgeschäftsplans und –haushalts von VAS war die Zustimmung von VA Technologie AG und nicht von Schneider erforderlich; b) die Projekte von VAS in 'Risikoländern' erforderten die Zustimmung des Vorstandes von VA TECH und schließlich c) Änderungen in der Besoldung der leitenden Angestellten von VAS erforderten die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats von VA Technologie AG. Diese Anforderungen galten auch für die bereits erwähnten vollständigen Tochtergesellschaften von VAS.

(456) Die interne Überwachung bei VA TECH stimmt mit der von VA TECH gegebenen Beschreibung der Führung des GIS-Geschäfts als Teil des Bereichs T&D überein:

[...]

(457) Die Behauptung, VA TECH habe nicht gewusst, dass VAS an einem Europa betreffenden Kartell beteiligt war, kann nicht überzeugen, ist durch keine Nachweise untermauert und widersprüchlich, weshalb VA TECH von seiner Verantwortung nicht entbunden werden kann. Alle Unternehmen mit Ausnahme von VAS waren vor der Gründung von VAS an dem Kartell entweder eigenständig oder als Tochtergesellschaften anderer Unternehmen oder sogar als 100 %-Muttergesellschaften von Kartellteilnehmern, wie nachstehend beschrieben, beteiligt. Auch war Reyrolle, bevor es Tochtergesellschaft von VA TECH (und nicht von Schneider) wurde, als Gründungsmitglied des Kartells und Unterzeichner der schriftlichen Vereinbarungen der Umfang des Kartells und der vorherigen Einbeziehung von Schneider und Magrini bekannt. Außerdem wurde bereits in Rdnr. (451) festgestellt, dass Unkenntnis keine Entschuldigung ist, sofern die beteiligten Personen oder Unternehmen das Unternehmen vertreten durften.

(458) Die Tatsache, dass sie bei der Verfolgung einer gemeinsamen Politik und der Kartellvorkehrungen als einziges Unternehmen handelten und von den übrigen Kartellmitgliedern als solches wahrgenommen wurden[83], geht aus dem gemeinsamen Kode und der gemeinsamen Quote hervor, die sämtliche Beteiligte bei der Zuteilung von GIS-Projekten gemäß den Kartellregeln in Anspruch nahmen (siehe Rdnr. (142), wonach die VA TECH-Unternehmen bei dem ab Juli 2002 verwendeten Kode-Satz nur eine Kodenummer für die Zuteilung von Projekten hatten).

(459) Außerdem haben VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich), VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG and VA TECH Transmission & Distribution SA (nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA) seit Beginn des Verwaltungsverfahrens gemeinsam gehandelt. Sie bekundeten gemeinsam ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und beantworteten gemeinsam die Auskunftsersuchen der Kommission.

(460) Es gibt Nachweise in der Kommissionsakte, dass VA TECH in den Kartellzusammenkünften von Personen regelmäßig vertreten wurde, die, gleichzeitig oder nacheinander, führende Positionen in verschiedenen Unternehmen der Gruppe VA TECH bekleideten.

a) ***[...]*** war zwischen 2000 und 2001 ***[...]*** von Magrini, von VA TECH Transmission & Distribution SA und von VA TECH Transmission & Distribution Ltd (dem Nachfolgeunternehmen von NEI Reyrolle);

b) ***[...]*** war regelmäßiger Teilnehmer der Kartellzusammenkünfte auf Arbeitsebene und von 2001 bis 2003 ***[...]*** und ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution SA, sowie ***[...]*** von Magrini, ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution SA s.a.e. Egypt (Tochtergesellschaft von VAS) und ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution Co. Ltd, Thailand (ebenfalls Tochtergesellschaft von VAS). Im Jahr 2004 bekleidete er alle diese Funktionen aber wurde innerhalb von VAS ***[...]***anstelle seiner Funktion als ***[...]***;

c) ***[...]*** war zwischen 2001 und 2004 ***[...]*** von VAS und ***[...]*** von VA TECH Transmissao & Distribuiçao Ltda. (Tochtergesellschaft von VAS).

d) ***[...]*** nahm regelmäßig an Kartellzusammenkünften auf Arbeitsebene teil und bekleidete seit 2001 aufeinander folgende Führungsfunktionen bei VA TECH Schneider Transmission & Distribution SA; er wurde im Jahr 2004 ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution SA für Frankreich;

e) ***[...]*** war auch regelmäßiger Teilnehmer an Zusammenkünften und von 2001 bis 2003 ***[...]*** von VAS, ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution SA, ***[...]*** von Magrini, ***[...]*** von Schneider Electric High Voltage Taiwan Co. Ltd und ***[...]*** von VA TECH Transmission & Distribution Guangzhou. Im Jahr 2004 behielt er diese Zuständigkeiten mit Ausnahme der erstgenannten Funktion.

83 Rs. T-66/99, Minoan Lines / Kommission vom 11. Dezember 2003, Rdnr. 129.

f) ***[...]*** bekleidete zwischen 2001 und 2004 aufeinander folgend führende Funktionen bei VA TECH Transmission & Distribution SA und VA TECH Schneider Electric SA.

(461) Gemäß den von VA TECH und von Schneider vorgelegten Informationen war ***[...]*** gleichzeitig ***[...]*** von VAS (2001-2004) sowie von VA TECH Transmission & Distribution GmbH (dem Partnerunternehmen von VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG von 2000-2004). Demgegenüber übte keine der Personen, die an Kartellzusammenkünften für VAS oder dessen Tochtergesellschaften beteiligt waren und von Schneider an VAS und dessen Tochtergesellschaften abgeordnet wurden, gleichzeitig andere Funktionen innerhalb der Gruppe Schneider Electric aus, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

(462) Das Argument von VAS, dass sämtliche unrechtmäßigen Handlungen von VHS auf SEHV und Magrini, die vormaligen vollständigen Tochtergesellschaften von Schneider und auf die Beschäftigten von Schneider ***[...]*** zurückzuführen seien, ist aus zwei Gründen nicht überzeugend. Erstens waren die Personen und Unternehmen nicht mehr Beschäftigte bzw. vollständige Tochtergesellschaften von Schneider und zweitens trifft es nicht zu, dass alle Vorgehensweisen auf sie zurückzuführen waren (siehe Rdnr. (461) hinsichtlich ***[...]***).

(463) Unter diesen Voraussetzungen bilden VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG, Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG und VA TECH T&D GmbH) in Bezug auf die in dieser Entscheidung beschriebene Zuwiderhandlung eine einzige Wirtschaftseinheit und können für die Beteiligung des letztgenannten Unternehmens an der Zuwiderhandlung als 'VAS' vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

Die Haftung von VA TECH für die Beteiligung von Nuova Magrini Galileo S.p.A. und VA TECH Transmission & Distribution SA

(464) Magrini und SEHV (später VA TECH Transmission & Distribution SA nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA) beteiligten sich an den in dieser Entscheidung beschriebenen Absprachen vom 15. April 1988 (als sie dem GQ-Agreement und dem E-Group Operation Agreement beitraten) bis zum 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004.

(465) Zu Beginn ihrer Beteiligung gehörten sie der Schneider SA (nunmehr Schneider Electric SA) an und nahmen eine gemeinsame Quote für die Projektzuteilung gemäß den Kartellregeln in Anspruch (siehe Rdnr. (144)). Wie in Rdnr. (423) erläutert, ist die Kommission der Meinung, dass Magrini und Siemens Transmission & Distribution SA (vormals VA TECH Transmission & Distribution SA, vormals SEHV) mit Schneider Electric SA für die Zeiträume vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden sollten. Nach dem Grundsatz der Einzelzuordnung der Haftung bleiben juristische Personen, die an einer Zuwiderhandlung beteiligt waren, für ihr Verhalten in der Vergangenheit als Tochtergesellschaften des Erwerbers verantwortlich, wenn sie in

diesen nicht aufgingen, sondern ihre Tätigkeiten als Tochtergesellschaften fortsetzten (siehe Rdnr. (337)).

(466) Magrini und SEHV wurden am 13. März 2001 vollständige Tochtergesellschaften von VAS (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich). Die Kommission ist der Auffassung, dass die in den Rdnr. (454) bis (462) erwähnten Faktoren auf sie Anwendung finden. Seit Oktober 2004 sind Magrini, VA TECH Transmission & Distribution SA (nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA), und VA TECH Transmission & Distribution Ltd. (nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.) vollständige Tochtergesellschaften von VA Technologie AG (nunmehr Siemens Aktiengesellschaft Österreich).

(467) Unter diesen Voraussetzungen bilden VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG, Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG und VA TECH T&D GmbH), Nuova Magrini Galileo S.p.A und Siemens Transmission & Distribution SA (vormals VA TECH Transmission & Distribution SA) in Bezug auf die in dieser Entscheidung beschriebene Zuwiderhandlung eine einzige Wirtschaftseinheit und können für die Beteiligung des letztgenannten Unternehmens an der Zuwiderhandlung vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden.

(468) Deshalb sollte:

a) Siemens Transmission & Distribution Ltd. (vormals VA TECH Transmission & Distribution Ltd.,vormals Reyrolle) für seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung vom 15. April 1988 bis 20. September 1998 allein haftbar gemacht werden;

b) Siemens Transmission & Distribution SA (vormals VA TECH Transmission & Distribution SA, vormals SEHV) und Nuova Magrini Galileo S.p.A. mit Schneider Electric SA vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden;

c) Siemens Aktiengesellschaft Österreich (vormals VA Technologie AG und VA TECH T&D GmbH, vormals VAS) und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG (die vormalige vollständige Tochtergesellschaft von VA Technologie AG) vom 20. September 1998 bis 13. Dezember 2000 sowie vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004 gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden (bis 13. Dezember 2000 gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution Ltd und ab dem 1. April 2002 ebenfalls gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A.).

8. ABHILFEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(469) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen fest, kann sie von den betreffenden Unternehmen verlangen, die Zuwiderhandlung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abzustellen.

(470) Obwohl aus den Tatsachen zwar hervorgeht, dass die Zuwiderhandlung höchstwahrscheinlich am 11. Mai 2004, als die Kommission ihre Nachprüfungen bei den betreffenden Unternehmen vornahm, beendet war, muss jedoch gewährleistet werden, dass die Zuwiderhandlung tatsächlich abgestellt wurde und in Zukunft nicht wieder aufgenommen wird. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Kommission von den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, verlangt, die Zuwiderhandlung abzustellen (sofern dies noch nicht erfolgt ist) und sich in Zukunft jeglicher Vereinbarung, aufeinander abgestimmte Verhaltensweise oder jeglichen Beschlusses einer Unternehmensvereinigung zu enthalten, die den gleichen Zweck verfolgt oder bewirkt.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

(471) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission mit Entscheidung Geldbußen gegen Unternehmen festsetzen, die vorsätzlich oder nachlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages[84] , der zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung anwendbar war, darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen 10 % seines Gesamtumsatzes im vorangehenden Geschäftsjahr nicht überschreiten. Die gleiche Beschränkung ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(472) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 muss die Kommission bei der Festsetzung des Betrages der Geldbuße alle maßgeblichen Umstände und insbesondere die Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung, die beiden in dieser Verordnung ausdrücklich genannten Kriterien, berücksichtigen. Dabei sind die Geldbußen in einer Höhe festzusetzen, die eine Abschreckungswirkung gewährleistet. Die von jedem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen übernommene Rolle ist im Einzelfall zu bewerten. Bei der Festsetzung der Geldbußen werden auch erschwerende oder mildernde Umstände in Bezug auf jedes Unternehmen berücksichtigt. Schließlich findet gegebenenfalls die Kronzeugenregelung Anwendung.

8.3. Grundbetrag der Geldbußen

(473) Der Grundbetrag der Geldbußen wird gemäß der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung festgesetzt.

8.3.1. Schwere der Zuwiderhandlung

(474) Bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt die Kommission ihre Beschaffenheit, ihre konkrete Auswirkung auf den Markt, sofern diese gemessen werden kann, und den Umfang des räumlich relevanten Marktes.

8.3.1.1. Art der Zuwiderhandlung

84 ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62

(475) Die Zuwiderhandlung bestand in vorliegendem Fall aus Folgendem: Die großen japanischen und europäischen Anbieter von GIS koordinierten die weltweite Zuteilung von GIS-Projekten gemäß vereinbarten Regeln, wobei sie Quoten einhielten, die weitgehend in der Vergangenheit begründete Marktanteile widerspiegelten und Preisniveaus festsetzten, und indem sie einige Gebiete bestimmten Herstellern zuwiesen (siehe Abschnitt 6.1). Diese Beschränkungen zählen ihrem Wesen nach zu den schwersten Zuwiderhandlungen gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die Beschränkungen der in diesem Fall festgestellten Art vorsehen, allein aufgrund ihrer Beschaffenheit als 'besonders schwer' eingestuft werden können, wobei es nicht erforderlich ist, dass eine solche Vorgehensweise ein bestimmtes räumliches Gebiet erfasst oder eine bestimmte Auswirkung hat[85].

(476) Die an dieser Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen waren sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst oder hätten sich dessen bewusst sein müssen. Die zur Verheimlichung des Kartells getroffenen Maßnahmen zeigen, dass den Beteiligten das Wesen ihres Tuns völlig bewusst war (siehe Rdnrn. (170)-(176)).

8.3.1.2. Konkrete Auswirkungen auf den Markt

(477) Es ist nicht möglich, die konkreten Auswirkungen dieses Kartells auf den Markt zu messen, weil u.a. Angaben zu den Preisen für GIS-Projekte im EWR fehlen, die sich ohne diese Absprachen gebildet hätten. Daher nimmt die Kommission auch nicht, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden[86] (nachstehend "die Leitlinien") gemäß derer die tatsächlichen Auswirkungen dann berücksichtigt werden sollen, wenn es bemessen werden kann, Bezug auf derlei spezifische Auswirkungen. Es ist jedenfalls, wie der Gerichtshof in seinem Urteil Roquette[87] befunden hat, davon auszugehen, dass spürbare Auswirkungen eines Kartells auf den relevanten Markt hinreichend nachgewiesen sind, wenn die Kommission konkrete und glaubwürdige Angaben machen kann, aus denen billigerweise zu schließen ist, dass das Kartell Auswirkungen auf den Markt hatte. Aus dem in Abschnitt 6 dargelegten Sachverhalt geht hervor, dass die Kartellabsprachen konkret umgesetzt wurden. Auch ist zu bedenken, dass das Kartell über mehr als 16 Jahre bestand und dass seine Teilnehmer gewillt waren, als Beitrag zu dessen Fortbestand umfangreiche Kosten zu gewärtigen (Arbeitszeit der leitenden Angestellten, Reisespesen, Kommunikation, das Risiko beträchtlicher Geldbußen wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG-Vertrag und anderer Kartellgesetze). Das Festhalten an einer kostenaufwendigen Absprache über einen so langen Zeitraum zeigt, dass das Kartell für seine Teilnehmer einträglich war und damit Auswirkungen hatte.

8.3.1.3. Umfang des räumlich relevanten Marktes

85 Verbundene Rs.T-49/02 bis T-51/02, Brasserie nationale und andere / Kommission vom 27.Juli 2005, Rndrn. 178 und179; Rs. T-38/02, Gruppe Danone / Kommission, insbesondere Rdnrn. 147-148 und 152 und Rs. T-241/01, SAS / Kommission, insbesondere Rdnrn. 84,-85, 122, 130-131.

86 ABL. C 9 vom 14.1.1998., S.3

87 Rs. T-322/01, Roquette Frère / Kommission, Rdnr. 75.

(478) Bei der Ermittlung der Schwere ist zu bedenken, dass sich die Zuwiderhandlung zumindest auf das gesamte Gebiet des EWR erstreckte. Die geschätzte Gesamtgröße des EWR-Markts auf Grundlage der Umsätze des jeweiligen Unternehmens im EWR im Jahr 2003 (das letzte volle Jahr der Betätigung des Kartells) belief sich auf etwa EUR 320 Mio. Wie oben in Rdnrn. (112) ff. darlegt, war die Vereinbarung weltweit.

8.3.1.4. Schlussfolgerung zur Schwere

(479) Die Kommission ist unter diesen Voraussetzungen der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung als 'besonders schwer' im Sinne der Leitlinien festgesetzt werden sollten.

8.3.2. Unterschiedliche Behandlung

(480) Bei den in der Gruppe der besonders schweren Zuwiderhandlungen festzusetzenden Geldbußen gibt es einen Spielraum für eine differenzierte Behandlung der Unternehmen, um die Unterschiede in ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Vermögen, den Wettbewerb spürbar zu beeinträchtigen, zu berücksichtigen. Die Kommission hält dies im vorliegenden Fall für besonders geboten, da die am Verstoß beteiligten Unternehmen beträchtliche Größenunterschiede hinsichtlich der jeweiligen Marktanteile aufweisen. Zu diesem Zweck können die betroffenen Unternehmen in Gruppen gemäß ihrer jeweiligen Bedeutung in dem betreffenden Markt unterteilt werden.

(481) Angesichts des weltweiten Charakters der Kartellvereinbarungen bilden die weltweiten Absatzzahlen die Grundlage für den Vergleich der jeweiligen Bedeutung eines Unternehmens anderen Markteilnehmern im EWR einen erheblichen Schaden zuzufügen. Diesem Ansatz liegt die Tatsache zugrunde, dass das Ziel des Kartells u.a. in der Zuteilung der weltweiten Märkte bestand. Daher enthält der weltweite Umsatz eines Kartellteilnehmers auch eine Aussage über seinen Beitrag zur Wirksamkeit des Kartells insgesamt bzw. der Instabilität, in die das Kartell ohne seine Mitwirkung geraten wäre. Da die Schlussfolgerung gezogen werde, dass eine Übereinkunft, wonach die japanischen Unternehmen einen Eintritt in den Wettbewerb auf dem europäischen Markt unterlassen würden, bestanden habe, würde der Anteil der japanischen Teilnehmer am Kartell beträchtlich unterschätzt werden, wenn die Kommission nur die Umsatzzahlen für den EWR zugrunde legte. Der Vergleich wird auf der Grundlage des weltweiten Produktumsatzes im letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung für jedes einzelne Unternehmen vorgenommen.

(482) Somit lassen sich die Unternehmen gemäß dem weltweiten Absatz mit dem Produkt, das Gegenstand der Zuwiderhandlung ist, in verschiedene Gruppen unterteilen. Bei Fuji, Hitachi, Melco und Toshiba handelte es sich für den längeren Zeitraum ihrer Teilnahme am Kartell um einzelne Unternehmen, nicht um Gemeinschaftsunternehmen. Daher wird es als angemessen angesehen, die Gruppierung auf den Absatz dieser Unternehmen im Jahr 2001 zu gründen. Im Hinblick auf Hitachi ist zu bemerken, dass das Jahr 2002 das letzte Jahr ist, für das Beweise seiner individuellen Teilnahme vorliegen. Da jedoch während dieses Jahres das Gemeinschaftsunternehmen JAEPS seine Tätigkeit aufnahm, sind die Umsatzzahlen von Hitachi für 2002 von diesem Ereignis beeinflusst. Daher wird auch

für Hitachi das Jahr 2001 herangezogen, da dieses Jahr als das 2002 am nächsten liegende und es für Hitachis Marktstellung als für 2002 genauso repräsentativ angesehen werden kann[88] sowie gleichfalls einen Vergleich auf Grundlage desselben Jahres gegenüber dem anderen Beteiligten an JAEPS, Fuji, erlaubt.

(483) Die Gruppierungen wurden auf eine Weise festgelegt um zu gewährleisten, dass die Unterschiede zwischen den Anteilen der Verkäufe der Unternehmen an den Gesamtverkäufen der Kartellmitglieder innerhalb derselben Gruppe kleiner als zwischen den Anteilen von Einheiten in verschiedenen Gruppen sind. Die Umsatzdaten, auf denen diese Gruppierung basiert, sind jene, die die Unternehmen in Beantwortung von Auskunftsverlangen vorgelegt haben. Es wurde um vertrauliche Behandlung dieser Daten ersucht. Um es den Unternehmen jedoch zu ermöglichen, die Argumentation der Kommission bei der Festlegung der Gruppen zu bewerten und gleichzeitig die Vertraulichkeit der vorgelegten Daten zu sichern, macht die Kommission die Bandbreiten, die die jeweiligen Gruppen abgrenzen, zugänglich.

(484) Die größte Gruppe besteht aus Siemens und ABB mit ***[...]*** % des weltweiten Umsatzes mit GIS-Projekten. Gestützt auf den Marktwert im EWR sollte der Ausgangsbetrag der zu verhängenden Geldbuße auf 45 000 000 EUR festgesetzt werden, der angesichts der in Abschnitt 8.3.1 beschriebenen Umstände als angemessener Betrag anzusehen ist.

(485) Die zweitgrößte Gruppe besteht aus Melco mit ***[...]*** des weltweiten Umsatzes. Der Ausgangsbetrag der zu verhängenden Geldbuße sollte auf 31 000 000 EUR festgesetzt werden.

(486) Die drittgrößte Gruppe besteht aus ALSTOM/AREVA und Toshiba mit ***[...]*** des weltweiten Umsatzes. Der Ausgangsbetrag der zu verhängenden Geldbuße sollte auf 17 000 000 EUR festgesetzt werden.

(487) Die viertgrößte Gruppe besteht aus VA TECH und Hitachi mit ***[...]*** des weltweiten Umsatzes. Der Ausgangsbetrag der zu verhängenden Geldbuße sollte auf 9 000 000 EUR festgesetzt werden.

(488) Die fünfte Gruppe besteht aus Fuji mit ***[...]*** des weltweiten Umsatzes. Der Ausgangsbetrag der zu verhängenden Geldbuße sollte auf 1 000 000 EUR festgesetzt werden.

(489) JAEPS haftet ebenfalls gesamtschuldnerisch mit Fuji und Hitachi für einen Betrag, der der Abdeckung seiner Verantwortlichkeit dienen soll. Gleichfalls wird ein Betrag für Melco und Toshiba berechnet, für den diese Einheiten gesamtschuldnerisch haften und der sich aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung, als sie das Gemeinschaftsunternehmen TM T&D betrieben, ergibt. Die Ausgangsbeträge, von denen die Geldbußen berechnet werden, werden folgendermaßen festgelegt: für die

[88] JAEPS nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2002 auf. Bei Betrachtung der von Hitachi für 2002 vorgelegten Umsatzzahlen, angenommen sie betreffen den Zeitraum bis 1. Oktober 2002, ergibt sich keine wesentliche Differenz zum GIS-Absatz von 2001.

Ausgangsbeträge, die zum Zweck der Berechnung der Geldbußen, für die das Gemeinschaftsunternehmen JAEPS und seine Mütter Fuji und Hitachi haften, benutzt werden, ist 2003 das Referenzjahr, da dies das letzte Jahr der Zuwiderhandlung durch JAEPS war. Es wird derselben Gruppe wie VA TECH und Hitachi zugeordnet. TM T&D wird aufgrund seines Absatzes der gleichen Gruppe wie Melco zugeordnet. Für Schneider Electric SA (und für VA TECH Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A. in bezug auf die Zuwiderhandlung von Schneider), schließlich gilt ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40% des Ausgangsbetrages für VA TECH, da Schneider einen Anteil von 40% an dem Gemeinschaftsunternehmen VAS hatte, in dem Schneider und VA TECH ihre GIS-Aktivitäten zusammenfassten, und der Beitrag Schneiders zum Gemeinschaftsunternehmen ausgedrückt in Verkäufen zur Zeit der Bildung von VAS mindestens jenem Prozentanteil entsprach.

(490) Zusammenfassend werden folgende Ausgangsbeträge der zu verhängenden Geldbußen für die einzelnen Unternehmen festgesetzt:

Tabelle VIII: Ausgangsbeträge

Unternehmen	Betrag (EUR)
Siemens, ABB	45 000 000
Melco, TM T&D (Gemeinschaftsunternehmen von Melco und Toshiba)	31 000 000
Alstom/ AREVA, Toshiba	17 000 000
VA TECH, Hitachi, JAEPS (Gemeinschaftsunternehmen von Fuji und Hitachi)	9 000 000
Schneider	3 600 000
Fuji	1 000 000

8.3.3. Hinreichende Abschreckung

(491) Innerhalb der Gruppe der besonders schweren Zuwiderhandlungen gibt es eine Spannbreite, um die Geldbußen auf eine Höhe festzusetzen, die eine hinreichende Abschreckungswirkung gewährleistet, wobei die Größe jedes betroffenen Unternehmens und die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass ein Multiplikator für Unternehmen mit besonders hohem Umsatz im Vergleich zu den anderen Marktteilnehmern angewendet wird, um eine ausreichende Abschreckung zu gewährleisten. Die bedeutet, dass das Unternehmen ABB mit einem Umsatz von EUR 18 038 Mio. einen Multiplikator von 1,25 haben sollte. Das Unternehmen Melco mit einem Umsatz von EUR 26 336 Mio. sollte einen Multiplikator von 1,5 haben. Das Unternehmen Toshiba mit einem Umsatz von EUR 46 353 Mio. sollte einen Multiplikator von 2 haben. Das Unternehmen Hitachi mit einem Umsatz von EUR 69 161 Mio. sollte einen

Multiplikator von 2,5 haben. Das Unternehmen Siemens mit einem Umsatz von EUR 75 445 Mio. sollte einen Multiplikator von 2,5 haben. Die Multiplikatoren der Mutterunternehmen der Gemeinschaftsunternehmen werden sowohl für den Zeitraum der Zuwiderhandlung vor den Gemeinschaftsunternehmen als auch den Zeitraum der Gemeinschaftsunternehmen benützt.

Tabelle IX: Multiplikatoren

Unternehmen	Gesamtumsatz (2005)	Multiplikator
Siemens	75 445 Mio. EUR	2,5
Hitachi	69 161 Mio. EUR	2,5
Toshiba	46 353 Mio. EUR	2
Melco	26 336 Mio. EUR	1,5
ABB	18 038 Mio. EUR	1,25

8.3.4. Dauer der Zuwiderhandlung

(492) In Übereinstimmung mit den Leitlinien werden die Ausgangsbeträge der Geldbußen entsprechend pro vollständiges Jahr der Zuwiderhandlung um 10 % und für Zeiträume von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr, um 5 % angehoben.

8.3.4.1. ABB

(493) ABB Ltd. wird für eine Zuwiderhandlung von 15 Jahren und 10 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 155 %.

8.3.4.2. ALSTOM und AREVA

(494) ALSTOM (Société Anonyme) wird für eine Zuwiderhandlung von 15 Jahren und 8 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 155 %. Von diesem Betrag betrifft der um 45% erhöhte Ausgangsbetrag den Zeitraum, in dem es allein für die Zuwiderhandlung haftet. Der Rest betrifft den Zeitraum, in dem es Eigentümer von ALSTOM T&D SA (nunmehr AREVA T&D SA) und ALSTOM T&D AG (nunmehr AREVA T&D AG) war.

(495) AREVA SA und AREVA T&D Holding SA werden für eine Zuwiderhandlung von vier Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von kurzer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt keine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße.

(496) AREVA T&D SA wird für eine Zuwiderhandlung von 11 Jahren und 5 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 110 %.

(497) AREVA T&D AG wird für eine Zuwiderhandlung von 4 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von kurzer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt keine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße.

8.3.4.3. Fuji, Hitachi und JAEPS

(498) Fuji Electric Holdings Co., Ltd und Fuji Electric Systems Co, Ltd. werden für den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2002 auch für eine Zuwiderhandlung von 14 Jahren und 4 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 140%.

(499) Hitachi Ltd. und Hitachi Europe Ltd. werden für den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2002 für eine Zuwiderhandlung von 11 Jahren und 11 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 115 %.

(500) Fuji Electric Holdings Co., Ltd., Fuji Electric Systems Co, Ltd. Hitachi Ltd. und Japan AE Power Systems werden darüber hinaus für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2002 für eine Zuwiderhandlung von 1 Jahr und 7 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von mittlerer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße (auf Grundlage des Umsatzes von JAEPS) um 15 %. Für die Berechnung der Geldbuße von Hitachi wird der Multiplikator zu Abschreckung auf Hitachi alleine angewendet und nicht auf den für JAEPS errechneten Ausgangsbetrag.

8.3.4.4. Melco und Toshiba

(501) Mitsubishi Electric Corporation wird für den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2002 für eine Zuwiderhandlung von 14 Jahren und 5 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 140 %.

(502) Toshiba Corporation Hitachi Ltd. wird für den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2002 für eine Zuwiderhandlung von 14 Jahren und 5 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 140 %.

(503) Mitsubishi Electric Corporation und Toshiba Corporation werden darüber hinaus für eine von ihrer Tochtergesellschaft TM T&D begangene Zuwiderhandlung von 1 Jahr und 7 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung mittlerer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 15 % (auf Grundlage des Umsatzes von TM T&D). Auf jedes Unternehmen wird sein eigener Multiplikator angewendet.

8.3.4.5. Schneider und VA TECH/Siemens Aktiengesellschaft Österreich

(504) Schneider Electric SA wird für eine Zuwiderhandlung von 12 Jahren und 7 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 125 %.

(505) VA TECH Transmission & Distribution SA (vormals Schneider Electric High Voltage SA, nunmehr Siemens Transmission & Distribution SA) und Nuova Magrini Galileo S.p.A. werden für eine Zuwiderhandlung von 14 Jahren und 9 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 145 %. Von diesem Betrag betreffen 125 % des Ausgangsbetrags den Zeitraum, in dem diese Einheiten von Schneider SA kontrolliert wurden, der verbleibende Betrag den Zeitraum, in dem sie von VA TECH kontrolliert wurden.

(506) VA Tech Transmission & Distribution Ltd. (vormals Reyrolle, nunmehr Siemens Transmission & Distribution Ltd.) wird für eine Zuwiderhandlung von 14 Jahren und 9 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 145 %.

(507) Siemens Aktiengesellschaft Österreich und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG werden für eine Zuwiderhandlung von 4 Jahren und 4 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung mittlerer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 40 %.

8.3.4.6. Siemens

(508) Siemens AG wird für eine Zuwiderhandlung von 13 Jahren und 6 Monaten, d.h. eine Zuwiderhandlung von langer Dauer haftbar gemacht. Dies rechtfertigt eine Erhöhung des Ausgangsbetrages der zu verhängenden Geldbuße um 135 %.

8.3.4.7. Schlussfolgerung zu den Grundbeträgen

(509) Zusammenfassend werden folgende Grundbeträge der zu verhängenden Geldbußen für die einzelnen juristischen Personen festgesetzt:

Tabelle X: Grundbeträge

Juristische Personen	(EUR)
ABB Ltd.	143 437 500
ALSTOM (Société Anonyme) wovon gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA	43 350 000 35 700 000
AREVA T&D SA gesamtschuldnerisch mit ALSTOM (Société Anonyme)	35 700 000

von dem Betrag von AREVA T&D SA, AREVA SA, AREVA T&D Holding SA und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA für	17 000 000
Fuji Electric Holdings Co., Ltd, und Fuji Electric Systems Co, Ltd., gesamtschuldnerisch wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Ltd. und Japan AE Power Systems Corporation	3 750 000[89] 1 350 000
Hitachi Ltd. wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Europe Ltd und gesamtschuldnerisch mit Japan AE Power Systems, Fuji Electric Holdings Co., Ltd., und Fuji Electric Systems Co, Ltd.	51 750 000[90] 48 375 000 1 350 000
Mitsubishi Electric Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Toshiba Corporation	118 575 000[91] 4 650 000
Toshiba Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Mitsubishi Electric Corporation	90 900 000[92] 4 650 000
Schneider Electric SA wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini S.p.A	8 100 000 4 500 000

89 Dieser Betrag besteht aus EUR 2 400 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 1 350 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

90 Dieser Betrag besteht aus EUR 48 375 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 3 375 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

91 Dieser Betrag besteht aus EUR 111 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 6 975 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

92 Dieser Betrag besteht aus EUR 81 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 9 300 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

Siemens Transmission & Distribution Ltd wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini SpA und gesamtschuldnerisch mit Siemens Aktiengesellschaft Österreich und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG	22 050 000 17 550 000 12 600 000
Siemens AG	264 375 000

8.4. Erschwerende und mildernde Umstände

8.4.1. Erschwerende Umstände

8.4.1.1. Erneute Zuwiderhandlung

(510) Die Kommission erklärte in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass sie vorangehende Untersuchungsergebnisse ähnlicher Zuwiderhandlungen desselben Unternehmens als erschwerende Umstände berücksichtigen würde. ABB war in dem Zeitraum dieser Zuwiderhandlung bereits in der Entscheidung 1999/60/EG der Kommission (Fall IV/35691 Fernwärmetechnik-Kartell[93]) für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag verantwortlich gemacht worden. Nach der Rechtsprechung muss *"die Kommission bei der für die Bemessung der Geldbuße erforderlichen Beurteilung der Schwere eines Rechtsverstoßes (...) sicherstellen (...), dass ihr Vorgehen (...) die notwendige abschreckende Wirkung hat. Bei der Prüfung der Schwere der Zuwiderhandlung ist auch ein etwaiger Wiederholungsfall zu berücksichtigen (...). Unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung ist der Rückfall nämlich ein Umstand, der eine erhebliche Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße rechtfertigt. Denn er beweist, dass die zuvor verhängte Sanktion nicht abschreckend genug war (...)."*[94] Rückfälligkeit ist für die Kommission ein erschwerender Umstand, der eine Erhöhung von 50 % des Grundbetrages der gegen ABB festzusetzenden Geldbuße rechtfertigt.

8.4.1.2. Rolle des Anführers

(511) Die Kommission hat ermittelt, dass während der Dauer des Kartells Siemens und ALSTOM/AREVA nacheinander die Funktion des europäischen Kartellsekretariats wahrnahmen, während das japanische Sekretariat, das hauptsächlich den Austausch unter den japanischen Teilnehmern und mit dem europäischen Sekretariat bezüglich der Projekte außerhalb des EWR, in kürzeren Zeiträumen zwischen Hitachi, Toshiba

93 ABl. L 24 vom 30.1.1999, S. 1

94 Siehe z.B. Urteil vom 25. Oktober 2005 in der Rs. T-38/02, Groupe Danone/ Kommission, Rn. 347-350 und Rs T-203/01, Michelin/ Kommission, Slg. 2003, S. II-4071, Rn. 293.

und Melco rotierte. Der Ausgangsbetrag wird für die Unternehmen, die das japanische Sekretariat führten, nicht erhöht.

(512) Wenn sich auch im Laufe der Zeit die organisatorischen Merkmale des Kartells veränderten, bestand das Sekretariat für Europa mit seinen weit reichenden Aufgaben stets stabil über die Zeit fort (da Siemens lediglich von ALSTOM während seines zeitweiligen Ausscheidens aus dem Kartell ersetzt wurde und AREVA ledigleich aufgrund der Übernahme von ALSTOMs im GIS-Bereich tätigen Tochterunternehmen übernahm). Es war der Angelpunkt für die Kommunikation zwischen den europäischen Unternehmen, es übernahm die Kommunikation für diese Unternehmen mit dem japanischen Sekretariat, es berief Treffen ein, führte dabei den Vorsitz und war verantwortlich für die Kontingentfestlegung (siehe Rdnrn. (121)-(123), (131)-(132), (142), (147)-(149), (157)-(161), (173), **Error! Reference source not found.**, (191)-**Error! Reference source not found.**).

(513) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Siemens, ALSTOM und AREVA vorgebracht, dass dieses Sekretariat überwiegend Verwaltungsaufgaben wahrgenommen habe. Aus dem Inhalt der Mitteilungen des Sekretariats, des Textes des GQ-Agreements und das EQ-Agreement sowie von der praktischen Funktionsweise des Kartells geht jedoch hervor, dass seine Rolle (siehe u.a. Rdnr. (148)) substanziell und sogar notwendig für die Funktionsweise des Kartells war. Indem sie diese Initiative setzten, erbrachten die Unternehmen eine fortdauernde Dienstleistung für das Kartell, ohne die das letztere nicht so gut funktioniert hätte. Folglich müssen die Unternehmen, die diese Rolle ausübten und dafür erhebliche Ressourcen aufwandten, eine besondere Verantwortung für ihren Beitrag zur Funktionsweise des Kartells übernehmen.

(514) Die Übernahme der Rolle des Sekretariats rechtfertigt somit eine Erhöhung der Geldbuße, um 50% für jedes der europäischen Unternehmen als Anführer, da sie die Verantwortung für das Kartellsekretariat übernahmen (Siemens, ALSTOM und AREVA).

8.4.2. Mildernde Umstände

8.4.2.1. Passive oder 'Mitläuferrolle'

(515) Einige Kartellteilnehmer haben vorgebracht, dass sie eine unbedeutende und passive Rolle gespielt hätten, was als mildernder Faktor bei der Festsetzung der möglichen Geldbuße berücksichtigt werden sollte. Fuji behauptete, dass es eine begrenzte und passive Rolle innehatte und dass es nur ein kleiner Anbieter gewesen sei. Es habe an vielen Zusammenkünften nicht teilgenommen und sich von einem anderen japanischen Unternehmen vertreten lassen. Auch Hitachi/JAEPS stellten ihre Rolle als klein und passiv dar. VA TECH bezeichnete sich als einen unbedeutenden Anbieter. Diese Behauptungen werden durch die Beweismittel nicht gestützt.

(516) Diese Unternehmen hatten einen geringen Marktanteil, anstatt einer unbedeutenden Rolle. Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrages der Geldbuße wurde die relative Größe ihres Marktanteils bereits berücksichtigt.

(517) Nach den vom Gericht erster Instanz entwickelten Kriterien[95] kann eine untergeordnete Rolle unter anderem darin bestehen, nicht aktiv an der Ausarbeitung der wettbewerbswidrigen Absprachen teilgenommen zu haben, später in das Kartell eingetreten zu sein, im Vergleich zu den gewöhnlichen Mitgliedern des Kartells deutlich seltener an den Besprechungen teilgenommen zu haben oder wenn es entsprechende ausdrückliche Aussagen von Vertretern dritter an der Zuwiderhandlung beteiligter Unternehmen gibt. Keines der drei Unternehmen erfüllte diese Kriterien. Fuji, Hitachi und VA TECH (und/oder seine wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänger) nahmen an der Einführung des Kartells teil und waren ursprüngliche Unterzeichner desselben. Hitachi fungierte für einen gewissen Zeitraum als Sekretär der japanischen Unternehmen in dem Kartell. Fuji gestand zu, etwa 200 Faxe im Jahr betreffend das Kartell im Zeitraum bis 2000 verschickt zu haben. Während Fuji, Reyrolle und für einige Zeit auch Schneider (die letzten zwei als wirtschaftliche Vorgänger von VA TECH) nicht an allen Treffen teilnahmen, wurde klar festgestellt, dass sie an wichtigen Treffen im Zeitraum bis 1999 und dass Fuji und Hitachi (durch JAEPS) und VA TECH an vielen Treffen und anderen Ausformungen des Kartells im Zeitraum 2002 bis 2004 teilnahmen.

(518) Es sei daran erinnert, dass das Gericht erster Instanz hierzu wie folgt befunden hat: "*Die Tatsache, dass verschiedene Unternehmen unterschiedliche Rollen in Verfolgung eines gemeinsamen Zieles gespielt haben, bedeutet nicht, dass nicht der gleiche wettbewerbswidrige Zweck vorlag und damit auch die gleiche Zuwiderhandlung, sofern jedes Unternehmen auf seiner eigenen Ebene zur Verfolgung des gemeinsamen Zieles beigetragen hat*"[96]. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die von den verschiedenen Teilnehmern gespielten unterschiedlichen Rollen nicht als mildernde Umstände berücksichtigt werden können.

8.4.2.2. Nichtumsetzung der Absprachen und fehlender Gewinn

(519) Siemens und VA TECH haben in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ganz allgemein auf die geringe Disziplin der Kartellteilnehmer hingewiesen. Siemens behauptet auch, vor allem in dem Zeitraum bis zur Aussetzung seiner Kartelltätigkeiten im Jahr 1999 Einzelgänger gewesen zu sein. Diese Behauptungen wurden durch Beweismittel nicht untermauert. Insbesondere ist Siemens' Rolle als europäisches Sekretariat des Kartells bis zu seinem zeitweiligen Ausscheiden kaum vereinbar mit der Rolle des Einzelgängers. Ihr Verhalten eignet sich daher nicht als mildernder Umstand. Die Tatsache, dass ein Unternehmen, das an einer Zuwiderhandlung mit seinen Wettbewerbern teilnahm und sich auf dem Markt nicht an die getroffenen Vereinbarungen gehalten hat, ist nicht ein Faktor, der als ein Milderungsgrund bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße gewertet werden muss. Ein Unternehmen, das, trotz der Kollusion mit seinen Wettbewerbern, eine mehr oder weniger unabhängige Strategie auf dem Markt verfolgt, könnte einfach versuchen, das Kartell zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen[97].

---

95 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-220/00, Cheil Jedang Corp./ Kommission,Slg. 2003, S. II - 2473,Rn. 167-168.

96 Rs. T-67/00, T-68/00, T-71/00 und 78/00, JFE Engineering Corp. / Kommission vom 8. Juli 2004, Rdnr. 370.

97 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. Cascades SA/ Kommission, oben zitiert, Rn. 230; Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. Tokai Carbon Co. Ltd. u.a./Kommission, oben zitiert, Rn.

8.4.2.3. Vorzeitiges Abstellen der Zuwiderhandlung

(520) Fuji behauptet in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass ihm in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 die Beendigung des Kartells mitgeteilt worden sei. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass Fuji solange in dem Kartell verblieb, bis seine Rolle von JAEPS (aus den in Rdnrn. (376) bis (379) genannten Gründen) übernommen wurde. Dies kann somit nicht als mildernder Umstand gewertet werden.

8.4.2.4. Erzwungene Teilnahme

(521) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, während der Anhörung und in mehreren Schreiben (besonders in seiner Erklärung vom 7. August 2006) hat Siemens behauptet, dass es um den Zeitpunkt der Aussetzung seiner Kartelltätigkeiten im Jahr 1999 von ABB und anderen Kartellteilnehmern genötigt worden sei. Die hierfür zum Beweis vorgelegten Informationen, einschließlich dessen, was infolge der Fragen bei der mündlichen Anhörung am 18. und 19. Juli 2006 vorgelegt wurde, zeigen nicht auf, dass andere Gesellschaften Siemens tatsächlich gezwungen hätten, sondern es geht daraus bloß hervor, dass Siemens und die Mitglieder des Kartells um bestimmte Projekte konkurrierten. Dies wurde in dieser Entscheidung berücksichtigt, indem anerkannt wurde, dass Siemens seine Teilnahme an dem Kartell während eines bestimlmten Zeitraums unterbrochen hatte. Die Kommission gelangt jedoch zu dem Schluss, dass keine Beweise vorliegen, dass das Verhalten der anderen Kartellmitglieder gegenüber Siemens eine Nötigung darstelle. Dies kann somit nicht als mildernder Umstand anerkannt werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz kann sich ein Unternehmen, das mit anderen an wettbewerbswidrigen Handlungen teilnimmt, nicht darauf berufen, dies unter dem Zwang der übrigen Teilnehmer getan zu haben. Es hätte nämlich, statt an diesen Handlungen teilzunehmen, *"den ausgeübten Druck bei den zuständigen Behörden zur Anzeige bringen und bei der Kommission eine Beschwerde einlegen können"*[98].

8.4.3. Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen

(522) In Anbetracht der erschwerenden und mildernden Umstände sollte sich der Grundbetrag der Geldbuße für ABB um 50 % auf 215 156 250 EUR erhöhen; der gegen ALSTOM (Société Anonyme) festzusetzende Grundbetrag um 50 % auf 65 025 000 EUR; der Grundbetrag der gegen AREVA T&D SA, AREVA SA, AREVA T&D Holding SA and AREVA T&D AG festzusetzenden Geldbuße um 50 % auf 53 550 000 bzw. 25 500 000 EUR und der Grundbetrag der gegen Siemens festzusetzenden Geldbuße um 50 % auf 396 562 500 EUR.

Tabelle XI: Beträge unter Berücksichtigung erschwerender und mildernder Umständen

Juristische Personen	(EUR)

297; Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-44/00 Mannesmannröhren-Werke AG/ Kommission, Slg. 2004, S. II-729, Rn. 277-278; und Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-327/94, SCA Holding/ Kommission, Slg. 1998, S. II-1373, Rn. 142.

98 Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-23/99, LR af 1998 A/S / Kommission, Rn. 142.

ABB Ltd.	215 156 250
ALSTOM (Société Anonyme) wovon gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA	65 025 000 53 550 000
AREVA T&D SA gesamtschuldnerisch mit ALSTOM (Société Anonyme) von dem Betrag von AREVA T&D SA, AREVA SA, AREVA T&D Holding SA und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA für	53 550 000 25 500 000
Fuji Electric Holdings Co., Ltd, und Fuji Electric Systems Co, Ltd., gesamtschuldnerisch wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Ltd. und Japan AE Power Systems Corporation	3 750 000[99] 1 350 000
Hitachi Ltd. wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Europe Ltd und gesamtschuldnerisch mit Japan AE Power Systems, Fuji Electric Holdings Co., Ltd., und Fuji Electric Systems Co, Ltd.	51 750 000[100] 48 375 000 1 350 000
Mitsubishi Electric Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Toshiba Corporation	118 575 000[101] 4 650 000
Toshiba Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Mitsubishi Electric Corporation	90 900 000[102] 4 650 000

99 Dieser Betrag besteht aus EUR 2 400 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 1 350 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

100 Dieser Betrag besteht aus EUR 48 375 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 3 375 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

101 Dieser Betrag besteht aus EUR 111 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 6 975 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

102 Dieser Betrag besteht aus EUR 81 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 9 300 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

Schneider Electric SA wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini S.p.A	8 100 000 4 500 000
Siemens Transmission & Distribution Ltd wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini SpA und gesamtschuldnerisch mit Siemens Aktiegesellschaft Österreich und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG	22 050 000 17 550 000 12 600 000
Siemens AG	396 562 500

8.5. Anwendung der 10 %-Umsatzschwelle

(523) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die gegen jedes Unternehmen festzusetzende Geldbuße 10 % seines Umsatzes nicht übersteigen. *"Wenn mehrere Adressaten das 'Unternehmen' im Sinne der für die Zuwiderhandlung verantwortlichen wirtschaftlichen Einheit bilden," **[...]** "dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung die Schwelle anhand des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens errechnet werden kann, d.h. des Umsatzes seiner einzelnen Teile zusammengenommen. Wird jedoch diese Wirtschaftseinheit im Folgenden aufgelöst, hat jeder Adressat der Entscheidung das Recht, dass dieser Schwellenwert auf ihn einzeln angewandt wird"*[103].

(524) Im Jahr 2005 erzielten die betreffenden Unternehmen folgenden weltweiten Jahresumsatz:

Tabelle XII: Weltweiter Jahresumsatz

Unternehmen/ juristische Person	EUR (Mio.)
ABB	18 038
ALSTOM	13 413

103 Siehe verbundene Rs. T-71/03, T-74/03, T-87/03 and T-91/03, Tokai Carbon Co. Ltd und Andere / Kommission, Rdnr. 390.

AREVA T&D SA, AREVA T&D AG	10 124
Fuji	6 556
Hitachi	69 191
JAEPS	511
Melco	26 336
Schneider	11 679
Siemens	75 445
Toshiba	46 353
VA TECH	4 073

8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung

(525) Wie in Abschnitt 5 erwähnt, beantragten ABB, AREVA, Siemens, VA TECH, Hitachi/JAEPS, Melco und Fuji in verschiedenen Stufen des Verfahrens die Ermäßigung bzw. den Erlass von Geldbußen gemäß der Kronzeugenregelung. Diese Anträge werden nachstehend erörtert.

– ***ABB***

(526) ABB hat als erster die Kommission über ein weltweit tätiges Kartell betreffend GIS-Projekte in Kenntnis gesetzt. Am 3. März 2004 beantragte es den Erlass von Geldbußen und legte Beweismittel zu dem behaupteten Kartell vor. In den darauf folgenden Wochen unterbreitete ABB der Kommission zusätzliche Informationen. Diese schlossen ***[...]*** ein. Vor diesem Antrag hatte die Kommission die behaupteten Kartelltätigkeiten noch nicht untersucht und auch keine ausreichenden Beweismittel, um eine entsprechende Untersuchung vorzunehmen. Gestützt auf die vorgelegten Informationen konnte sie eine Entscheidung über die Durchführung von unangekündigten Nachprüfungen erlassen. Am 25. April 2004 gewährte die Kommission ABB einen bedingten Geldbußenerlass gemäß Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. Die unangekündigten Nachprüfungen fanden am 11. und 12. Mai 2004 statt.

(527) ABB hat während des Verwaltungsverfahrens mit der Kommission gemäß Ziffer 11 der Kronzeugenregelung beständig zusammengearbeitet. Es stellte seine Mitwirkung an der Zuwiderhandlung mit der Vorlage von Beweismitteln gemäß Ziff. 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung ein. ABB hat nichts unternommen, um andere Unternehmen an der Teilnahme an dem Kartell zu zwingen.

(528) ABB sollte deshalb ein Erlass der Geldbußen, die andernfalls festgesetzt worden wären, gewährt werden.

– ***Anträge auf Ermäßigung von Geldbußen***

(529) Gemäß Ziffer 21 der Kronzeugenregelung ist ein Antrag nach Maßgabe der Informationen zu bewerten, die der Kommission beim Eingang des entsprechenden Antrags vorlagen. Es ist hervorzuheben, dass die Nachprüfungen der Kommission eine Vielzahl von Beweismitteln erbrachten, mit denen die Beschreibung des Kartells durch ABB bestätigt wurde. Hierzu zählen: a) die Unterlagen mit eingehenden Angaben zur Projektzuteilung und Preisfestsetzung; b) die Unterlagen mit Angaben zu den Quoten; c) die Unterlagen mit Angaben zur Funktionsweise des Kartells und d) das Datum, der Ort und die Teilnehmer einer Vielzahl von Zusammenkünften. Tatsächlich kann das Bestehen des Kartells, insbesondere seine Art, sein Zweck und Umfang, seine Funktionsweise und seine Dauer, bereits aufgrund der Vorlage von ABB unter der Kronzeugenregelung, die vor allen anderen Anträgen auf Kronzeugenbehandlung abgegeben wurde, und den Ergebnissen der Nachprüfungen festgestellt werden.

– ***AREVA***

(530) AREVA war das zweite Unternehmen, das sich an die Kommission in Anwendung der Kronzeugenregelung wandte. Am 14. Mai 2004 bekundete es seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit. ***[...]***

(531) Das sich aus der Erklärung von AREVA ergebende Gesamtbild stimmt zwar im Ganzen mit ABBs Erklärungen überein, enthielt jedoch kaum Bestandteile, die einen 'Mehrwert' ergaben. Einen Erkenntnisgewinn erbrachte lediglich die Erklärung, dass Siemens am 26. März 2002 seine Teilnahme an den Kartellzusammenkünften wieder aufnahm. Da diese Auskunft jedoch lediglich eine Verlängerung der Dauer der Kartellteilnahme von Siemens von drei Monaten betraf, verhalf sie der Kommission nicht dazu, den betreffenden Sachverhalt darüber hinaus nachzuweisen, und daher kann sie nicht als erheblicher Mehrwert eingestuft werden. Darüber hinaus hat die Kommission einige Erklärungen von AREVA in dieser Entscheidung als unzureichend verlässlich abgesehen (z.B. siehe Rdnr. (290) und (291)), was die Ermittlungen der Kommission im vorliegenden Fall nicht erleichterte.

(532) Die von AREVA vorgelegten Informationen erbringen somit keinen erheblichen Mehrwert, der als Grundlage für eine Ermäßigung der Geldbuße entsprechend der Kronzeugenregelung dienen könnte.

– ***Siemens***

(533) Siemens unterbreitete am 28. Mai 2004 eine schriftliche Erklärung gemäß der Kronzeugenregelung. Es ergänzte seinen Antrag in späteren Erklärungen und bei einem Treffen.

(534) In den Ausführungen von Siemens wird ***[...]*** erwähnt. ***[...]*** Diese Elemente waren der Kommission jedoch bereits bekannt.

(535) ***[...]***, was der Kommission jedoch bereits von ABB mitgeteilt worden war.

(536) Siemens bestritt die Untersuchungsergebnisse der Kommission und behauptete, es habe seine Teilnahme an den Kartellzusammenkünften im April und nicht im September 1999 eingestellt. Darüber hinaus bestritt es das Bestehen des gemeinsamen Einverständnisses. Beides wurde jedoch in dieser Entscheidung auf Grundlage anderer Beweise festgestellt.

(537) Die von Siemens gemachten Angaben erbringen somit keinen erheblichen Mehrwert, der als Grundlage für eine Ermäßigung der Geldbuße in Anwendung der Kronzeugenregelung dienen könnte.

– ***VA TECH***

(538) VA TECH übersandte der Kommission am 30. Juli 2004 eine Erklärung, die von der Kommission als ein Vorbringen im Sinne der Kronzeugenregelung behandelt wurde.

(539) ***[...]***

(540) VA TECH macht auch geltend, es habe der Kommission in seinen Erwiderungen auf die Auskunftsersuchen selbstbelastende Informationen freiwillig vorgelegt. Die von VA TECH beantworteten Fragen waren jedoch sachlicher Natur und seine Antworten waren nicht belastend. Gemäß dem Urteil Orkem ist die Kommission berechtigt, "*das Unternehmen zu verpflichten, ihr alle erforderlichen Auskünfte über ihm eventuell bekannte Tatsachen zu erteilen und ihr erforderlichenfalls die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, die sich hierauf beziehen, zu übermitteln, selbst wenn sie dazu verwendet werden können, den Beweis für ein wettbewerbswidriges Verhalten des betreffenden oder eines anderen Unternehmens zu erbringen. Daher darf die Kommission dem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat*"[104].

(541) VA TECH hat die Untersuchungsergebnisse insbesondere, dass das GQ- und das E-Agreement den EWR betreffen, bestritten. Dabei hat es bestritten, zwischen Oktober 2000 und Dezember 2002 an Zusammenkünften teilgenommen zu haben, während in dieser Entscheidung festgestellt wurde, dass es bis Dezember 2000 und ab 1. April 2002 teilgenommen hatte. Darüber hinaus hat VA TECH widersprüchliche Erklärungen abgegeben (z.B. siehe Rdnr. (287)), was die Ermittlungen der Kommission im vorliegenden Fall nicht erleichterte.

(542) Somit erbringen die von VA TECH gemachten Angaben keinen spürbaren Mehrwert, anhand dessen die Kommission die Geldbuße in Anwendung der Kronzeugenregelung ermäßigen könnte.

– ***Hitachi und JAEPS***

(543) Am 8. September 2004 erläuterten Hitachi und JAEPS in einer gemeinsamen Unternehmenserklärung, ***[...].*** Die von Hitachi und JAEPS vorgelegten Informationen

104 Rs. C 374/87 Orkem / Kommission vom 18. Oktober 1989, Rdnr. 34-35.

verhalfen der Kommission nicht dazu, den betreffenden Sachverhalt über das Bekannte hinaus nachzuweisen.

(544) Hitachi und JAEPS haben die Ergebnisse der Kommission insbesondere hinsichtlich des Bestehens einer 'Übereinkunft' ('common understanding') zwischen den europäischen und japanischen Anbietern, wonach die japanischen Hersteller keine Produkte in Europa und umgekehrt anbieten würden, bestritten. Damit bestritten sie auch das Bestehen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in Hinblick auf sich.

(545) Die von Hitachi und JAEPS gemachten Angaben sind somit kein spürbarer Mehrwert, der eine Ermäßigung der Geldbuße in Anwendung der Kronzeugenregelung rechtfertigen würde.

– ***Melco***

(546) Am 4. November 2004 richtete Melco ein Schreiben an die Kommission gemäß der Kronzeugenregelung, worin ***[...]*** beschrieben wurde. ***[...]*** Seit dem Antrag von ABB auf Geldbußenerlass hatte die Kommission hiervon Kenntnis. Außerdem hat Melco die Kommissionsergebnisse angefochten, wonach das Kartell den EWR betraf und es ein 'Einvernehmen' zwischen den europäischen und japanischen Herstellern gegeben habe, dass die japanischen Hersteller nicht in Europa und die europäischen Hersteller nicht in Japan verkaufen. Damit bestritt es auch das Bestehen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in Hinblick auf sich. Es bestreitet auch auf widersprüchliche Weise die Fortsetzung des Kartells nach 1999 (z.B. siehe Rdnr. (292)).

(547) Abschließend bilden die von Melco gemachten Angaben keinen spürbaren Mehrwert, anhand dessen die Kommission eine Ermäßigung der Geldbuße in Anwendung der Kronzeugenregelung gewähren könnte.

– ***Fuji***

(548) Nach Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Parteien beantragte Fuji die Ermäßigung der Geldbuße unter der Kronzeugenregelung (am 12. Juli 2006), wobei es ersuchte, dass seine Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte ebenfalls für diesen Zweck gezählt werden sollte. ***[...]***

(549) Fuji beschrieb ***[...]*** Fuji bestritt jedoch seine persönliche Teilnahme nach September 2000 und seine Haftung für die von JAEPS begangene Zuwiderhandlung.

(550) In Anbetracht der Tatsache, dass der Antrag von Fuji nach Versendung der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erfolgt ist, und des Inhalts des Antrags geht die Kommission davon aus, dass die Angaben von Fuji der Kommission nicht dazu verhalfen, den betreffenden Sachverhalt über das Bekannte hinaus nachzuweisen, da Fuji bereits festgestellte Sachverhaltselemente bestätigte, die bereits von der Kommission aufgrund anderer Beweise hinreichend nachgewiesen wurden. Es lieferte auch keine Gründe für neue Beschwerdepunkte. Der Beitrag der Angaben von Fuji erbrachte daher keinen erheblichen Mehrwert im Vergleich zu den Informationen, die

sich bei Antragstellung bereits im Besitz der Kommission befanden, und rechtfertigen damit nicht die Gewährung einer Ermäßigung der Geldbuße für Fuji nach der Kronzeugenregelung.

– ***Schlussfolgerung***

(551) ABB sollte der Erlass der Geldbuße gewährt werden, die andernfalls gegen das Unternehmen festgesetzt worden wäre.

8.7. Die Beträge der mit diesem Verfahren festzusetzenden Geldbußen

(552) Es sollten somit gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 die folgenden Geldbußen festgesetzt werden:

Tabelle XIII: verhängte Geldbußen

Juristische Personen	(EUR)
ABB Ltd.	0
ALSTOM (Société Anonyme) wovon gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA	65 025 000 53 550 000
AREVA T&D SA gesamtschuldnerisch mit ALSTOM (Société Anonyme) von dem Betrag von AREVA T&D SA, AREVA SA, AREVA T&D Holding SA und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA für	53 550 000 25 500 000
Fuji Electric Holdings Co., Ltd, und Fuji Electric Systems Co, Ltd., gesamtschuldnerisch wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Ltd. und Japan AE Power Systems Corporation	3 750 000[105] 1 350 000
Hitachi Ltd. wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Europe Ltd und gesamtschuldnerisch mit Japan AE Power Systems, Fuji Electric Holdings Co., Ltd., und Fuji Electric Systems Co, Ltd.	51 750 000[106] 48 375 000 1 350 000

105 Dieser Betrag besteht aus EUR 2 400 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 1 350 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

106 Dieser Betrag besteht aus EUR 48 375 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 3 375 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

Mitsubishi Electric Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Toshiba Corporation	118 575 000[107] 4 650 000
Toshiba Corporation wovon gesamtschuldnerisch mit Mitsubishi Electric Corporation	90 900 000[108] 4 650 000
Schneider Electric SA wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini S.p.A	8 100 000 4 500 000
Siemens Transmission & Distribution Ltd wovon gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini SpA und gesamtschuldnerisch mit Siemens Aktiegesellschaft Österreich und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG	22 050 000 17 550 000 12 600 000
Siemens AG	396 562 500

107 Dieser Betrag besteht aus EUR 111 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 6 975 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

108 Dieser Betrag besteht aus EUR 81 600 000 für die Zuwiderhandlung bis zum 1. Oktober 2002 und aus EUR 9 300 000 für die Zuwiderhandlung nach diesem Zeitpunkt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie in den angegebenen Zeiträumen im EWR an einer Gesamtheit von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen betreffend den Sektor „Gasisolierte Schaltanlagen“ teilgenommen haben:

a) ABB Ltd. vom 15. April 1988 bis 2. März 2004;

b) ALSTOM (Société Anonyme) vom 15. April 1988 bis 8. Januar 2004;

c) AREVA SA von 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004;

d) AREVA T&D AG vom 22. Dezember 2003 bis 11. Mai 2004;

e) AREVA T&D Holding SA von 9. Januar 2004 bis 11. Mai 2004;

f) AREVA T&D SA vom 7. Dezember 1992 bis 11. Mai 2004;

g) Fuji Electric Holdings Co., Ltd. vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004;

h) Fuji Electric Systems Co, Ltd. vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004;

i) Hitachi Ltd. vom 15. April 1988 bis 31. Dezember 1999 und vom 2. Juli 2002 bis 11. Mai 2004;

j) Hitachi Europe Ltd. vom 15. April 1988 bis 31. Dezember 1999 und vom 2. Juli 2002 bis 30. September 2002;

k) Japan AE Power Systems Corporation vom 1. Oktober 2002 bis 11. Mai 2004;

l) Mitsubishi Electric Corporation vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004;

m) Nuova Magrini Galileo S.p.A. vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004;

n) Schneider Electric SA vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000;

o) Siemens AG vom 15. April 1988 bis 1. September 1999 und vom 26. März 2002 bis 11. Mai 2004;

p) Siemens Aktiengesellschaft Österreich vom 20. September 1998 bis 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004;

q) Siemens Transmission & Distribution Ltd. vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 and vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004;

r) Siemens Transmission & Distribution SA vom 15. April 1988 bis 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004;

s) Toshiba Corporation vom 15. April 1988 bis 11. Mai 2004;

t) VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG vom 20. September 1998 bis 13. Dezember 2000 und vom 1. April 2002 bis 11. Mai 2004.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

a) ABB Ltd.: EUR 0;

b) ALSTOM (Société Anonyme): EUR 11 475 000;

c) ALSTOM (Société Anonyme): EUR 53 550 000, gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA. Von dem Betrag von AREVA T&D SA (EUR 53 550 000), AREVA SA, AREVA T&D Holding SA und AREVA T&D AG gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA: EUR 25 500 000;

d) Fuji Electric Holdings Co., Ltd. gesamtschuldnerisch mit Fuji Electric Systems Co, Ltd.: EUR 2 400 000;

e) Hitachi Ltd.: EUR 50 400 000, wovon gesamtschuldnerisch mit Hitachi Europe Ltd.: EUR 48 375 000;

f) Japan AE Power Systems Corporation gesamtschuldnerisch mit Electric Holdings Co., Ltd., Fuji Electric Systems Co, Ltd. und Hitachi Ltd.: EUR 1 350 000;

g) Mitsubishi Electric Corporation: EUR 113 925 000;

h) Mitsubishi Electric Corporation gesamtschuldnerisch mit Toshiba Corporation: EUR 4 650 000;

i) Toshiba Corporation: EUR 86 250 000;

j) Schneider Electric SA: EUR 3 600 000;

k) Schneider Electric SA gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A.: EUR 4 500 000;

l) Siemens Transmission & Distribution Ltd.: EUR 22 050 000, wovon

   i) gesamtschuldnerisch mit Siemens Transmission & Distribution SA und Nuova Magrini Galileo S.p.A.: EUR 17 550 000, und

   ii) gesamtschuldnerisch mit Siemens Aktiengesellschaft Österreich und VA TECH Transmission & Distribution GmbH & Co KEG: EUR 12 600 000;

m) Siemens AG: EUR 396 562 500;

Die Geldbußen sind innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Entscheidung in Euro auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto Nr.:
733-9061900-93 der Europäischen Kommission bei
KBC Bank, Rond-Point Schuman 4, B-1040 Brüssel
(SWIFT-Kode KREDBEBB – IBAN-Kode BE98 7339 0619 0093)

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, angewandt wird, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen haben die in dem genannten Artikel genannte Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Maßnahmen mit gleichem Zweck oder gleicher Wirkung ab.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

ABB LTD.
Affolternstrasse 44
PO Box 8131
CH – 8050 Zürich
Schweiz

ALSTOM (Société anonyme)
3, Avenue André Malraux
Le Sextant
FR - 92309 Levallois Perret Cedex
Frankreich

AREVA SA
33 rue Lafayette
F-75442 Paris Cédex 09
Frankreich

AREVA T&D AG
Carl Sprecherstrasse 3
CH - 5036 Oberentfelden
Schweiz

AREVA T&D HOLDING SA
33 rue Lafayette
F-75442 Paris Cédex 09
Frankreich

AREVA T&D SA
Tour Areva
1 Place de la Coupole
FR - 92084 Paris La Défense
Frankreich

FUJI ELECTRIC HOLDINGS CO., LTD
11-2 Osaki 1-Chome
Shinagawa-ku
Tokyo 141-0032
Japan

FUJI ELECTRIC SYSTEMS CO., LTD
11-2 Osaki 1-Chome
Shinagawa-ku
Tokyo 141-0032
Japan

HITACHI LTD.
6-6, Marounichi 1 Chome
Chiyoda-ku
Tokyo 100-8010
Japan

HITACHI EUROPE LTD.
Whitebrook Park
Lower Cookham Road
Maidenhead
GB - Berkshire SL6 8YA
Vereinigtes Königreich

JAPAN AE POWER SYSTEMS CORPORATION
8-3, Nishi-Shimbashi 3 Chome
Minato-Ku
Tokyo 105-0003
Japan

MITSUBISHI ELECTRIC CORPORATION
2-7-3 Marunouchi
Chiyoda-ku
Tokyo 100-8310
Japan

NUOVA MAGRINI GALILEO S.P.A.
Via Circonvallazione Est, 1
IT - 24040 Stezzano
Italien

SCHNEIDER ELECTRIC SA

43-45, boulevard Franklin Roosevelt
FR - 92500 Rueil-Malmaison
Frankreich

SIEMENS AG
Freyeslebenstrasse 1
DE - 91058 Erlangen
Deutschland

SIEMENS AG ÖSTERREICH
Siemensstrasse 92
AT - 1210 Wien
Österreich

SIEMENS TRANSMISSION & DISTRIBUTION LIMITED
Sir William Siemens House
Princess Road
GB - Manchester M20 2UR
Vereinigtes Königreich

SIEMENS TRANSMISSION & DISTRIBUTION SA
1, rue de la Neva
FR - 38000 Grenoble
Frankreich

TOSHIBA CORPORATION
1-1, Shibaura 1-Chome
Minato-Ku
Tokyo 105-8001
Japan

VA TECH TRANSMISSION & DISTRIBUTION GMBH & CO KEG
Penzinger Strasse 76
AT - 1140 Wien
Österreich

Diese Entscheidung ist gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen vollstreckbar.

Brüssel, den

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission